

I. db. 109.

Römisches Recht

in Grundzügen für die Vorlesung

von

Heinrich Siber

Professor in Leipzig

I.

Römische Rechtsgeschichte

2913/I.

Inv. Cis: 130

Sign: 73



1925

VERLAG HERMANN SACK / BERLIN

1. 100. 100

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJ.Č.
STARÝ FOND 04272
Č. inv.:

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig

Einleitung.

§ 1. Heutige Bedeutung des römischen Rechtes.

1. Das römische Privatrecht ist in der veränderten Form, die es durch die Kodifikation des byzantinischen Kaisers Justinian (527—565) erhalten hatte, am Ende des Mittelalters durch gewohnheitsrechtliche „Rezeption“ Bestandteil des in Deutschland und Deutsch-Österreich geltenden bürgerlichen Rechtes, „gemeines Recht“ geworden (§ 28). Es ist aber auch außerhalb des Rezeptionsgebietes, so in der Schweiz, vielfach als „ratio scripta“ zur praktischen Anwendung gelangt und hat auf alle neueren Rechte mehr oder weniger Einfluß gewonnen. Durch seine abwechselnd oder auch gleichzeitig in den verschiedenen Ländern gepflegte wissenschaftliche Bearbeitung ist es zu einer der wichtigsten Grundlagen des juristischen Denkens fast aller neueren Kulturvölker geworden.

Diese Bedeutung hat es auch mit dem Außerkrafttreten des gemeinen Rechtes in Deutschland am 1. Januar 1900 nicht verlieren können; seine Erforschung aber hat damit sogar gewonnen. Die gemeinrechtliche Wissenschaft las in die justinianischen Rechtsquellen unrömische Gedanken hinein, die sie auf Grund neuzeitlicher praktischer Anforderungen oder auch nur infolge naturrechtlicher (§ 29 5) Voreingenommenheit in jedem Recht finden zu müssen glaubte. Selbst die geschichtliche Schule Savignys (§ 29 6) hat sich davon nicht ganz frei machen können und ist auch im allgemeinen nicht, wie es ihrem Programm entsprochen hätte, auf rein römisches, sondern nur auf justinianisches Recht zurückgegangen, das nichts weniger als rein römisch war. Erst das Ende der praktischen Geltung des gemeinen Rechtes hat die Rechtswissenschaft von Fesseln befreit, die sie früher verhinderten, römische Gedanken aus der justinianischen Verkleidung herauszulesen.

Gemeinrechtliche Hauptaufgabe war eine Darstellung des geltenden Rechtes, dessen Grundlage die justinianische Kodifikation bildete, das aber durch gemeines Gewohnheitsrecht und durch

andere neuzeitliche Rechtsquellen sehr erhebliche Veränderungen erfahren hatte. Es bildete den Inhalt der dogmatischen Pandektenvorlesung, der nur zur Einführung eine mehr geschichtliche, aber gleichfalls überwiegend auf justinianisches Recht gestützte Institutionenvorlesung vorausgeschickt wurde. Rein geschichtlich und deshalb nicht, wie Pandekten und Institutionen, systematisch, sondern chronologisch geordnet war nur die Darstellung der römischen Rechtsgeschichte, die sich aber im wesentlichen auf Staatsrecht und Rechtsquellen beschränkte.

Die heutige Aufgabe ist eine andere. Das gemeine Recht gehört ebenso wie das justinianische und das römische nur noch der Geschichte an. Alle drei haben aber neben der geschichtlichen auch noch eine dogmatische Bedeutung, nämlich für die Rechtsvergleichung. Dabei liegt der Schwerpunkt nicht mehr auf dem gemeinen und auch nicht auf dem justinianischen, sondern auf dem Recht, aus dem beide ihr Bestes geschöpft haben, auf dem klassischen römischen Recht der Zeit von Augustus bis Alexander Severus. Von dem Versuche, künftig das klassische Recht in den Vordergrund zu stellen, darf auch im Rechtsunterricht nicht deshalb abgesehen werden, weil die Erforschung des klassischen Rechtes noch mitten im Fluß ist. Die bloße Übermittlung gesicherter Ergebnisse paßt für den juristisch interessierten Laien, nicht für den angehenden Juristen. Wer künftig richten will, muß kritisch zu denken lernen, und darum sind ihm auch unsichere und hypothetische Ergebnisse nicht vorzuenthalten; er muß nur von vornherein durch Beigabe einigen Quellenstoffes zur eigenen Nachprüfung gezwungen werden und wird daraus auch erfahren müssen, daß bisweilen die richtige Fragestellung wichtiger ist, als eine gesicherte Antwort. Allerdings bedarf er dazu keiner allen Einzelverzweigungen nachgehenden erschöpfenden Darstellung; von Veraltetem muß er nur soviel wissen, wie zum Verständnis der Quellen unerlässlich ist. Im übrigen genügt eine Entwicklung der römischen Stellungnahme zu solchen privatrechtlichen Problemen, die noch heute von Bedeutung geblieben sind und in der neueren Gesetzgebung teils ebenso, teils anders gelöst werden; die hier beigefügten Zitate aus den bürgerlichen Gesetzbüchern Deutschlands (B) und Österreichs (Ö), dem Schweizer Zivilgesetzbuch (Z) und Obligationenrecht (O R) besagen nicht, daß diese Gesetze ebenso entscheiden wie die Römer, sondern nur, daß sie solche Fragen behandeln, die auch schon die Römer beschäftigt haben.

2. Daß die römische Rechtsentwicklung rein national und von fremden Rechtsordnungen unberührt geblieben sei, war eine jetzt

aufgegebene vorgefaßte Meinung¹. Griechischer Einfluß insbesondere ist schon im Zwölftafelrecht nachweislich vorhanden. Die griechische Philosophie beeinflusst die Rechtswissenschaft der späteren Republik und des Prinzipates, und griechisch-orientalische Einflüsse werden immer spürbarer, als unter dem Dominat der Schwerpunkt des Reiches in den Osten verlegt wird. Sie machen sich auch noch im Mittelalter geltend², so daß die ausschließliche Zurückführung des späteren Rechtes auf eine römische und eine germanische Wurzel nur ein schiefes Bild geben kann.

Die Stärke der Römer liegt in der Rechtsanwendung, die zugleich zur allmählichen Fortbildung des Rechtes führt, nicht in der Gesetzgebung. Gesetzbücher sind nur die Zwölftafeln (451 bis 449 a C), der Codex Theodosianus von Theodosius II (438 p C) und die Kodifikation Justinians (528—534 p C). Eine amtliche Zusammenfassung nicht gesetzlicher, sondern amtsrechtlichen Stoffes ist das unter Hadrian (117—138 p C) abgeschlossene prätorische Edikt. Daneben finden sich nur Gesetze und andere geschriebene Rechtsquellen über Einzelgegenstände, wenn auch manche Gruppen gelegentlich das Streben nach einer gewissen Einheitlichkeit erkennen lassen, so etwa die Strafgesetzgebung von Sulla bis Augustus (seit 82 a C) und die augusteische Ehegesetzgebung (seit 18 a C II Juliae de adulteriis, de maritandis ordinibus, I Papia Poppaea).

Dürftige Ansätze zu einer Rechtsgeschichte sind die Einleitungen zu S Pomponius, liber singularis enchiridii unter Hadrian (D 1, 2, 2) und zu Gaius, libri ad duodecim tabulas unter Pius (eod 1). Die Entwicklung des Staatsrechts ergibt sich aus den Quellen der Allgemeingeschichte. Quellen der römischen Geschichtsschreibung³ sind die annales maximi der pontifices, in denen die Jahresmagistrate und einzelne wichtige Ereignisse eingetragen sind. Die Annalisten (Q Fabius Pictor um 220 a C; L Cincius Alimentus um 210 a C; Cato Censorius † 149 a C) schöpfen außerdem aus Dichtern (Naevius † 201?; Ennius † 169). Die fasti consulares und triumphales, von denen ein Überrest in den kapitolinischen Fasten erhalten ist, beruhen vermutlich erst auf der Bearbeitung des Attikus (109—32 a C) und sind aus unzuverlässigen Familienchroniken ergänzt.

¹ Mitteis 3; Wenger, Römische und antike Rechtsgeschichte (05); de Francisci, Arch giur 93 157.

² Segrè, Elementi elleno-orientali nel dir priv dell'alto medioevo in occidente (24).

³ Vgl. Binder, Plebs 425.

§ 2. Literatur.

Aus der Literatur¹ seien nur die heute meist gebrauchten Hand- und Lehrbücher nebst einigen für eingehendere Belehrung nötigen Hilfsmitteln genannt:

I. Geschichte.

1. Allgemeine Geschichte. Th Mommsen, Römische Geschichte 1—3¹¹ (12—17), 5⁷ (17).

* E Meyer, Geschichte des Altertums 2 (93) §§ 310—338.

2. Rechtsgeschichte. Rudorff, Römische Rechtsgeschichte 1, 2 (57/59). Karlowa, Römische Rechtsgeschichte 1, 2 (85/01, unvollendet).

Schulin, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts (89).

Ihering, Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts (nachgelassenes Fragment 94).

* v Mayr, Römische Rechtsgeschichte (12/13).

Bonfante, Storia del diritto romano² (09).

* Kübler, Geschichte des Römischen Rechts (25).

* Bruns-Lenel, Geschichte und Quellen des römischen Rechts in Kohlers Enzyklopädie 1⁷ 303 (15).

3. Pauly-Wissowa-Kroll, Realenzyklopädie der klassischen Altertumskunde (R E).

4. Zeitschriften.

Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung (SavZ), Fortsetzung von Savignys Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (1815/1850; ZgeschR W) und der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (1861—1878; Z RG).

Bulletino dell' Istituto di Diritto Romano (Bull).

Nouvelle revue historique (N R hist).

II. Quellen.

1. Geschichte.

Teuffel-Kroll-Skutsch, Geschichte der Römischen Literatur 1/3⁶ (10/16).

* P Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts² (12).

* Kipp, Geschichte der Quellen des römischen Rechts⁴ (19).

Fitting, Alter und Folge der Schriften Römischer Juristen von Hadrian bis Alexander² (08).

Bruns-Lenel, s. oben I 2.

2. Sammlungen.

a) Corpus inscriptionum latinarum der Berliner Akademie, herausg. von Th Mommsen (C I R).

Dessau, Inscriptiones latinae selectae 1/3 (92/16).

b) Vorjustinianisches Recht.

¹ Die mit * versehenen Werke sind nur mit dem Verfassernamen zitiert. Berl, Wiener, Heidelb, Leipz Sitz-Ber = Sitzungsberichte der Akademien der Wissenschaften in Berlin, Wien, Heidelberg, der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Philologisch-historische Klasse. Rend lomb = Rendiconti del R Istituto lombardo di scienze e lettere. Ann Pal = Annali del Seminario Giuridico della R Università di Palermo.

α) Collectio librorum iuris anteiustiniani von P Krüger, Th Mommsen, Studemund 1⁵ (05), 2 (78), 3 (90).

Jurisprudentiae anteiustinianae quae supersunt von Huschke⁵ (86), 1 und 2 1⁶ von Seckel und Kübler (08/11).

Bruns-Mommsen-Gradenwitz, Fontes iuris romani antiqui⁷ (zitiert „Bruns“) 1. Leges et negotia; 2. (nicht juristische) Scriptorum (09); dazu Gradenwitz, Index und Simulacra (12).

Codex Theodosianus und posttheodosianische Novellen 1/3, herausg. von Th Mommsen und P Meyer (05); Neuausgabe von P Krüger (23, noch unvollendet).

β) Wiederherstellungen.

* Lenel, Das Edictum perpetuum² (07).

„ Palingenesia iuris civilis 1, 2 (89).

γ) Interpolationenkritik.

Gradenwitz, Interpolationen in den Pandekten (87).

Kalb, Juristenlatein¹ (88); Roms Juristen (90); Jagd nach Interpolationen in den Digesten (97).

* G v Beseler, Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen 1/4 (10/20); Fortsetzung in SavZ 43, 415; 44, 359; 45, 396.

F Schulz, Einführung in das Studium der Digesten (16).

Guarneri-Citati, Indice delle parole e frasi ritenute interpolate, Bull 33, 79 (23).

Index interpolationum vorbereitet, Probedruck in SavZ 32 (11).

c) Justinianisches und späteres byzantinisches Recht.

Corpus iuris civilis 1/3, Stereotypausgabe von Th Mommsen, P Krüger, Schoell und Kroll.

Digesta Justiniani Augusti 1, 2, große Ausgabe von Th Mommsen (68/70).

Digesta Justiniani Augusti, herausg. von Bonfante u. a. 1 (08).

Codex Justinianus, große Ausgabe v. P Krüger (77).

Theophilus (?), Griechische Paraphrase der Institutionen, herausg. von Ferrini (83/97).

Basilica 1/7 mit Supplementen, herausg. von Heimbach, Ferrini, Mercati, Zachariä von Lingenthal (33/97).

d. Papyruskunde.

* Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. II. Juristischer Teil. 1. Grundzüge. 2. Chrestomathie (12).

Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde (00).

P Meyer, Juristische Papyri (10).

3. Wörterbücher.

Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des Römischen Rechts (07; mit zahlreichen Interpolationenachweisen).

Vocabularium iurisprudentiae Romanae, herausgegeben von der Savignystiftung (seit 03, unvollendet).

R Mayr, Vocabularium codicis Justiniani 1, pars latina (23).

Longo, Vocabulario delle costituzioni latine di Giustiniano, Bull 10 (97/98).

Gradenwitz, Heidelberger Index zum Theodosianus (25).

III. Einzelgebiete.

1. Staatsrecht. * Th Mommsen, Römisches Staatsrecht 1³, 2³, 3 (87/88); Abriss des römischen Staatsrechts (93).

2. Strafrecht und Strafprozeß.

Th Mommsen, Römisches Strafrecht (99).

3. Privatrecht.

a) Römisches Privatrecht. Puchta, Institutionen 1, 2^s, herausg. von P Krüger (75).

* Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen. Geschichte und System des Römischen Privatrechts¹⁷ (23).

* Czyhlarz-San Niccolò, Lehrbuch der Institutionen des Römischen Rechtes¹⁸ (24).

* Crome, Grundzüge des Römischen Privatrechts² (22).

Endemann, Römisches Privatrecht (25).

* Mitteis, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians 1 (08).

* Rabel, Grundzüge des röm. Privatrechts in Kohlers Enzyklopädie⁷ 399 (15).

* Pernice, M Antistius Labeo 1 (73), 2² (95, 00), 3 (92).

Taubenschlag, Das römische Privatrecht zur Zeit Diokletians (aus Bulletin de l'Académie Polonaise, 23).

Ferrini-Baviera, Manuale di pandette³ (08).

* Perozzi, Istituzioni di diritto romano (06/08).

* Bonfante, Istituzioni di diritto romano⁷ (21).

Costa, Storia del diritto romano privato (11).

Pacchioni, Corso di diritto romano² (20).

* Arangio-Ruiz, Corso di Istituzioni di diritto Romano (21/23).

* Girard, Manuel elementaire de Droit Romain⁷ (24); deutsche Ausgabe

Girard-v Mayr, Geschichte und System des römischen Rechtes (08).

Cuq, Manuel des institutions juridiques des Romains (17).

b) Gemeines Recht.

* Savigny, System des heutigen Römischen Rechtes 1/8 (40/49); Obligationenrecht 1, 2 (51/53).

Vangerow, Lehrbuch der Pandekten 1/3⁷ (63/69).

* Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts⁹ (06).

* Dernburg, Pandekten⁷ (02, 03; gekürzte Umarbeitung als 8 Auflage: Dernburg-Sokolowski, System des Römischen Rechtes (11/12).

Brinz-Lotmar, Pandekten 1 1⁹ (84); 1/4² (73/92).

Bekker, System des heutigen Pandektenrechts 1, 2 (86/89).

Regelsberger, Pandekten 1 (93).

* Glück u. a., Ausführliche Erläuterung der Pandekten (seit 1797, unvollendet); italienische Ausgabe von Ferrini, Cogliolo u. a. (seit 88).

c) Griechisches Recht.

Hermann-Thalheim, Lehrbuch der griechischen Rechtsaltertümer⁴ (95).

Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren, Neubearbeitung von Meier-Schömann, Der attische Prozeß (05/15).

E. Weiß, Griechisches Privatrecht 1 (23).

Beauchet, Histoire du droit privé de la République Athénienne (97).

4. Zivilprozeß.

* Bethmann-Hollweg, Der Römische Zivilprozeß 1/3 (64/66).

* Keller-Wach, der Römische Zivilprozeß⁶ (83).

Bertolini, Appunti didattici II. Il processo civile 1/3 (13/15).

Costa, Profilo storico del processo civile Romano (18).

* Wenger, Institutionen des Römischen Zivilprozeßrechts (25).

Heyrovsky, Rimsky Civilní Proces, hgb. v. Sommer, in tschech. Sprache (25).

Ferner Rudorff 2 (I 2), v. Mayr (I 2), und Abrisse bei Sohm, Czyhlarz, Dernburg-Sokolowski, Girard (III 3).

Erstes Buch.

Römische Rechtsgeschichte.

I. Königszeit.

§ 3. 1. Volk.

I. Italien ist in frühester Zeit von indogermanischen Stämmen, Illyriern im Nordosten und Südosten und den die übrigen Teile der Halbinsel einnehmenden Italikern bewohnt¹. Außer ihnen sind — vermutlich zu Lande über die Poebene — die nicht indogermanischen Etrusker eingedrungen. Den italischen Latinern gelten sie als Landesfeind und der Tiber als die Grenze; doch sind die Etrusker über diesen hinaus bis Kampanien vorgedrungen und inzwischen auch Herren in Latium — wenn auch wohl nur in einigen dort belegenen Städten — gewesen, worauf z B der Name Tuskulum und für die Stadt Rom die Tarquiniersage deuten².

Den gefestigten Städtebau haben unter den Italikern vermutlich zuerst die Latiner von den Etruskern übernommen. Rom ist aus zwei Urstädten, der aus Dorfsiedelungen zusammengefassten Palatinstadt der montani (septimontium) und der Quirinalstadt der collini zur Stadt der vier Regionen (Palatina, Suburana, Esquilina, Collina) mit gemeinsamer Außenmauer verschmolzen worden³. Diese wird die Flucht des pomerium, der Wallgasse hinter der Mauer⁴ gehabt haben, innerhalb deren Burgfriede herrscht, eine bewaffnete Macht nicht gehalten werden darf und ein militärisches imperium nicht besteht. Aventin und Kapitol liegen außerhalb des ursprünglichen pomerium und sind erst von der sog servianischen Mauer miteingeschlossen.

Sprachliche Forschung hat ergeben, daß die Namen vieler Patriziergeschlechter wie der alten Stammtribus Ramnes, Titius, Lu-

¹ E Meyer 2, 490.

² Vgl. Skutsch, RE 11, 730.

³ Mommsen 3, 112; Röm. Geschichte 1 Kap. 4; Binder, Plebs (09) §§ 1/4.

⁴ Mommsen 1, 63 A 2; anders Karlowa 1, 59.

ceres und der Stadt Rom selbst etruskischen Ursprungs sind⁵. Danach könnte die Verschmelzung zur einheitlichen Stadt von etruskischen Eroberern erzwungen worden sein. Soweit diese aber nach ihrem Sturze in Rom verblieben, sind sie latinisiert worden. In geschichtlicher Zeit ist die Stadt rein latinisch und der sabellische wie der etruskische Einschlag völkisch nicht mehr zu spüren. Rom ist jetzt die an das Etruskerland grenzende Vorburg der Latiner, die auch das Janiculum jenseit des Tiber als Brückenkopf im feindlichen Lande beherrscht.

II. Innerhalb der Bevölkerung Roms stehen dem Patriziat die Plebs und der halbfreie Stand der Klienten gegenüber. Der Glaube an eine völkische Verschiedenheit von Patriziat und Plebs ist heute erschüttert⁶. Der etruskische Ursprung vieler patrizischer Geschlechtsnamen deutet zwar darauf hin, daß Abkömmlinge der etruskischen Eroberer zum Patriziat gehörten, aber nicht darauf, daß sie diesen allein ausgefüllt oder auch nur seinen Hauptstock gebildet hätten; zudem gibt es auch gleichnamige patrizische und plebejische Geschlechter, so Claudii, Corneli⁷. Der Patriziat wird demnach auf Grund zunehmenden Besitzes allmählich zu einem Adel geworden sein⁸. Die Plebs gehört von vornherein zur grundbesitzenden Bevölkerung und ist des commercium, d. i. der Fähigkeit zum Eigentumserwerb durch mancipatio (§ 53 II) teilhaftig. Sie wird zunächst vorwiegend aus Kleinbauern bestanden haben, zu denen dann mit der Zunahme des städtischen Charakters Roms Handel- und Gewerbetreibende hinzukamen. Die Klienten⁹ stehen unter der Abhängigkeit und dem sakral gefestigten Schutze patrizischer Geschlechter und leisten diesen in ihren Fehden Heeresfolge; sie haben anfangs vielleicht nur tatsächlich, nicht rechtlich eigenes Vermögen, das ihnen von dem Schutzherrn auf Widerruf zum Gebrauch überlassen (precarium § 80 2) oder aus ihrem Erwerbe belassen ist (peculium § 106 I 1); später gelangen sie zu eigenem Vermögen, wohl auch zum Stimmrecht in den Komitien; schließlich gehen sie in der plebs auf.

Schon die älteste Einteilung des Volkes umfaßt auch die plebs¹⁰. Teile sind die drei alten Stammtribus, die anfangs auf

die Palatinstadt beschränkt sein mochten und bei Aufnahme der Quirinalstadt nicht der Zahl nach vermehrt, sondern nur durch Zuschreibung der Neubürger als Ramnes, Titius, Luceres posteriores erweitert wurden. Jede Stammtribus zerfällt — anscheinend ebenso wie alle Latinerstädte — in zehn Kurien, von denen vermutlich der Name Quirites abgeleitet ist. Teile der Kurien sind die gentes¹¹, solche der letzteren die familiae; die Ordnungsliebe der Überlieferung schreibt jeder Kurie zehn gentes, jeder gens zehn familiae zu und hetzt dieses Zahlenwesen durch die Behauptung zu Tode, daß jede gens einen Reiter und jede Familie einen Fußgänger zum Heere zu stellen gehabt habe.

Die einzige natürliche Einheit in dieser Einteilung ist die Familie als Gesamtheit der freien Personen, die unter der Gewalt desselben pater familias stehen (§ 43 I). Allerdings wird versucht, auch die gens als von Natur geworden zu konstruieren, als Familie im weiteren Sinne, die nicht nachweislich, aber doch vermöge des gemeinsamen Geschlechtsnamens wenigstens vermutlich von einem gemeinsamen Ahnherrn, einem heros eponymos abstammt; doch ist das schon deshalb nicht durchführbar, weil auch Freigelassene den Geschlechtsnamen des Freilassers führen; die gentes waren jedenfalls ebenso künstliche Organisationen¹² wie die Kurien und Tribus. Daß die plebejischen Familien anders geordnet waren als die patrizischen, ist nicht anzunehmen; vor allem erklärt sich die Versagung der Ehegemeinschaft (conubium) zwischen Patriziat und Plebs ganz natürlich aus dem Adelsstolz des ersteren, also ohne die Annahme, daß der Patriziat nach Vaterrecht, die Plebs nach Mutterrecht gelebt habe. — Dagegen ist die Überlieferung, daß die Plebs keine gentes gebildet habe, insofern glaubhaft, als die tatsächlich doch vorkommenden plebejischen gentes¹³ nicht die Vorrechte der patrizischen gehabt haben werden, keinen Sitz im Senat, keine von der Priesterschaft anerkannte Ahnenverehrung, kein Erbrecht.

§ 4. 2. Staat und Recht.

I. Die seit Niebuhr herrschende Meinung von der rein patrizischen Ordnung des ältesten Staates ist auch nicht in der abgeschwächten Form zu halten, daß die Plebs zwar von vornherein auf die Kurien verteilt gewesen, aber erst seit der sog. servianischen

⁵ W Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen (04) 393, 579, 581.

⁶ Binder aa O 169, 372 sieht in den Patriziern die sabinischen Bewohner der Quirinalstadt, in den Plebejern die latinischen der Palatinstadt.

⁷ v Mayr 43 vermutet in den plebejischen heruntergekommene Patrizier.

⁸ E Meyer 2, 512; Handwörterbuch der Staatswissenschaften 6, 1049; Bruns-Lenel 312; vgl. v Mayr 42.

⁹ v Premierstein RE 7, 23.

¹⁰ Mommsen 3, 92; Röm Forschungen 1 (64) 144.

¹¹ Mommsen 1, 10; Karlowa 1, 33; Kübler 6; RE 13, 1176; Arangio-Ruiz, Le genti e la città (14).

¹² E Meyer, Berl Sitz Ber 07, 508; Bruns-Lenel 314.

¹³ Kübler 7; Bruns-Lenel 314 A 4.

Reform stimmberechtigt und wehrpflichtig geworden sei¹. Der Staat wird als patriarchalischer Oberbau über den familiae und gentes dargestellt; die Plebejer werden von vornherein an den Rechten und Pflichten teilgenommen haben, die durch Zugehörigkeit zu Familie und Staat, aber allerdings nicht an solchen, die durch Mitgliedschaft in einer gens bedingt waren.

Die familia hat Gesamtvermögen (§ 109 1), darunter Haus und Garten, das vom paterfamilias verwaltet wird; dieser ist Richter über ihre Angehörigen (iudicium domesticum), Träger ihrer Sakra (des Ahnenkultus der lares) und ihr Vertreter in der Volksversammlung. Die gens hat vielleicht² ursprünglich Gesamteigentum am Ackerland, das aber schon früh unter die Familien aufgeteilt ist, Gerichtsbarkeit über Vergehen eines Geschlechtsmitgliedes gegen ein anderes, eigene sacra und einen Vertreter im Senat. Dem populus oder Staat gehört das Weideland als ager publicus; er hat die Gerichtsbarkeit über Vergehen gegen ihn selbst und einen Staatskultus.

1. Der König ist Träger der höchsten Staatsgewalt, des imperium, für die Gerichtsbarkeit, den Staatskultus, die Politik (Kriegserklärung, Friedensschluß) und die Heerführung. Die Gewalt ist nicht erblich und fällt mit seinem Tode an den Senat, der sie durch wechselnde, aus seiner Mitte bestimmte interreges ausübt. Erst der zweite oder einer der folgenden interreges kann bei der Volksversammlung die Ernennung des neuen Königs beantragen³.

2. Der Senat hat außer zur Zeit des interregnum nur die beratende Stimme als Staatsrat, consilium des Königs. Er besteht nur aus Patriziern, vielleicht aus den Häuptern der patrizischen gentes, neben denen ihm aber kraft königlicher Ernennung auch schon andere erfahrene Männer angehört haben mögen.

3. Die Kuriatkomitien, in denen die plebs von vornherein stimmberechtigt sein wird, ernennen den König auf Antrag eines Zwischenkönigs; das wird die ursprüngliche Bedeutung der lex de imperio gewesen sein. Sollte später die Ernennung des Königs auf die Zenturiatkomitien übergegangen sein, so wäre die auch weiterhin von den Kuriatkomitien beschlossene lex de im-

¹ So noch Mommsen (S 8 A 10); gegen ihn Soltau, altröm. Volksversammlungen (80) 87; E Meyer 2, 512; A Rosenberg, Unters zur röm. Zenturienverfassung (11) 51; Bruns-Lenel 313.

² Kübler 6 A 7 mit Literatur.

³ So nach der Überlieferung; Karlowa 1, 29. Nach Mommsen (2, 6; 3, 346) hätte der Zwischenkönig den Nachfolger ohne Mitwirkung der Komitien ernennen können.

perio seither eine besondere Verleihung der höchsten Gewalt gewesen, die also der König nur durch Beschlüsse zweier getrennter Volksversammlungen hätte erlangen können.

Außerdem haben die Kuriatkomitien beschließende Gewalt nur bei Adrogation und Testamenterrichtung, deren Genehmigung durch Komitialbeschluß ebenso wie die Ernennung des Königs als lex für den Einzelfall, als „Gesetz im formellen Sinne“, zu denken ist. Für künftige Fälle bestimmte „Gesetze im materiellen Sinne“ finden sich in der Königszeit noch nicht.

II. Alles Recht ist Gewohnheitsrecht. Bloßer Niederschlag eines solchen sind auch die unter dem Namen leges regiae überlieferten Satzungen sakralrechtlichen Inhaltes⁴, die in dem sog. ius Papirianum, einer von Granius Flaccus zu Ciceros Zeit kommentierten Sammlung „de ritu sacrorum“ zusammengestellt waren (Bruns 1, 1).

Commentarii regum mögen von den Priestern bewirkte Aufzeichnungen über ständig wiederkehrende Amtshandlungen der Könige sein, die von den Nachfolgern als Vorgänge benutzt wurden.

Das Privatrecht beruht auf der Gewalt des Hausvaters über die Familie⁵, die Gesamtheit der ihm untergebenen freien Menschen und Sachen (§ 43).

Das Strafrecht ist von dem Gedanken der Rache für erlittene Unbill beherrscht, wobei zwischen Verbrechen und Vertragsbruch noch nicht unterschieden wird. Vermutlich werden Vergehen innerhalb des Hauses nur durch den Hausvater, solche innerhalb der gens nur von dieser geahndet; das gilt wohl auch noch von dem parricidium, der Tötung eines Gentilgenossen durch den andern⁶; die Überlieferung, daß es schon königliche quaestores parricidii gegeben habe, ist unzuverlässig; die Quaestur ist wohl erst während der Republik aufgekommen⁷. Für Vergehen Hausuntätiger gegen Außenstehende hat der Hausvater einzustehen, wenn er nicht den Täter dem Verletzten ausliefern will (§ 88 2c). Vergehen gegen Angehörige einer anderen gens werden von dieser durch Selbsthilfe verfolgt, insbesondere die Tötung durch Blutrache. Für die Strafgerichtsbarkeit des Staates bleiben demnach nur Vergehen gegen den Staat selbst, besonders der öfters genannte Hochverrat (perduellio) und die disziplinäre Coercitio.

⁴ Kübler 10.

⁵ Ihering, Entwicklungsgeschichte 49.

⁶ vgl. E Meyer 2, 512.

⁷ Kübler 97; anders noch Karlowa 1, 56.

II. Republik.

1. Volk¹.

§ 5. a. Rom.

I. Rom steht in den ersten Jahrhunderten unter dem Zeichen des Ständekampfes zwischen Patriziat und Plebs, der mit dem Ausgleich der bisherigen Stände abschließt. Nebenher läuft ein sozialer Streit zwischen der wohlhabenden und der besitzlosen Bevölkerung, die von beiden Ständen umworben wird, aber nur in einzelnen eine Besserung durchzusetzen vermag.

Der Ständekampf endet mit der I Hortensia 286, einem Zenturiatgesetz des Diktators Hortensius, nach dem Beschlüsse der rein plebejischen concilia plebis tributa, plebiscita, gleich solchen der patrizisch-plebejischen comitia, leges, Gesetzeskraft für das Gesamtvolk erhalten. Damit wird ein tatsächlich schon vorher bestehender Zustand gesetzliche Anerkennung erhalten haben, denn der Sieg der Plebs im Ständekampf knüpft sich schon vor der I Hortensia häufig an Plebiszite, die ebenfalls als leges bezeichnet werden. Diese weit frühere tatsächliche Geltung einzelner Plebiszite wird den Anlaß zu der Überlieferung gegeben haben, daß ihre Gesetzeskraft bereits durch die I Valeria Horatia 449 und die I Publilia Philonis 339 beschlossen worden sei; ist das nicht bloße Erfindung, so könnte es sich nicht auf Beschlüsse der concilia plebis, sondern nur auf Gesetze der patrizisch-plebejischen Tributkomitien² bezogen haben, die vielleicht der Patriziat durch sein Fernbleiben zu bloßen Rumpfversammlungen zu machen versucht hat.

Aus den — im einzelnen sehr zweifelhaften — Stufen des Ständekampfes ist folgendes zu erwähnen:

Das Plebiszit des Canuleius 445 gewährt der plebs das in den Zwölftafeln des zweiten Jahres noch vorenthaltene (XII T 11, 1; Bruns 1, 37) conubium mit dem Patriziat.

¹ Mommsen 3, 3—299, 420—569.

² Mommsen 3, 157; Literatur bei Kübler 72 A 4.

Nach einem ungefähr gleichzeitigen Gesetz sollen anstatt der zwei ordentlichen patrizischen Jahresmagistrate zwei oder mehr Konsulartribunen gewählt werden können, u zw auch aus der plebs.

Die Plebiszite der Tribunen C Licinius Stolo und L Sextius sollen im Wege der später sog legislatio per saturam zwei sozialrechtliche Gesetzesvorschläge mit einem Antrage zusammengefaßt haben, der dem Amtsehrgeiz einzelner gleich den Patriziern in größerem Grundbesitz befindlicher Familien der Plebs diene. Ihre Anträge sollen nach einer zehn Jahre langen abwechselnden Umwerbung des niedern Volkes durch die wohlhabende Plebs und durch den Patriziat 367³ durchgedrungen sein. Danach wird der für die Plebs nur fakultativ zugängliche Konsulartribunat wieder abgeschafft und die Besetzung der höchsten ordentlichen Jahresmagistratur, des hinfort sogenannten Konsulates mit mindestens einem Plebejer obligatorisch gemacht. Doch ist der Kampf damit nicht beendet. Es gelangen zunächst nur ganz vereinzelt plebejische Familien zum Konsulat, und einige Jahre später werden zeitweilig wieder beide Konsuln aus dem Patriziat gewählt⁴. Daß beide Plebejer sind, kommt zum ersten Mal 172 vor.

Die gleichzeitig von der höchsten Magistratur abgetrennte Praetur für die Rechtsprechung wird erst 337, Pontifikat und Augurat werden erst 300 auf Grund des pl Ogulnium für die Plebs zugänglich, u zw obligatorisch in der Weise, daß die Hälfte der gleichzeitig verdoppelten Priesterstellen aus der Plebs besetzt werden muß.

Der soziale Kampf richtet sich gegen den Luxus, den Vorbehalt des eroberten ager publicus für die Wohlhabenden, den Zinswucher und die Härte der Zwangsvollstreckung.

Den Luxus bekämpfen die Freilassungssteuer der Cn Manlius 357 (vicesima manumissionum), ein (195 wieder aufgehobenes) pl Oppium über Putz der Frauenzimmer 215, das pl Cincium de donis 204, das pl Voconium über Beschränkung des Erbrechts der Frauenzimmer 169.

Vom ager publicus soll nach den licinisch-sextischen Plebisziten kein Bürger mehr als 500 iugera in Besitz nehmen, was nach der

³ Die überlieferte Datierung der licinisch-sextischen Plebiszite, wie auch ihre Zusammenfassung in einen Antrag wird übrigens bezweifelt; E Meyer, Rhein Museum 37, 620; Binder, Plebs 366.

⁴ Münzer, Röm Adelsparteien (20) 8, insb 11, 24, 33. Daß sich das lange vor der I Hortensia erlassene Plebiszit tatsächlich nicht gleich durchsetzen konnte, ist nicht befremdlich.

Überlieferung schon der Antragsteller Licinius Stolo dadurch umging, daß er seinen Sohn emanzipierte und mit diesem zusammen mehr in Besitz nahm. Der Streit setzt sich noch in der gracchischen Siedlungsgesetzgebung fort (§ 6 1 c).

Die Wuchergesetzgebung beschränkt die Höhe der Zinsen: Höchstmaß ist nach dem pl Duilium 357 $\frac{1}{12}$ des Kapitals = $8\frac{1}{3}\%$ jährlich (fenus unciarium), seit 347 die Hälfte (fenus semunciarium)⁵; nach einem pl Genucium 342 soll das Zinsnehmen ganz verboten worden sein; häufig sind Augenblicksmaßnahmen, besonders Niederschlagung rückständiger Zinsen.

Am wichtigsten ist die Milderung des bisherigen — zur Tötung oder zum Verkauf des Schuldners in die Sklaverei führenden — Zwangsvollstreckungsrechtes durch die l Poetelia 326 (§ 132 1).

II. Neben die alte Kurieneinteilung des Volkes treten zwei dem König Servius zugeschriebene, aber wohl erst der republikanischen Zeit angehörige⁶ spätere Einteilungen,

1. die der Stadt und der in ihr grundansässigen Bevölkerung in vier örtliche tribus⁷, später urbanae genannt, und des außerhalb der servianischen Mauer liegenden Gebietes in pagi, später tribus rusticae. Nach diesen seit 241 fünfunddreißig tribus wird der tributus, die als Zwangsanleihe gedachte und aus der Beute zurückzuzahlende Kriegssteuer erhoben; sie dienen auch als Aushebungsbezirke für das Heer;

2. die Einteilung des Gesamtvolkes nach dem — auch beweglichen — Vermögen in fünf Klassen und weiter in hundertdreißig und neunzig Zenturien, die gleichfalls mit der Aushebung zum Heere in Zusammenhang stehen: jede Klasse zerfällt in gleich viel Zenturien der iuniores, achtzehn bis sechsundvierzig, und der seniores, bis sechzig Jahre alt. Die erste Klasse hat achtzig, die zweite bis vierte haben je zwanzig, die fünfte hat dreißig Zenturien, daneben stehen achtzehn Zenturien Reiter, vier Zenturien Hilfsdienstpflichtiger (Handwerker, Spielleute) und eine Zenturie proletarii oder adcensi velati. Die Feststellung der Klassenzugehörigkeit geschieht durch den öffentlichen census; wer sich diesem entzieht, wird wegen Steuer- und Fahnenflucht in die Sklaverei verkauft, poena incensi (Servius Tullius 2, Bruns 1, 13).

Eine nach der Festlegung der Tribuszahle auf fünfunddreißig (241) geschaffene Neuerung setzt die Zenturienordnung mit der

⁵ Höchstsatz der Kaiserzeit ist die centesima usura, d. i. $\frac{1}{100}$ des Kapitals monatlich gleich 12% jährlich.

⁶ Vgl. Mommsen 3, 245; Bruns-Lenel 322; Kübler 11.

⁷ Mommsen 3, 162; Kübler 15.

örtlichen Tribuszahle in Verbindung, indem sie vermutlich die Zenturien gleichmäßig auf die tribus verteilt⁸. Näheres ist nicht bekannt. Doch ist Ansässigkeit oder Wohnsitz im Gebiete der einzelnen tribus nicht Voraussetzung der Zuteilung; auch die nicht in Rom wohnenden Latiner und Italiker werden in römische Ortstribus eingeschrieben.

Nach dem Ausgleich der Stände ist der Bürger regelmäßiger Rechtsstellung privatrechtlich wie politisch vollberechtigter civis cum suffragio. Doch zeigt sich das politisch nur an seinem aktiven Stimmrecht in der Volksversammlung. Die Magistrate-laufbahn und der Sitz im Senat bleiben ihm regelmäßig versagt. Die Ausbildung eines Politikergewerbes wird im Verwaltungswege verhindert, indem zur Kandidatur für die kurulischen Magistraturen außer den Patriziern nur solche Plebejer zugelassen werden, die keine Gewerbetreibenden, aber als Grundbesitzer mindestens nach Ritterzensus eingeschätzt sind⁹; daran schließt sich die gleiche Beschränkung für den Senat von selbst an, weil dieser vorwiegend aus den ehemaligen kurulischen Magistraten besteht.

1. Bevorzugt erscheinen hiernach

a) die Angehörigen des Senats; sie bilden jedoch als solche noch keinen eigenen Stand, da sich der Vorzug nicht allgemein auf ihre Familien überträgt. Vererblich ist nur der Vorzug der gewesenen höchsten Magistrate (Konsuln, Konsulartribunen, Diktatoren)¹⁰; sind sie Plebejer, so sind ihre Familien jetzt ebenso nobiles, wie die Patrizier; sie bilden neben diesen den neuen Amtsadel der patrizisch-plebejischen Nobilität. Ein wirkliches, aber sehr äußerliches Vorrecht der nobiles ist das ius imaginum; die tunica laticlavata gebührt allen Senatoren, nicht nur den nobiles. Viel wichtiger ist der tatsächliche Vorzug, daß die nobiles es verstehen, die höchste Magistratur ihren Familien vorzubehalten und Kandidaturen von homines novi ohne konsularische Ahnen zu verhindern.

b) Die Ritterschaft besteht aus Gewerbetreibenden, die dem Vermögen nach mindestens ebenso hoch wie die Senatoren eingeschätzt, aber nach einem von diesen betonten, freilich nicht immer durchzuführenden Grundsatz durch ihr Gewerbe von der Magistratur und dem Senat ausgeschlossen sind. Zu ihr gehören besonders Zollpächter (publicani), Banker (argentarii), Schiffsreeder (exercitores navis). Ein wieder sehr äußerliches Vorrecht, das ius aureorum anulorum, erhalten sie allgemein erst unter Augustus.

⁸ Mommsen 3, 269; Abriß 39; Kübler 14.

⁹ M. Gelzer, Nobilität der röm. Republik (12) 1.

¹⁰ Gelzer a a O 22.

Rechtlich bevorzugt erscheinen die Senatoren — nicht nur die *nobiles* —, sofern ihnen die Geschworenenliste für den Prozeß (*album iudicum*) vorbehalten ist. Dieses Vorrecht überträgt die *l iudiciaria* des C Gracchus 123 ausschließlich auf die Ritterschaft, die damit zuerst als bevorrechtigter Stand erscheint. Ein vom Senat wegen unzulässiger Häufung mit anderen Gesetzesvorschlägen kassiertes Plebiszit des Tribunen Livius Drusus filius 91 (§ 6 2) gibt das Geschworenenamt dem Senat zurück. Schließlich wird es durch Gesetz des Aurelius Cotta 70 auf die drei Listen des Senates, der Ritterschaft und der *tribuni aerarii* (§ 9 I 2 $\alpha\beta$) verteilt.

2. Einen zurückgesetzten Stand bilden die *cives sine suffragio*. Sie sind privatrechtlich vollberechtigt, aber zum Stimmrecht in der Volksversammlung teils gar nicht, teils nur mit Beschränkungen zugelassen. Zu ihnen gehören außer den in Rom wohnhaften Latinern und Italikern (§ 6) die Freigelassenen¹¹.

Ihr Stimmrecht ist anfangs nicht zurückgesetzt, aber ohne Bedeutung, weil sie nicht leicht Grundbesitz haben. Bedenklich wird es erst, als der Zensor Appius Claudius 312 eigenmächtig auch die nicht grundansässigen Bürger in die örtlichen Tribuslisten einschreibt. Die zuerst vom Zensor Q Fabius Maximus 304 geschaffene Ordnung, nach der Freigelassene auf die vier städtischen Tribus beschränkt sind, wird in der Folgezeit so vorherrschend, daß sie die Überlieferung als ursprünglich hinstellt und schon dem Servius Tullius (3; Bruns 1, 13) zuschreibt; sie wird vermutlich von dem Konsul M Aemilius Scaurus 122 durch Gesetz festgelegt und nach Umwerfungen durch den Tribun Sulpicius Rufus 88 und den Konsul Cinna in der sullanischen Restauration 82 wiederhergestellt. Augustus nimmt den Freigelassenen das Stimmrecht ganz. Zu Ämtern und Senatorenstellen können erst Enkel von Freigelassenen gelangen¹²; auch die munizipalen Ämter und Kurien sind diesen verschlossen¹³. Vom Heeresdienst sind sie befreit; auch die marianische Heeresordnung 107, die Proletarier zum Dienst mit der Waffe aushebt, beläßt es bei ihrer Ausschließung.

§ 6. b. Italien¹.

1. Zeit des *ius Latinum*.

a) *Prisci Latini*. Zur Zeit des latinischen Bundes sind die Latinerstädte selbständige Stadtstaaten mit eigenem Staatsbürger-

recht unter Hegemonie von Alba, dann von Rom. Da ihr Recht meist mit dem römischen übereinstimmt, haben sie auf Grund von Staatsverträgen mit Rom häufig *conubium* und *stets commercium*; vermöge des letztern können sie durch *mancipatio* ebenso in Rom *quiritisches Grundeigentum* erwerben, wie die Römer bei ihnen *tiburтинisches* usw.

Nach Auflösung des Bundes 338 verbleibt die Stellung als Stadtstaaten, jedoch als abhängige ohne außenpolitische Selbständigkeit, nur den wenigen und unbedeutenden *socii populi Romani*², so Tibur, Praeneste, mit eigenem Bürgerrecht (*municipia Latina*). Ihre Bürger haben Freizügigkeit in der Weise, daß sie durch Übersiedlung nach Rom — ebenso wie Römer durch solche zu ihnen — das eigene Bürgerrecht verlieren (*exilium*)³, denn römisches und fremdes Bürgerrecht sind miteinander nicht verträglich (inkompatibel). Durch Einschreibung in die Zensuslisten erlangen sie das römische Vollbürgerrecht (*cum suffragio*). Haben sie ohne Übersiedlung in Rom Grundbesitz, so sind sie, ohne römische Bürger zu sein, in einer römischen Tribus stimmberechtigt. Sie dienen als Nichtbürger nicht im römischen Heer, müssen aber als *socii* durch eine eigene Abteilung unter römischen Offizieren Zuzug leisten.

Die meisten Städte werden *municipia civium Romanorum*, d h sie verlieren die Eigenschaft als Staaten, erhalten für ihre Angehörigen statt des eigenen das römische Bürgerrecht *sine suffragio* (Halbbürgergemeinden⁴), behalten aber meist die Selbstverwaltung durch eigene Magistrate; einige verlieren auch diese und erhalten die (zuerst 351 für das etruskische Caere ausgebildete) Stellung von *praefecturae*⁵, die durch einen vom Praetor entsandten oder vom römischen Volk gewählten (*praefecti Capuam Cumas* § 9 I 2 d) *praefectus iuri dicundo* verwaltet werden.

Keine Munizipien sind die Kolonien. *Coloniae civium Romanorum* haben kein eigenes, aber römisches Vollbürgerrecht⁶ *cum suffragio* und werden entweder durch die römischen Magistrate (Ostia, Antium, Tarracina) oder, wenn sie ferner liegen, durch deren Präefekten verwaltet; später haben sie Selbstverwaltung. Die *coloniae Latinae* in den Marken haben eigenes Bürgerrecht und auch sonst im ganzen die Stellung der *prisci Latini*⁷;

² Die Bezeichnung *foedus aequum*, die wörtlich Gleichberechtigung beider Teile voraussetzt, wird diplomatisch auch auf dies nur den Bundesgenossen verpflichtende Bündnis angewandt; Mommsen 3, 664.

³ Mommsen 3, 48, 636. ⁴ Das 570. ⁵ Das 583, 582 A 2. ⁶ Das 581 A 4 ⁷ Das 624.

¹¹ Mommsen 3, 434. ¹² Ders 1³, 487; 3, 451. ¹³ Ders 3, 452.

¹ Ders 3, 570/589, 607/715, 765/832; vorher Stadtrechte der latinischen Gemeinden *Salpensa* und *Malaca* (55: Ges Schr 1, 265).

doch trifft sie anstatt der Zuzugspflicht zum Heere nur die Grenzverteidigung, und ihre Freizügigkeit nach Rom wird von der Zurücklassung eines Sohnes abhängig gemacht.

b) Latini coloniarii heißen später nicht alle Angehörigen von coloniae Latinae, sondern nur solche der jüngeren, seit 268 neugegründeten (zuerst Ariminum). Sie sind hinter den prisci Latini zurückgesetzt, vielleicht entsprechend dem spätern ius Latii minus (§ 7 4) ohne conubium und ohne Freizügigkeit mit Rom, aber mit dem Vorzug, daß ihre höchsten Magistrate für sich und ihre Familien das römische Bürgerrecht erhalten.

Die Gründung neuer Kolonien oder die Verleihung der Kolonial-eigenschaft an schon vorhandene Städte ist nur auf Grund Volksschlusses zulässig. Der mit der Ausführung betraute Magistrat wird meist auch zur Verleihung einer Gemeindeordnung in Form der lex data (§ 12 I 2b) ermächtigt.

c) Die nichtlatinischen Städte sind meist abhängige socii mit eigenem Bürgerrecht und mit eigenem, aber nichtlatinischem Privatrecht, nach dem sich auch ihr Grundeigentum richtet; daher fehlen ihnen conubium, commercium und Freizügigkeit, während der römische Bürger berechtigt ist, sich unter Aufgabe seines Bürgerrechts (exilium) bei ihnen niederzulassen. Die griechischen Seestädte, zuerst Neapel, leisten keinen Zuzug zum Heer, stellen aber als socii navales die Bemannung der Flotte unter römischen Admiralen und Offizieren.

Die Städte der süditalischen Brettier und Picenter, von 210 bis 189 auch Capua (das vorher und nachher Halbbürgergemeinde, aber nachher nur Präfektur ist) werden als auf Gnade und Ungnade Ergebene (dediti in fidem) behandelt; der Grund und Boden wird zwar den Besitzern als Eigentum gelassen, aber mit Kriegssteuer (stipendium) belegt⁸. Indem diese als vorläufig gedachte Stellung dauernd wird, werden die Bewohner peregrini dediticii (Abkömmlinge der dediti) ohne eigenes und ohne römisches Bürgerrecht, daher nur nach ius gentium (§ 32 1 b) rechtsfähig.

Kleinere, zur städtischen Verwaltung ungeeignete Gemeinden werden latinischen oder bundesgenössischen Städten attribuiert, so die Viturii dem bundesgenössischen Genua (vgl. sententia Minuciorum § 13 II), und von diesen mitverwaltet⁹.

Grund und Boden außerhalb der Halbbürger- und Bundesgenossengemeinden wird teils als ager publicus eingezogen und

⁸ Mommsen 3, 728.

⁹ Das 765.

als ager occupatorius Römern und Latinern gegen Leistung eines Bruchteils der Erträge zur Besitznahme überlassen¹⁰, teils bleibt er den bisherigen Besitzern; doch werden auch diese später nur als Erbpächter von ager publicus und die ursprüngliche Kriegssteuer (stipendium) als Pachtzins behandelt¹¹. Die Siedlungsgesetze, leges agrariae der Gracchen (133, 123) ziehen den über das Höchstmaß der licinisch-sextischen Plebiszite hinaus in Besitz genommenen ager occupatorius zur Besiedlung durch neue Erbpächter ein. Der Tribun Livius Drusus pater übertrumpft das scheinbar durch ein Plebiszit, das den Siedlern den Pachtzins erläßt und freies Privateigentum gewährt, aber zugleich weitere Einziehung zu Siedlungszwecken verbietet. Eine l (pl) Thoria 119 legt den früheren Okkupanten einen Zins auf; eine l (pl) agraria von 111 (§ 12 I 2 a β) erläßt diesen und verleiht ihnen freies Privateigentum.

2. Zeit des ius Italicum. Der von den socii mit eigenem Bürgerrecht seit langem erhobene Anspruch auf römisches Bürgerrecht wird zunächst vergebens von dem Konsul Fulvius Flaccus 125 und von C Gracchus 123 aufgenommen, 91 von dem Tribunen Livius Drusus filius durch ein Plebiszit durchgesetzt, das aber der Senat auf Grund der l Caecilia Didia (§ 12 I 2 a) wegen unzulässiger Zusammenfassung mit Ackerverteilung, Getreidespenden und Rückgabe der Geschworenengerichte an den Senat vernichtet. In dem hierauf ausbrechenden Bundesgenossenkrieg (91—88) wird den italienischen Städten durch l Julia des Konsuls L Caesar 90 und durch Plebiszit der Tribunen Plautius und Papirius 89 die Stellung von municipia civium Romanorum mit Stimmrecht in acht Tribus verliehen. Ein Plebiszit des P Sulpicius Rufus 88 erstreckt das auf alle Tribus, was auch durch die sullanische Restauration nicht beseitigt wird.

Unter Caesar wird diese Ordnung 49 durch l Roscia auf die Kolonien des isalpinen Gallien ausgedehnt, das 42 in Italien einverleibt wird. So wird Italien durch die zuerst von Sulla aus dem alten Königsrecht wieder aufgenommene Vorschlebung des pomerium¹² ein Großrom, in dem es keine militärische Gewalt mehr gibt. Auch die letzte Halbbürgerpräfektur Capua erhält die gleiche Stellung. Damit ist das ius Latinum für Italien beseitigt: alle Städte haben römisches Vollbürgerrecht; der Grund und Boden, fundus Italicus, ist quiritisches Privateigentum und, da der alte tributus seit 167 weggefallen ist, grundsteuerfrei: ius Italicum.

¹⁰ Mommsen 3 86, 1115; über weitere Formen Kübler 120.

¹¹ Mommsen 3 731.

¹² Das 2 738; 3 828.

Die Gemeindeordnungen werden teils durch römisches Volksgesetz (lata), teils durch einen vom Volke dazu ermächtigten römischen Magistrat auferlegt (data). Sie stimmen in den Grundzügen überein. Eine umfassendere Regelung trifft die l Rubria de Gallia cisalpina (zwischen 49 und 42; § 12 I 2 a γ), wohl auch eine allgemeine l Julia municipalis 45 für die italischen Städte¹³, von der die tabula Heracleensis (§ 12 I 2 a γ) ein Bruchstück enthält.

Gemeindevorsteher sind die duoviri, zuweilen auch quatuorviri iurisdictionis; unter ihnen stehen aediles; die curia decurionum entspricht einem Senat; comitia curiata heißt die Gemeindeversammlung.

§ 7. c. Provinzen¹.

Der Erwerb der ersten Provinzen (241 Sizilien, 206 Spanien) beruht auf der strategischen Notwendigkeit, den Karthagern ihre für Italien bedrohlich nahen Kolonien zu entreißen. Auch später ist zunächst weniger die Neigung zum Gebietserwerb, als der Wille maßgebend, keine Macht neben Rom zu dulden; erst die durch Vernichtung rivalisierender Staaten hervorgerufene Anarchie zwingt die Römer, deren Gebiete selbst in Besitz zu nehmen. Die Methoden der Beseitigung fremder Mächte sind darin verschieden, daß der Stadtstaat Karthago von der Erde vertilgt, Mazedonien und Griechenland nur als Staaten zerstört werden. Jeder Versuch Karthagos, sich der Raubzüge Masinissas von Numidien zu erwehren, wird als Friedensbruch behandelt; nachdem sich die Stadt völlig entwaffnet hat, wird ihr angesonnen, sich mitten im feindlichen Land fern von der Küste neu anzusiedeln; zur Verzweiflung gebracht, bewaffnet sie sich von neuem, um im letzten Vernichtungskriege zu unterliegen; das Gebiet wird 146 zum Teil dem Schergen Masinissa geschenkt, zum Teil zur Provinz Afrika gemacht. — Dem Verlangen der Achäer, Mazedonien zu vernichten, wird nicht nachgegeben, solange daran gedacht werden kann, daß Griechenland nicht nur von Mazedonien, sondern auch von Achaia aus zu einer Macht geeinigt werden könnte. Doch verliert Philipp von Mazedonien 196 allen auswärtigen Besitz, insbesondere die für frei erklärten griechischen Städte; er muß die Schiffe ausliefern, darf nur noch 5000 Soldaten und keine Spezialwaffen (Elefantent) halten, auch ohne römische Erlaubnis keinen

¹³ Savigny, Z gesch R W 9, 360, 368; Kipp 43; Kübler 120 A 1, 143; a M Mommsen, Ges Schr 1, 153.

¹ Mommsen 3, 716/764, 590/606.

auswärtigen Krieg mehr führen. In der Folgezeit wird gegen Mazedonien als lästiger Nachbar der künstlich großgezogene Staat des Geldkönigs Eumenes von Pergamon ausgespielt, der es fortgesetzt bei Rom denunziert; nach dem Sieg über Perseus wird es 167 durch Zerstückelung in vier Teile, zwischen denen sogar die Ehegemeinschaft verboten ist, „befreit“ und völlig entwaffnet; die Festungen werden geschleift, die Ausbeutung seiner Gold- und Silbergruben verboten; nach dem Aufstand des Pseudophilipp 146 wird es zur Provinz gemacht. — Griechenland zerfällt nach der „Befreiung“ in ungezählte kleine, meist vom Pöbel beherrschte Gemeinden. Die Angehörigen der mazedonischen, wie der achäischen vaterländischen Partei werden unter römischer Duldung vom Pöbel ermordet oder denunziert und an Rom ausgeliefert. Als Gefangene verlieren sie jede Hoffnung auf einen Wiederaufstieg und die Achtung vor der von landesverräterischem Pöbel beherrschten Heimat; das der führenden Köpfe beraubte Land wird nach einem letzten Aufflackern des Widerstandes 146 zur Provinz Achaia gemacht, nicht ohne daß zuvor die rivalisierende Handelsstadt Korinth zerstört wird. — Die seit mehr als hundert Jahren verbündete Handelsstadt Rhodos wird ihrer festländischen Besitzungen beraubt und 168 durch Ausbau des Freihafens Delos gelähmt, sodann 163 wieder als Bundesgenosse angenommen. — Auch Pergamon wird, seit man es gegen Mazedonien nicht mehr benötigt, fallen gelassen; da es zu schwach ist, um sich allein gegen die asiatischen Nachbarn zu behaupten, vermacht Attalos III sein Land „testamentarisch“ dem populus Romanus; nach seinem Tode 133 wird es zur Provinz Asien gemacht.

Seitdem so jedes politische Leben in den Provinzen erstickt und das Bestreben nur noch auf ein wirtschaftlich erträgliches Dasein gerichtet ist, fügt sich Rom einigermaßen diesem bescheidenen Verlangen. Die Provinzen werden von römischen Praetoren oder Promagistraten als Statthaltern verwaltet und sind oft deren Ausbeutungsobjekt. Von dem vollen Recht des Siegers — Abführung in die Sklaverei — macht Rom nur gelegentlich zur Strafe Gebrauch; gegen ganze Länder ist es gar nicht durchführbar, und Griechenland gegenüber hätte es auch den herrschenden philhellenischen Neigungen widersprochen. Die Provinzbewohner werden deshalb nur zu peregrini dediticii gemacht, und auch der — zum eroberten ager publicus gewordene — Grund und Boden wird ihnen meist nicht genommen, sondern als ager stipendiarius (S. 19) in Erbpacht belassen; im Laufe der Zeit entwickelt sich aus dieser ein — freilich nicht quiritisches und daher

grundsteuerpflichtiges (*ager vectigalis*) — neues Privateigentum. Dem Versuche, wenigstens römischen Ansiedlern in den Provinzen quiritisches Eigentum an Grund und Boden zu gewähren, wird in republikanischer Zeit widerstanden; das der gracchischen Kolonie Narbo verliehene Bodeneigentum läßt der Senat nur als Erbpacht gelten, und die versuchte Ansiedlung der gracchischen Bürgerkolonie Junonia (Karthago) vereitelt er ganz. Sogar die Selbstverwaltung einschließlich der Rechtsprechung unter ihren Angehörigen wird den deditizischen Städten meist nicht genommen, sondern auf Widerruf belassen² und nur für römische Bürger ist in Rechtsstreiten untereinander wie mit Peregrinen der römische Statthalter ausschließlich zuständig. Erst am Ausgange der Republik — seit Caesar, häufiger seit Augustus — werden auf einzelne Provinzstädte die früheren italischen Ordnungen außer der der *prisci Latini* zur Anwendung gebracht. Infolgedessen finden sich jetzt neben

1. deditizischen Gemeinden mit und ohne Selbstverwaltung auch

2. *socii*, republikanische Gemeinden mit eigenem Recht (*suae leges*), z. B. Termessus (§ 12 I 2 a γ); Verträge mit monarchischen Staaten, *socii reges*, gelten nur für die Lebenszeit des Herrschers³;

3. *coloniae* oder *municipia civium Romanorum* mit *ius italicum*, also grundsteuerfreiem Bodeneigentum (D 50, 15, 1; 6/8), z. B. Tyros, Berytos, Palmyra, Köln, aber auch ohne solches mit grundsteuerpflichtigem Privateigentum;

4. *Latini coloniarii* (S 19). In der Kaiserzeit unterscheidet man Städte mit *ius Latii minus*, in denen nur die ersten Stadtmagistrate, und (wohl erst seit Hadrian) solche mit *ius Latii maius*⁴, in denen auch die Dekurionen (S 20) römisches Bürgerrecht haben (Gai 1, 96).

2. Staat.

§ 8. Verfassung im allgemeinen.

Von den Organen der Königsverfassung werden Senat und Volksversammlung in der Republik beibehalten. Auch das *imperium* des Königs wird nicht beseitigt, aber nur noch auf ein Jahr (Annuität) gleichzeitig an zwei höchste ordentliche Magistrate verliehen (Kollegialität). Von diesen hat jeder die volle

Zuständigkeit, kann aber — wie ein Miteigentümer im Privatrecht (§ 52 III) — von dem andern durch *intercessio collegae* an jeder Amtshandlung verhindert werden; nur bei Beamtenwahlen gibt es keine solche Interzession, vielmehr wird der Wahlleiter unter beiden, wenn sie sich nicht einigen, durch das Los bestimmt.

Weitere Beschränkungen des *imperium* sind die Abtrennung des Oberpontifikats und des Opferkönigtums (*rex sacrorum*) sowie die Zulassung der Berufung an das Volk als Gnadeninstanz (*provocatio ad populum*) gegen bürgerliche — nicht auch gegen kriegsstandrechtliche — Todesurteile. Sie soll kraft königlicher Vergünstigung schon früher vorgekommen sein und ist nach der Überlieferung schon im Gründungsjahr der Republik 509 durch I Valeria Poplicolae festgelegt worden¹; nach den Zwölftafeln (9, 2); Bruns 1, 34) geht sie stets an die Zenturiatkomitien. Später wird sie auch gegen schwere Geldstrafen zugelassen.

Wohl mehr Entlastungsmaßnahmen als gewollte Beschränkungen sind die Abtrennung der Praetur und der Zensur vom Oberamt. Der Konsul als *maior* kann gegen den Praetor — nicht auch gegen den Zensor — als *minor collega* interzedieren: auch andere *pares collegae* (Zensoren, Tribune) haben gegeneinander Interzessionsrecht; nur vereinzelt ist Einstimmigkeit beider Zensoren erforderlich (§ 10).

Die Entschließung liegt hiernach so gut wie immer in der Hand des einzelnen; doch soll der Konsul in politischen Dingen vorher den Senat als Staatsrat, in anderen wichtigen Angelegenheiten ein von ihm frei ausgewähltes, nicht ständiges beratendes *consilium* erfahrener Männer hören. Auch andere zur Einzelentschließung berufene Magistrate, so der Prätor bei der Rechtsprechung, und Einzelgeschworene in Zivilsachen sollen erst nach Gehör eines *consilium* entscheiden. Kollegien, die mit Stimmenmehrheit urteilen, finden sich nur als Geschworenenbänke (*quaestiones perpetuae* § 14 III 2 b, *recuperatores*, *centumviri* § 128 I 2 a).

Intercessio tribuni ist gegen jede den Einzelbürger beschwerende Amtshandlung eines ordentlichen Magistrates gestattet, auch gegen dessen Anträge bei Senat und Volksversammlung, aber nicht gegen den Zensus.

¹ Mommsen, Strafrecht 41, 168. Die II Valeriae Horatiae 449 verbieten die Wahl provokationsfreier Magistrate nach Art der Dezemviren; eine dritte I Valeria 300 soll die Provokation neu eingeschärft — nach Bruns-Lenel 317 überhaupt erst eingeführt — haben.

² Mommsen 3, 717, 747, 749.

³ Das 592. ⁴ Das 640; Sav Z 23, 46.

Die volle Königsgewalt kann in der Diktatur wieder aufleben, die — gleich dem Dezemvirat für die Zwölftafelgesetzgebung — eine von den Beschränkungen der ordentlichen befreite außerordentliche Magistratur ist, aber höchstens auf sechs Monate verliehen werden kann: der Diktator wird ohne Volksschluß durch einen Konsul ernannt, kann als maior collega gegen jeden andern Magistrat interzedieren und unterliegt weder der intercessio tribuni noch der provocatio. Als diese Besonderheiten nach dem hannibalischen Kriege beseitigt werden, kommt das dadurch entwertete Amt bald ganz ab. — Einen gewissen Ersatz bietet das ultimum senatus consultum, das die ordentlichen Magistrate zu Notstandsmaßnahmen ermächtigen kann: videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat.

§ 9. a. Magistrate¹.

I. Magistrate sind Beamte des Gesamtvolkes und — ursprünglich mit Ausnahme der von den Konsuln ernannten Diktatoren und Quaestoren — nur in Komitien wählbar. Nur die höchsten Magistrate haben imperium; die übrigen, auch die nicht als niedere anzusehenden Zensoren haben nur eine niedere Gewalt, potestas.

Kurulisch (nach der von den Etruskern entlehnten sella curulis, dem fahrbaren Gerichtssessel) sind außer den Magistraten cum imperio die kurulischen Aedilen.

1. Ordentliche Magistrate cum imperio sind

a) anfangs die zwei Praetoren, an deren Stelle 445—367 auch zwei oder mehr Konsulartribunen, seither die zwei Konsuln als pares collegae. Sie werden von den Zenturiatkomitien gewählt; ihr imperium erhalten sie erst durch lex de imperio der Kuriatkomitien, die jedoch zur leeren Formalität hinabsinkt². Von richterlichen Funktionen behalten sie die Strafgerichtsbarkeit, während sie von der streitigen Privatgerichtsbarkeit seit Abtrennung der Praetur keinen Gebrauch mehr machen.

b) Ihre minores collegae sind die Praetoren. 367 wird ein Praetor für die Privatrechtsprechung eingesetzt; seit 243 wird diese zwischen dem praetor urbanus für Rechtsstreite unter Bürgern und dem praetor peregrinus für solche mit Beteiligung von

Fremden geteilt. Dazu kommen später je ein Praetor für Sizilien und Sardinien, zwei für Spanien. Unter Sulla gibt es acht, unter Caesar bis sechszehn, unter dem Prinzipat bis achtzehn Praetoren. Sie werden gleichfalls von den Zenturiatkomitien gewählt; ihre Zuständigkeit wird erst nach der Wahl durch das Los bestimmt.

2. Ordentliche Magistrate sine imperio sind

a) seit 443 zwei Zensoren als pares collegae, über denen kein ordentlicher als maior steht. Sie werden in Zeiträumen von ungefähr fünf Jahren (lustra) auf höchstens achtzehn Monate von den Zenturiatkomitien gewählt; ihre Amtshandlungen gelten für das lustrum. Ihre Aufgabe ist

α) ursprünglich die Aufstellung der Bürger- und Ritterlisten (census civium et equitum), seit dem pl Ovinium (um 312) auch die lectio senatus. Aus der Ehrenrührigkeit der Versetzung in eine niedrigere Zenturie oder in eine der — den Freigelassenen offenstehenden — vier städtischen tribus, sowie der Übergehung eines ehemaligen kurulischen Magistrates oder Senators bei der lectio senatus entwickelt sich von selbst die sittenrichterliche Disziplinargewalt der nota censoria. Gegen die Maßnahmen des census und der lectio senatus können auch Tribune nicht interzedieren.

β) Weitere Aufgaben sind die Feststellung des Staatshaushaltes nebst dem — gleichfalls für das lustrum geltenden — Abschluß von Verträgen über Staatseinnahmen und -ausgaben. Dabei befolgen die Römer meist das indirekte System: Zölle, aber nicht der tributus (S. 14) und die direkten Steuern der Kaiserzeit (§ 15 2), werden an die meistbietenden publicani verpachtet, öffentliche Bauten und andere Arbeiten an Mindestfordernde vergeben (ultrotributa). Dagegen sind die tribuni aerarii, die vom Staate Geldmittel zur Besoldung des Heeres erhalten (Varro de l lat 5, 181; Bruns 2, 54) wohl keine Unternehmer, sondern nur mit der Auszahlung namens des Staates betraut; sie sind vermutlich die Vorsteher der örtlichen Tribus³.

b) Quaestores sind ursprünglich zwei Gehilfen der Konsuln als Untersuchungsrichter; später werden sie auch selbständig mit Strafgerichtsbarkeit und — infolge der damit verbundenen Vermögenseinziehungen — mit der Verwaltung der Staatskasse (aerarium) befaßt; zu ihren Obliegenheiten gehört die Ausführung der von den Zensoren geschlossenen Verträge zugunsten und zu Lasten der Staatskasse. Zu diesen später als urbani bezeichneten kom-

¹ Mommsen Bd 1 und 2; Abriss 158—189.

² Karlowa I, 84; nach Mommsen I, 609, 611 wäre sie nur ein Treugelöbniß gewesen, das nicht verweigert werden konnte.

³ Mommsen 3, 189; a M Karlowa I, 348.

men zwei Feldquaestoren als Militärzahlmeister der Konsuln, ein quaestor Ostiensis für die Hafenzölle, Provinzquaestoren; unter Sulla gibt es zwanzig, unter Caesar vierzig, unter Augustus wieder zwanzig Quaestoren. — Die Quaestoren werden anfangs von den Konsuln ernannt, später von den Tributkomitien gewählt.

c) Neben den plebejischen gibt es seit 367 zwei patrizische kurulische Aedilen; sie haben neben der auch den plebejischen zustehenden Polizeigewalt eine Gerichtsbarkeit in Marktsachen.

d) Vigintisexviri, später vigintiviri ist seit Augustus zusammenfassende Bezeichnung für verschiedene, schon der republikanischen Zeit angehörige niedere Magistrate, darunter tresviri capitales (nocturni) für Strafvollstreckung und Gefängnisaufsicht, tresviri monetales für Münzprägung, decemviri litibus iudicandis (§ 128 I 2 a γ), vier praefecti Capuam Cumas für Verwaltung der kampanischen Präfecturen (S. 17).

II. Keine Magistrate, sondern ursprünglich nur Beamte der plebs daher von den plebejischen Tributkonzilien zu wählen sind

a) die tribuni plebis, anfangs zwei, aber schon vor den Zwölf-tafeln zehn. Der Funktion nach werden sie zu Beamten des Gesamtvolkes: sie haben den einzelnen Bürger, auch den Patrizier, gegen Übergriffe der Magistrate zu schützen. Dazu haben sie neben dem Interzessionsrechte (S. 23) persönliche Unverletzlichkeit, den Sitz auf der Tribunenbank des Senates und das Recht, diesen einzuberufen, ferner eine Straf- und Disziplinalgewalt bis zur Todesstrafe mit multae dictio (Geldstrafbefehl), pignoris capio (Pfändungsrecht) und ius prensionis (Haftbefehl), dessen Ausübung aber ihre persönliche Gegenwart erfordert; die Ladung Abwesender, vocatio absentis, steht ihnen nicht zu (Gell 13 12). Sullas lex tribunicia 82, die ihre Rechte einschränkt, wird 70 von Pompeius wieder aufgehoben. In der Blütezeit der Republik werden unbequeme Tribune regelmäßig durch intercessio collegae unschädlich gemacht, so daß sich der Tribunat zu einem konservativen Organ in der Hand der Nobilität entwickelt; erst seit den Gracchen artet er in Demagogie aus.

b) Aediles plebis sind anfangs Gehilfen der Tribune; durch ihre Polizeigewalt erlangen sie — abgesehen von der Gerichtsbarkeit — die gleiche Stellung wie ihre kurulischen Kollegen, so daß sie tatsächlich als Magistrate erscheinen. Seit Caesar finden sich zwei weitere aediles plebis Cerales für Getreidespenden.

III. Als Reihenfolge für die Bekleidung der Ämter bestimmt die *Villia annalis* 180 Quaestur, Praetur, Konsulat; zu Zensoren werden herkömmlicherweise nur ehemalige Konsuln gewählt. Erst

Augustus schiebt vor die Quaestur noch den Vigintisexvirat und vor die Praetur für Plebejer den Tribunat, oder eine Aedilität ein.

IV. Magistrate können ihre Gewalt anfangs auch für die Stadt an Stellvertreter delegieren; so muß der letzte die Stadt verlassende höchste Magistrat einen mit seinem imperium bekleideten praefectus urbi zurücklassen. Seit Abtrennung der Praetur geschieht dies nur noch während des Latinerfestes, weil der Stadtpraetor Rom zu anderer Zeit überhaupt nicht verlassen darf. Dagegen bleibt die Übertragung der Gewalt außerhalb der Stadt zulässig; insbesondere schickt der Stadtpraetor bei Abwesenheit des Konsuln häufig mit seinem imperium bekleidete Abgesandte in gefährdete Provinzen; solche heißen, wenn sie ehemalige Magistrate sind, Promagistrate (pro consule, pro praetore).

§ 10. b. Senat¹.

Die regelmäßige Mitgliederzahl des Senates ist dreihundert, seit Erneuerung der senatorischen Geschworenenliste 70 sechshundert; Caesar vermehrt die Zahl nach Willkür, um möglichst viel Parteigänger in den Senat zu bringen. Die Mitglieder werden anfangs von den höchsten Magistraten auf Lebenszeit, seit dem pl Ovinium (um 312) von den Zensoren für das lustrum ernannt. Die gewesenen kurulischen Magistrate dürfen aber nur im Einverständnis beider Zensoren auf Grund einer Disziplinaruntersuchung übergegangen werden; später wird das auf plebejische Aedilen, Tribune, Quaestoren erstreckt, so daß die gesamte Erfahrung der ehemaligen Magistrate ständig dem Gemeinwohl zugute kommt. Diese füllen meist die Mitgliederzahl aus und sind die alleinigen vollberechtigten Senatoren; andere von den Zensoren ernannte sind nur an der Abstimmung, nicht an der Erörterung beteiligt und heißen deshalb scherzweise pedarii (qui pedibus sententiam dicunt).

Der Senat ist noch Träger des interregnum bei Vakanz des imperium, die aber seit Einrichtung der Stadtpraetur kaum noch vorkommt, consilium der höchsten Magistrate und Wächter über der Verfassung, weshalb Volksbeschlüsse seiner Nachprüfung auf die Gültigkeit — nicht auf die Zweckmäßigkeit — bedürfen und erst mit seiner Bestätigung, auctoritas patrum, gültig werden. Diese ist seit der *Publilia Philonis* 339 zu Gesetzen und seit einer *pl?* *Maenia* um 300 (?) zu Wahlen im voraus zu erteilen. Vorschläge zu Volksbeschlüssen werden daher regelmäßig im Senat vorberaten. Dieser hat es in der Hand, ihm nicht genehme Beschlüsse durch

¹ Mommsen Band 3 Abt. 2; Abriß 306, 325.

Interzession der Magistrate oder der Tribune, auch durch priesterliches Eingreifen, zu vereiteln. Auch vernichtet er noch später schon ergangene Volksgesetze, z B die des Livius Drusus 91 (S 19).

§ 11. c. Volksversammlungen¹.

Beschließende Versammlungen des Gesamtvolkes sind die von den Magistraten cum imperio berufenen und geleiteten comitia², solche der plebs die von den Tribunen berufenen und geleiteten concilia plebis. Contiones nehmen nur Mitteilungen entgegen.

Die beschließenden Versammlungen sind mit der Mindestfrist von vierundzwanzig Tagen (trinum nundinum) zu berufen. Innerhalb der einzelnen Stimmkörper (Zenturien, Tribus) wird nach Köpfen abgestimmt; darauf erfolgt die Endabstimmung nach Stimmkörpern, so daß die Mehrheit der letzteren, nicht die der Kopfstimmen entscheidet. Da die Zensoren bei Aufstellung der Bürgerlisten nicht an bestimmte Vorschriften gebunden sind, haben sie größten Einfluß auf die Verteilung unter die einzelnen Stimmkörper: ein mathematisch „gerechtes“ Stimmrecht verlangen die Römer nicht; als bestes gilt ihnen ein solches, das die politisch brauchbarsten Versammlungen ergibt. Die Abstimmung ist seit den leges Gabinia, Cassia, Papiria tabellariae 139—131 (für Wahlen, Provokationen, Gesetzgebung) schriftlich und geheim. Abgestimmt wird ohne Erörterung und ohne die Möglichkeit von Gegenanträgen nur über den Antrag des Beamten. In der Gesetzgebung können daher nur Regierungsvorlagen an die Volksversammlungen gelangen. Ursprünglich kann auch bei Wahlen nur der vom leitenden Beamten vorgeschlagene Nachfolger gewählt oder abgelehnt werden³; doch wird dies schon früh dahin abgeändert, daß der Beamte nur das zu besetzende Amt bezeichnet und die Person des zu Wählenden den Abstimmenden überläßt. Alle Versammlungen tagen unter freiem Himmel bei Tageslicht, die Kuriatkomitien auf dem comitium, einem Teil des forum, die Zenturiatkomitien auf dem Marsfeld, die Tribusversammlungen teils auf dem forum, teils auf dem Marsfeld.

1. Die Kuriatkomitien haben, abgesehen von der lex de imperio (S 10, 24), nur noch an zwei Tagen im Jahre als kalata comitia für Arrogationen und Testamente (§ 45 I, 3 a; § 109, 2) zusammenzutreten; eine Abstimmung findet in geschichtlicher Zeit nicht mehr statt.

2. Die Zenturiatkomitien, comitiatus maximus, tagen unter einem Konsul oder Diktator bei der Wahl von Konsuln, Praetoren,

¹ Mommsen 3, 300/419; Abriss 199, 318.

² Liebenam, RE 4, 679.

³ Wenger, Staatskunst der Römer (25) 21.

Zensoren, Diktatoren (S. 24) und bei Provokationen in Kapitalsachen (§ 14 III 2), bei der Gesetzgebung auch unter einem Praetor.

3. Die Tributkomitien, comitia leviora, sind für die Wahl niederer Magistrate, für Provokation in Nichtkapitalsachen gegen Urteile der Konsuln, und für Gesetzgebung,

4. die concilia plebis tributa für die Wahl der Tribune und plebejischen Aedilen, für Provokation in Nichtkapitalsachen, gegen Urteile der Tribune und seit der Hortensia (S. 12) gleichfalls für Gesetzgebung zuständig.

3. Rechtsquellen.

§ 12.

Je nach dem Entstehungsgrunde unterscheiden die Römer das unmittelbar auf den Volkswillen zurückgehende ius civile gleich Volksrecht von dem auf der Machtvollkommenheit der Magistrate beruhenden ius honorarium, insb praetorium, gleich Amtsrecht. Ius civile ist aber doppelsinnig¹ und bezeichnet auch je nach dem Geltungsbereich das römischen Bürgern vorbehaltene Bürgervorrecht im Gegensatz zu dem auch auf Fremde anwendbaren ius gentium oder allgemeinen Recht (§ 32 1 b).

I. Ius civile gleich Volksrecht ist so lange verbindlich, wie es nicht durch neues Recht außer Kraft gesetzt ist. Es umfaßt

1. Gewohnheits- oder ungeschriebenes Recht (consuetudo, mores, ius non scriptum)²;

Ulp D 1, 1, 6, 1: ius nostrum constat aut ex scripto aut sine scripto, ut apud Graecos: τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἀγραφοι (Aristoteles, Eth Nicom 8, 15, ed Berol 2, 1162 b 21/22).

Seine Entstehung erfordert

a) dauernde Übung, sei es unmittelbar im Volksleben, sog Volksrecht, oder in der streitigen Gerichtspraxis, sog Juristenrecht;

Ulp D 1, 3, 34: Cum de consuetudine civitatis vel provinciae confidere quis videtur, primum quidem illud explorandum arbi-

¹ In einem dritten, frühesten Sinne (z B D 1, 2, 2, 5/12) bedeutet ius civile das durch interpretatio der Juristen (§ 13 I 1) in der Praxis entstandene Gewohnheitsrecht. Darüber Ehrlich, Beitr z Theorie d Rechtsquellen 1 (02); Erman, Sav Z 24, 421; 25, 320. S auch E Weiß, RE 19, 1206.

² Puchta, Gewohnheitsrecht (28/37); Pernice, Sav Z 20, 127; 22, 59; Brie, Gewohnheitsrecht 1 (99); vgl Beseler, Volksrecht und Juristenrecht (43).

tror, an etiam contradicto aliquando iudicio consuetudo firmata sit;

b) sog opinio necessitatis, d h die Überzeugung, daß es bereits geltendes Recht, nicht daß es de iure condendo notwendig oder zweckmäßig sei.

Seine Geltung — auch seine „derogierende“ Kraft gegenüber geschriebenem Recht — ist eine überall wiederkehrende Erscheinung, die vom geschichtlichen Standpunkt aus nur festzustellen, nicht zu rechtfertigen ist. Auf Verkennung der formalen Natur von Gesetzgebungsakten beruht der wohl nachklassische Versuch, es aus der nur bei formlosen Privatverträgen bestehenden Möglichkeit einer stillschweigenden Willenseinigung (§ 123 I 3) zu erklären;

Jul D 1, 3, 32, 1³: Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur, et hoc est ius quod dicitur moribus esse constitutum. [nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit tenebunt omnes: nam quid interest suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis?] quare [rectissime] etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio [legis latoris], sed etiam [tacito consensu omnium] per desuetudinem abrogentur.

2. Die Entstehung von Gesetzesrecht oder geschriebenem Recht (lex⁴, ius scriptum) setzt Beobachtung der verfassungsmäßigen Gesetzgebungsform voraus. Gesetze richten sich unmittelbar an die Parteien und haben darum häufig die Form von Befehlen an die Allgemeinheit. Die Römer unterscheiden

a) leges latae s rogatae und die nach der l Hortensia (S 12) gleichfalls leges genannten plebiscita. Sie müssen auf Antrag eines Magistrats oder Tribunen von einer beschließenden Volksversammlung angenommen sein und werden mit dem unverlängerten Adjektivnamen des Antragstellers bezeichnet (lex Cornelia, Aquilia etc). Durch promulgatio werden Antrag, Ort und Zeit der Abstimmung mittels öffentlicher mündlicher Verkündung und öffentlichen Aushanges ein trinum nundinum vorher bekanntgemacht; um einer unzulässigen Abänderung vorzubeugen, ist eine Abschrift an das Aerar einzureichen. Inzwischen sind Beratungen in contiones möglich. Der Antrag, rogatio, hat Frageform: velitis iubeatis quirites? Die Abstimmung (S. 28) geschieht mit u(ti) r(ogas), ja oder a(ntiquo legem), nein. Der hierdurch nahe-

³ vgl J 1, 2, 11; § 32 1 b.

⁴ E Weiß, RE 12, 2315.

gelegte, zuerst bei den licinisch-sextischen Rogationen bezeugte Mißbrauch, durch Zusammenfassung verschiedenartiger Vorschläge zu einem Antrage (legislatio per saturam) die Stimmen Widerstrebender zu gewinnen, gilt zur Zeit der Gracchen als unstatthaft⁵ und wird durch eine l Caecilia Didia 98 verboten (vgl S 13, 19). Nach Auszählung der bei schriftlicher Abstimmung in der Urne (cista) gesammelten Stimmtafeln verkündet ein praeco auf Anweisung des leitenden Beamten das Ergebnis; ist diese renuntiatio bejahend, so ist die Gesetzgebung abgeschlossen. Die Akten werden im Aerar aufbewahrt; wichtigere Gesetze werden öffentlich auf hölzernen, später kupfernen Tafeln ausgestellt.

Bestandteile eines Gesetzes sind praescriptio (Antragsteller, Ort, Zeit) und rogatio; vielfach ist darin auch eine Schutzvorschrift gegen Übertretungen, sanctio (vgl. § 31) enthalten.

Beispiele: L Quinctia de aquaeductibus 9 (Bruns 1, 113): T Quinctius Crispinus consul populum iure rogavit populusque iure scivit in foro pro rostris aedis Di Julii pr(idie) k Julias. Tribus Sergia principium fuit, pro tribu S Sex(tius) L f Virro;

L. Antonia de Termessibus 71 (Bruns 1, 92): C Antonius M f, Cn Corne(lius) . . C Fundanius C f Tr(ibunus) Pl(ebei) de S(enatus) S(ententia) Plebem . . . Preimus scivit

Erhalten sind u a Bruchstücke

α) der Zwölf tafeln (451—449) in altertümlicher, aber doch abgeschliffener und mit späteren Zusätzen versehener Form (Bearbeitung von Schöll 1866, Bruns 1, 18). Sie sind das einzige römische Gesetzbuch und gelten als fons omnis publici privatique iuris (Livius 3, 34, 6), sind aber keine umfassende Kodifikation. Sie enthalten neben altrömischem Gewohnheitsrecht unzweifelhaft auch griechische Entlehnungen und geben mehr Vorschriften über den Prozeß als über das materielle Recht⁶, von dem letztern namentlich solche über Strafen, z B

tab 8, 2 (Bruns 1, 29): Si membrum rupsit, ni cum eo pacit, talio esto. 3. Manu fustive si os fregit libero, CCC, <si> servo, CL poenam subito. 4. Si iniuriam faxsit, viginti quinque poe-nae sunt.

Die primitive Gesetzestchnik, besonders die stete Weglassung der Subjekte, erinnert an das Gesetz 1 von Gortyn, vgl Z 1—6⁷:

⁵ Mommsen 3, 336.

⁶ Näheres Kübler 22. Zu den Echtheitszweifeln von Pais, Storia I 1572, und Lambert, NR hist 26, 149 vgl Bruns-Lenel 325; Beseler, SZ 45, 551.

⁷ Ausgabe Bücheler-Zitelmann, Rhein Museum 1885.

“Ὅς κ' ἐλευθέροι εἰ δόλοι μέλλει ἀντιμολῆν (prozessieren), πρὸ δίκης μὲ ἀγεν (soll vor dem Prozeß nicht wegführen). αἱ δὲ κ' ἄγει, καταδικασάτο τῷ ἐλευθέρῳ δέκα σιρατέρας, τῷ δόλο πέντε ὅτι ἄγει, καὶ δικασάτο λαγᾶσαι (freigeben) ἐν ταῖς τρισὶ ἡμέραις.

Kommentiert wurden die Zwölf Tafeln von S Aelius in den tripartita (§ 13 I 3), Labeo (§ 19), Gaius (§ 20);

β) der l (pl) agraria von 111 (S. 19; Bruns 1, 73), der l (pl) Acilia repetundarum 123 oder 122 (Bruns 1, 55) u a;

γ) von Gemeindeordnungen für socii mit suae leges: l (pl) Antonia de Termessibus 71 (Bruns 1, 92);

für Halbbürgergemeinden: tabula Bantina, oskisches und jüngeres lateinisches Gesetz des 2 Jahrhunderts, jedoch vielleicht l data (Bruns 1, 48);

l Rubria⁸ (S 20; Bruns 1, 97);

fragm Atestinum aus einem Munizipalgesetz (Bruns 1, 101);

tabula Heracleensis⁹, Bruchstück der l Julia municipalis (S 20; Bruns 1, 102).

b) Leges datae sind Provinz- und Gemeindeordnungen, die von einem durch Volksbeschluß dazu ermächtigten Magistrat aufgelegt werden (S 20), deren Geltung also wenigstens mittelbar auf dem Willen des römischen Volkes beruht. Darüber setzt sich zuerst Caesar als Diktator hinweg, indem er der Halbbürgergemeinde Urso in Spanien ohne solche Ermächtigung durch Antonius eine Gemeindeordnung auferlegen läßt.

Erhalten sind u a Bruchstücke einer l Tarentina, 1 Jahrh. (Bruns 1, 120); der l Ursonensis s coloniae Juliae Genetivae 44¹⁰ (Bruns 1, 122).

Leges dictae sind einseitige Rechtsgeschäfte, durch die der Eigentümer seinem Grundstück bei der Veräußerung gewisse rechtliche Beschränkungen, z B Servituten, auferlegt (§ 59 I 2 a). Vielleicht lassen sich auch Tempel-, Altar- und Hainordnungen unter diesen Begriff bringen, die jedoch von einer durch römischen Volksbeschluß damit betrauten Person bei der Weihe des Grundstücks festgesetzt werden (§ 49 2 a) und deshalb keine Privatrechtsgeschäfte sind.

⁸ Gradenwitz, Versuch einer Dekomposition des Rubrischen Fragmentes, Heidelb Sitz Ber 1915, 9 Abh, sondert den ursprünglichen Text von späteren Ablagerungen; Kipp 41 A 11 mit Lit.

⁹ Gradenwitz, Gemeindeordnungen der Tafel von Heraklea, das 1916, 14 Abh, weist auch hier verschiedene Schichten nach. E Weiß, R E 12, 2368.

¹⁰ Fabricius, Rasuren bei der l Ursonensis in Gradenwitz, Tafel von Heraklea (A 9) 49.

Erhalten sind Bruchstücke der altertümlichen leges lucorum von Luceria und Spoletium in Apulien, der Tempelordnung von Furfo im Sabinischen 58 (Bruns 1, 283).

II. Ius honorarium, Amtsrecht, beruht auf den beim Amtsantritt erlassenen Edikten der Magistrate (Praetoren, kurulische Ädilen, Zensoren¹¹) und der pontifices darüber, wie sie ihre Amtsgewalt (officium) zu handhaben denken. Die Edikte enthalten daher keine Befehle an die Allgemeinheit, sondern Verheißungen von Amtshandlungen. Sie gelten nur für die Amtszeit — die der Zensoren für das lustrum — und sind im allgemeinen nicht einmal für ihren Urheber verbindlich; erst nach einer l Cornelia 67 werden die Praetoren für das Amtsjahr an ihre Edikte gebunden. Mit dessen Ablauf treten diese von selbst außer Kraft. Da jedoch die Nachfolger bewährte Bestimmungen der Vorgänger übernehmen, bildet sich ein in den Edikten der Praetoren und kurulischen Ädilen ständig wiederkehrender Grundstock, edictum tralaticium, der allmählich ergänzt und verbessert wird. Das Ediktsrecht kann zwar Volksrecht weder schaffen noch aufheben, führt aber im praktischen Ergebnis doch auch zu Veränderungen und Ausschaltungen und wird daher als viva vox iuris civilis bezeichnet (Marci D 1, 1, 8)¹². Durch langjährige Übung in der Magistratspraxis kann sich auch Gewohnheitsrecht bilden, durch das Amtsrecht in das Volksrecht rezipiert wird¹³; so sind die anfangs nur amtsrechtlich geschützten formfreien Schuldkontrakte (§§ 78/85) allmählich volksrechtlich geworden.

Beispiel: Edikt über actio de dolo, Ulp D 4, 3, 1, 1: Quae dolo malo facta esse dicentur, si de his rebus alia actio non erit et iusta causa esse videbitur, iudicium dabo.

III. Senatus consulta können Volksgesetze nur vorbereiten, bestätigen oder als nicht gültig zustandegekommene vernichten, aber nicht ersetzen. Auch Amtsrecht schaffen sie nicht unmittelbar, sondern nur insofern, als der Senat die Magistrate zu Verwaltungsmaßnahmen, auch zu Edikten, anweisen kann. Der Antrag beim Senat hat die Form der bloßen Anregung (verba facere).

Erhalten sind viele Bruchstücke bei Schriftstellern, manches auch inschriftlich (Bruns 1, 164 ff.), so das SC de Bacchanalibus 186 über Unterdrückung des gemeingefährlichen Bacchuskultus.

Vgl Senatus auctoritas 51 a C, Cic ad fam 8, 8, 6 (Bruns 1, 190):

¹¹ Kübler 135.

¹² Von Frese, Sav Z 43, 466 kaum mit Recht verdächtig.

¹³ Mitteis 54.

Siber, Römisches Recht. Bd. I.

Prid kal Octobr in aede Apollinis.

Scrib(ae) adfuerunt L Domitius Cn f Fab Ahenobarbus . . .

Quod M Marcellus cos v(erba f(ecit) de provinciis, d(e) e(a) r(e) i(ta) c(ensuerunt): senatum existimare, neminem eorum, qui potestatem habent interdecendi impediendi, moram adferre oportere, quominus de r(e) p(ublica) p(opuli) R(omani) q(uam) p(rimum) ad senatum referri senatique consultum fieri possit; qui impediens prohibuerit, eum senatum existimare contra rem publicam fecisse. Si quis huic SC intercesserit, senatui placere auctoritatem perscribi et de ea ad senatum populumque referri.

Huic SC intercessit C Caelius, L Vinicius, T Cornelius, C Vibius Pansa (tribuni plebis).

4. Rechtswissenschaft und Rechtsurkunden.

§ 13.

I. Den Anfang einer Rechtswissenschaft¹ bildet

1. die Kautelar- oder Formularjurisprudenz. Sie besteht in der Ausarbeitung von Formularen für mündliche Spruchformeln bei typisch wiederkehrenden Rechtshandlungen, z B bei Einberufung einer Volksversammlung, von religiösen Gelübden, von Verträgen, von Klagen und Klagbeantwortungen. Die Spruchformeln für privatrechtliche Verträge und für Prozesse (legis actiones § 130) schließen sich an den Wortlaut der Zwölftafeln und deren ungeschriebene interpretatio an und sind durch Formalismus beherrscht, so daß Rechtsakte schon durch Gebrauch eines falschen Wortes ungültig werden.

Die Entwicklung beruht ursprünglich auf der Gutachtertätigkeit der Pontifices als der frühesten Schriftkundigen, die sich durch Geheimhaltung ihres die früher entschiedenen Fälle bergenden Archives den maßgebenden Einfluß auch auf die weltliche Rechtsanwendung sichern; dieser wird um 300 gebrochen — nach der Überlieferung dadurch, daß Appius Claudius (Zensor 312) durch seinen Schreiber Cn Flavius den Gerichtskalender (fasti) und die Prozeßformeln veröffentlichen läßt, sog. ius civile Flavianum.

Überliefert sind bei Schriftstellern einige Formulare, z B für Einberufung der Zenturiatkomitien (Varro de ll 6, 88, Bruns 2, 58) und besonders für Prozesse (§§ 131, 132).

2. Die Responsionsjurisprudenz wächst allmählich über bloße Mitteilung der anzuwendenden Formulare hinaus zur Erstattung

¹ Jörs, Röm Rechtswissenschaft z Z der Republik. I (88). Bis auf die Catonen.

von Gutachten darüber, was im konkreten Einzelfalle Rechtens sei. Als erster, der öffentlich über Sakral- und Privatrecht Gutachten erteilt und die Gründe mit seinen Schülern besprochen hat, gilt der erste plebejische pontifex maximus Ti Coruncanus (253). Manche seiner schriftlich nicht überlieferten Aussprüche erhalten sich im mündlichen Umlauf (Jurispr anteiust 1, 1).

3. Neben die natürlich niemals absterbende Kautelar- und Responsionsjurisprudenz tritt schließlich eine systematische und eine Regularjurisprudenz, die vom Einzelfall losgelöste abstrakte Rechtssätze aufstellt. Als ältester Systematiker gilt S Aelius Paetus Catus (cons 198) mit seinen tripertita, dem sog ius Aelianum (1. Zwölftafeln; 2. deren interpretatio; 3. zugehörige legis actiones). Zu den frühesten Regularjuristen gehören Cato Censorius († 149), dessen teilweise erhaltenes Werk de agri cultura auch Formulare für Vertragschlüsse enthält (Bruns 2, 47), und sein Sohn Cato Licinianus († 152; vgl die von einem von beiden herrührende regula Catoniana § 115 I 3 a).

Unter den Werken der späteren republikanischen Juristen finden sich systematische Schriften und regulae neben Responsen und neu aufgestellten oder gesammelten Formularen. Von M' Manilius (cons 149: venalium vendendorum leges; 7 Bücher monumenta), M Junius Brutus (Praetor um die gleiche Zeit: libri tres iuris civilis in Form eines Gesprächs mit seinem Sohne), und P Mucius Scaevola (cons 133) werden bei Schriftstellern gelegentliche Äußerungen berichtet (Jurispr anteiust 1, 5, 7).

Überragend sind der Sohn des letztern

Q Mucius Scaevola (cons 95, pontifex maximus, 82 von den Marianern ermordet) als Schöpfer eines noch in der klassischen Zeit zugrunde gelegten Systems des Volksrechts (18 Bücher ius civile), eines Regelwerkes liber singularis *δρῶν* i e definitionum, der cautio Muciana (§ 125 I 1), der praesumptio Muciana (§ 105 I 2), und

Ser Sulpicius Rufus († 43) als erster Kommentator des praetorischen Ediktes „ad Brutum“, anfangs nur Redner, dann infolge eines von Q Mucius wegen Rechtsunkenntnis erhaltenen Tadels Schüler des C Aquilius.

Schüler des Q Mucius ist C Aquilius Gallus (Praetor 66), Schöpfer der a de dolo (§ 90 2), der stipulatio Aquiliana (§ 101 1 c) u a.

C Aelius Gallus (de verborum quae ad ius pertinent significatione).

Schüler des Ser Sulpicius sind P Alfenus Varus (cons suff 39: 40 Bücher *digesta* volkrechtlichen Inhalts) und A Ofilius (de legibus, Ediktskommentar u a), noch unter Augustus. Schüler des letztern ist Q Aelius Tubero.

A Cascellius (*iudicium Cascellianum* § 142 2a; s auch *Jurispr* anteius 1 46).

C Trebatius Testa (de iure civili), Lehrer Labeos (§ 19), noch unter Augustus.

Von den juristischen Schriften der republikanischen Zeit ist nicht viel erhalten; nur von Q Mucius, Alfenus und C Aelius finden sich Bruchstücke in Justinians *Digesten*.

II. Von nichtjuristischen Schriftstellern geben außer den Geschichtsschreibern u a die Komödiendichter Plautus († 184) und Terenz († 159)², der Grammatiker Varro (de lingua latina, Auszug bei Bruns 2, 51; de re rustica), der Redner Cicero († 43) auch über Rechtsfragen Aufschlüsse.

III. Von inschriftlich erhaltenen Urkunden über Prozesse und Rechtsgeschäfte (Bruns 1, 304) ist die *sententia Minuciorum* (117; das 401) zu nennen, Schiedsspruch in einem Grenzstreit zwischen Genua und der attribuierten (S 18) Nachbargemeinde der Viturii.

5. Recht.

§ 14.

I. Fas oder *ius divinum* ist das der Änderung durch Volks- oder Amtsrecht entzogene Recht des Kultus, des streng formell geregelten Verkehrs mit den Göttern, der von den pontifices — Priestern keiner bestimmten Gottheit — überwacht wird. Es durchsetzt vielfach auch das *ius humanum* mit sakralen Elementen, so die Eheschließung durch *confarreatio* (§ 44 I) und die *adrogatio* (§ 45 I 3 a) wegen der damit verbundenen Lossagung von dem bisherigen Familienkult, *sacrorum detestatio*.

II. Privatrecht und -prozeß sind nicht auf römische Bürger beschränkt. Die antike, nur durch Schutz des Gastfreundes (*hospes*) gemilderte Rechtlosigkeit des Fremden (*hostis*) wird schon früh nicht mehr durchgeführt; werden Handelsverträge mit dem Ausland geschlossen, wie 348 mit Karthago, so ist sie ohnehin nicht mehr zu halten. Die Einrichtung der Fremdenpraetur²⁴³ setzt voraus, daß Fremdenprozesse schon sehr häufig waren. Wie Rom von einer Bauerngemeinde zur Weltmacht wird, so gewinnt auch das römische Recht Weltgeltung. Allerdings bleibt das *ius ci-*

² Costa, *diritto privato nelle commedie di Plauto* (90): Bekker, *SavZ* 13, 53 über Terenz).

vile, soweit es zugleich Volksrecht und Bürgervorrecht (S 29) ist, unter dem Einfluß der Zwölftafeln und ihrer Auslegung vielfach auf dem Standpunkt eines engherzigen Formalismus stehen (z B Gai 4, 11; § 130). Aber *ius gentium* (§ 31 1 b) wie Amtsrecht (S 33) neigen zur Formfreiheit und geben auch Billigkeitserwägungen Raum. Beide ergänzen das volkrechtliche Bürgervorrecht durch neue Rechtsgebilde (z. B. *ius gentium* der formfreien Schuldkontrakte §§ 78—85, amtsrechtliche *actio iniuriarum aestimatoria* neben der volkrechtlichen *a iniurarum* auf 25 asses § 89 4); das Amtsrecht unterstützt auch das Volksrecht durch beschleunigten Rechtsschutz und setzt es schließlich, wo es veraltet ist, tatsächlich außer Kraft, ohne es formell aufzuheben; beide dienen *supplendi*, das Amtsrecht dient auch *adiuvandi* und *corrighendi iuris civilis gratia*. So gibt der Praetor den Kindern des Erblassers als den vermutlichen Erben *adiuvandi gratia* den Besitz am Nachlaß, ohne erst zu untersuchen, ob sie nicht etwa aus der Gewalt des Erblassers entlassen und deshalb gar nicht berufen sind; er läßt sie *supplendi gratia* im Besitz, wenn der in Wahrheit berufene nächste Agnat, z B der Bruder des Erblassers, ausgeschlägt und deshalb der Nachlaß nach Zivilrecht vogelfrei wird, — aber schließlich *corrighendi gratia* auch dann, wenn der nächste Agnat — nach Zivilrecht mit Recht — den Nachlaß in Anspruch nimmt (§ 110 2);

Pap D 1, 1, 7 pr: *Jus autem civile est, quod ex legibus, plebiscitis, senatusconsultis, decretis principum, auctoritate prudentium venit.* 1. *Jus praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrighendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam. quod et honorarium dicitur ad honorem praetorum sic nominatum;*

Gai 3, 32 = J 3, 9, 2: *Quos autem praetor vocat ad hereditatem, hi heredes ipso quidem iure non fiunt: nam praetor heredes facere non potest. per legem enim tantum vel similem iuris constitutionem heredes fiunt, velut per senatus consultum et constitutionem principalem: sed cum eis praetor dat bonorum possessionem, loco heredum constituuntur.*

III. Strafrecht und -prozeß¹ sind von der disziplinaren *coercitio* wegen Gleichheit der Strafmittel nicht immer deutlich geschieden.

1a) Öffentliche, im Strafprozeß von Amtswegen verfolgte Strafsachen sind außer Vergehen gegen die Allgemeinheit auch schwere Verbrechen gegen die Privatperson, wie *parricidium*, Mord

¹ Hauptwerk Th Mommsen, *Röm Strafrecht* (99).

(vgl S 11), nächtlicher Erntediebstahl (XII T 8, 9, Bruns 1, 31), *carmen malum s famosum*² (XII T 8, 1, Bruns 1, 28) alle drei mit Tod bestraft.

Kapitalstrafen sind außer der Todesstrafe (*supplicium*) alle sonstigen mit Freiheits- oder Bürgerrechtsverlust, *capitis deminutio maxima* oder *media* (§ 41 2 a, § 42, 2 b) verbundenen, z B die *addictio* des für *manifestus* an den Bestohlenen (XII T 8, 14, Bruns 1, 32); diese kommen allerdings in der späteren Republik ab und werden erst unter Tiberius in veränderter Form wieder eingeführt, so Verurteilung zur Zwangsarbeit (in *metallum* und in *opus metalli*), die zur *maxima*, *deportatio*, die zur *media capitis deminutio* führt. Bloße Nebenstrafen sind Vermögensentziehung und *verberatio*, die selbständig nur als Koerzitionsmittel vorkommen, die letztere z B gegen Soldaten und Sklaven.

Nichtkapitalstrafe ist die Geldstrafe, als Koerzitionsmittel und später allgemein *multa* genannt. *Exilium* (S 17) ist Selbstverbannung und dient oft als Mittel, sich der Strafe zu entziehen. Ausweisung, *aquae et ignis interdictio* ist ursprünglich nur Verwaltungsmaßnahme und wohl gegen Ausländer stets anwendbar gewesen; erst seit Sulla erscheint sie als Strafe, und erst seit Tiberius wird sie zur *deportatio* mit Bürgerrechtsverlust; Verbannung ohne solchen heißt seitdem *relegatio*, insbesondere, wenn sie mit Aufenthaltsbeschränkung verbunden ist, *relegatio in insulam*.

β) Bei leichteren Vergehen gegen die Allgemeinheit findet sich in einzelnen Gesetzen auch eine jedem, der geeignet befunden wird, gestattete Anklage, so bei Grenzverrückung, *actio de termino moto* (D 47, 21, 3 pr); die Geldbuße fällt hier der Gemeinde zu, und der Ankläger erhält höchstens eine Prämie.

b) Private Antragsstrafsachen sind im Zivilprozeß vom Verletzten zu verfolgen.

a) Strafe ist stets die Geldbuße, die dem Verletzten zufällt. Das Talionsurteil der Zwölftafeln bei *membrum ruptum* (XII T 8, 2 S 31) bedeutet nicht Verurteilung, sondern Gestattung der Privat- rache und wird auch, nachdem diese abgekommen ist, nicht vollstreckt, sondern als Grundlage einer Verurteilung zur Geldbuße verwendet³. Die Tötung des nächtlichen oder bewaffneten für *manifestus* ist ursprünglich reine Privat- rache, später nur noch Notwehr (§ 34 3).

² D i wohl ursprünglich nicht Schmähdgedicht, sondern Zauberspruch; vgl. XII T 8, 8, Bruns 1, 30: *fruges excantare*; Huvelin, *Mél Appleton* (03) 386.

³ Mommsen a a O 802 A. 4.

β) Wegen leichterer Vergehen gegen die Allgemeinheit kann vielfach der Praetor jedem, den er geeignet findet, eine zivilprozessuale *actio popularis*⁴ erteilen, so bei Beschädigung der öffentlichen Bekanntmachungen des Praetors die *actio de albo corrupto* (D 2, 1, 7 pr); die Geldbuße fällt hier dem Kläger selbst zu.

2. Das Verfahren in öffentlichen Strafsachen

a) ist ursprünglich — von den Fällen 1 a β abgesehen — inquisitorisch ohne Scheidung von Ankläger und Richter. Zuständig sind die Konsuln, in ihrem Auftrage auch die Quaestoren, und die Tribune, vereinzelt auch die Aedilen.

In Provokationssachen (Kapital- und schwere Geldstrafen) führt der Beamte die förmliche Untersuchung, *anquisitio* (Varro de l lat 6, 90, Bruns 2, 59) vor drei *contiones*; am Schluß der dritten spricht er das Urteil. Gegen Freisprechung gibt es kein Rechtsmittel; gegen Verurteilung ist Provokation statthaft, die bei Kapital- sachen an die Zenturiatkomitien geht, bei Geldstrafsachen, je nachdem der Richter ein Beamter des Volkes oder der plebs ist, an die Tributkomitien oder an das *concilium plebis*. Das Volk ist mit einem *trinum nundinum* Frist einzuberufen. Es kann — nach der *l Cassia tabellaria* (S. 28) in schriftlicher und geheimer Abstimmung — das Urteil nur bestätigen oder aufheben, aber nicht abändern: *iudicium populi*. Kommt die Volksversammlung, z B wegen ungünstiger Auspizien, nicht zustande, so ist das Verfahren zugunsten des Angeklagten erledigt, eine erneute Verurteilung nicht mehr zulässig.

In Nichtprovokationssachen genügt eine formlose Untersuchung, *quaestio*, mit anschließendem Urteil.

b) Besser ist das im zweiten Jahrhundert aufkommende Verfahren vor den ständigen Geschworenenbänken, *quaestiones perpetuae* unter dem Vorsitz eines Praetors, *iudicium publicum*. Es ist dem ordentlichen Zivilprozeß mit seiner Spaltung in das einleitende Verfahren vor dem Praetor, in *iure*, und das erkennende vor dem Geschworenen, in *iudicio* (§ 127 II 1), nachgebildet und nicht Inquisitions-, sondern Anklageverfahren. Zur Anklage ist jedermann befugt, dem sie der Magistrat gestattet; wissentlich unwahre Anklage (*calumnia*), grundloses Fallenlassen der Anklage (*tergiversatio*) und Begünstigung des Angeklagten (*praevaricatio*) werden bestraft.

⁴ Bruns, ZRG 3, 341; Mommsen, SavZ 24, 1; gegen ihn Wlassak, *Judikationsbefehl* 43, 55 A 26. Die Popularklage ist von der Anklage 1 a β verschieden (Wlassak a a O; Wenger 159).

Das Verfahren vor dem Praetor endet in einem Termin, zu dem der Beschuldigte zu laden ist, mit der Einreichung der Anklageschrift durch den Ankläger (nomen deferre) und ihrer Entgegennahme durch den Praetor (nomen recipere), die zusammen als *litis contestatio* bezeichnet werden und als Streitbefestigung den Gegenstand des Prozesses bestimmen⁵ (vgl. § 127 II 1). Im Verfahren vor der *quaestio* ist Verteidigung durch *patroni*, die durch beratende *advocati* unterstützt werden können, gestattet. Die Geschworenen stimmen schriftlich ab. Lautet der Spruch auf *non liquet*, so kann ein neuer Termin stattfinden. Stimmt die Mehrheit für *condemno*, so hat der Praetor zu verurteilen, stimmt mindestens die Hälfte für *absolvo*, so hat er freizusprechen. Diese Entscheidung ist endgültig, auch die Verurteilung ist nicht provokabel.

Das Verfahren beruht auf Gesetzen über einzelne Verbrechen, für deren jedes eine eigene Geschworenenbank errichtet wird; das früheste ist eine *l. Calpurnia de repetundis* 149; daran schließen sich Gesetze von Sulla (*l. Corneliae de sicariis et veneficiis, de ambitu, de falsis u. a.*), Pompeius (*l. Pompeiae de ambitu, de parricidiis*) und Augustus (*l. Juliae de ambitu, de adulteriis, de vi publica*).

⁵ Wlassak, Anklage u. Streitbefestigung, Wiener Sitz-Ber. 184, 1 (17), insb. 6, 40.

III. Prinzipat.

1. Volk und Staatsgebiet.

§ 15.

1. In den ersten zwei Jahrhunderten des Prinzipats bleibt die Rechtsstellung der Bevölkerungsklassen als *cives*, *Latini* und *peregrini* unverändert, nur daß eine *l. Junia* (Gai 3, 56, in J 1, 5, 3 wohl irrig¹ *Junia Norbana* genannt) formlos Freigelassenen die latiniische (*Latini Juniani*) und eine *l. Aelia Sentia* 4 p. C. freigelassenen Verbrechen die *deditische* Rechtsstellung beilegt (*dediticii ex l. Aelia Sentia*).

Von den bevorzugten Ständen innerhalb der Bürgerschaft wird die Nobilität zu einem Senatorenstand erweitert, der ebenso wie der Ritterstand bis in das dritte Glied erblich wird und u. a. durch den Vorbehalt der Provinzstatthalterschaften bevorzugt bleibt. Diesem *uterque ordo* steht der gemeine Mann als *plebs* gegenüber. In den Stadtgemeinden ist in gleicher Weise der *ordo decurionum* (S 20) bevorzugt. Die drei *ordines* sind im Sinne des Strafrechts *honestiores*, im Gegensatz zu *humiliores* nicht der verschärften Todesstrafe (Kreuzigung, Tierfraß), den Strafen der Zwangsarbeit, (der Geißelung u. a. unterworfen, dürfen auch nur nach kaiserlicher Bestätigung des Urteils hingerichtet werden²).

Eine weitreichende Ausdehnung des Bürgerrechts bringt die *constitutio Antonina* Karakallas 212, die es nach den *Justinianischen Digesten* allen freien Reichsangehörigen verliehen hätte;

Ulp. D 1, 5, 17: *In orbe Romane qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt.*

Daß dies zu weit geht, ergibt sich schon daraus, daß erst Justinian (C 7, 6 und 5, 531 und 530) die Rechtsstellung der *Latini Juniani* und der *dediticii ex l. Aelia* förmlich beseitigt hat. Auch widerspricht die Übersetzung eines Bruchstückes der Verordnung in einem Gießener Papyrus:

Pap. Giss 40: *δίδωμι τοῖς συνάπασιον ξένοις τοῖς κατὰ τὴν οἰκουμένην πολιτείαν Ῥωμαίων, (μ)έροντος (παντός γένους πολιτευμάτων, χωρὶς τῶν (δεδ)εικτιῶν.*

¹ a M. Kübler 243 mit Lit.

² Mommsen, Strafrecht 1032.

Danach bleiben anscheinend die *dedicicii*, *d i* — freilich abweichend von Gaius 1, 14 — die kopfsteuerpflichtige (2 b), besonders die ländliche Bevölkerung von der Verleihung ausgeschlossen³.

Folge der Ausdehnung des Bürgerrechts ist, daß hinfort das römische Recht als Reichsrecht auch auf die Neubürger nicht-römischer Abstammung Anwendung findet. Doch dringt es nur im Westen völlig durch. Im Osten behauptet sich vielfach das angestammte, besonders das griechische Recht als Volksrecht, und an ihm schleift sich in der Verfallzeit nach Alexander Severus auch das römische zu einem durch östliche Einflüsse veränderten Vulgarrecht ab⁴.

2. Von dem Staatsgebiet

a) behält Italien die bevorrechtigte Stellung des *ius Italicum*. Es ist frei von stehenden Heeren; die Praetorianer sind kein solches, sondern eine kaiserliche Leibgarde; zum Zeichen der Befriedung wird 29 a C der Janustempel geschlossen. Der *fundus Italicus* bleibt auch grundsteuerfrei; doch wird zur Aufbringung der Besoldung des Heeres und der Beamtschaft durch die *Iulia vicesimaria* eine fünfprozentige Erbschaftssteuer eingeführt.

Die Selbstverwaltung der Munizipien bleibt bestehen; doch wird die Gerichtsbarkeit der *duoviri iurisdictionis* schon gegen Ende der Republik auf Bagatellsachen und auch in diesen auf Maßnahmen des ordentlichen Prozesses beschränkt; soweit ihre Zuständigkeit nicht reicht, sind die römischen Praetoren anzurufen. Anstatt der letzteren, die nur für die Umgebung Roms zuständig bleiben, setzt Hadrian vier Legaten von konsularischem, M. Aurel solche von praetorischem Range mit örtlich wechselnden Sprengeln ein, die

³ So die herrsch Mg, u a P Meyer, Griech Papyri im Museum des oberhessischen Geschichtsvereins 1, 2 (10) 145; Mitteis-Wilcken II 1, 288 (mit Zweifeln über die Bedeutung der *dedicicii*); Balog, Alter der Ediktskommentare des Gaius (14) 112 mit weiterer Literatur. Eine andere Auslegung des Papyrus gibt Segrè, Bull 32, 191, der die Ausnahme *χωρίς τῶν δεδικτιῶν* nicht auf die Bewohner (*ἔθνοσ*), sondern auf die Gemeinden (*πολιτεῖματα*) bezieht; der Sinn wäre dann, daß alle Gemeindeverfassungen mit Ausnahme der dedizischen bestehen bleiben sollten. Diese Auslegung, nach der unsere Kenntnis vom Umfange der Verleihung durch den Papyrus um nichts gefördert würde, ist gewiß möglich; auch wäre es nur folgerichtig, wenn der Fortbestand dedizischer Gemeinden mit der Verleihung des Bürgerrechts an ihre sämtlichen (freigeborenen) Einwohner als unverträglich gegolten hätte. Dagegen dürfte aber sprechen, daß aus dem gleichen Grunde auch die nicht ausgenommenen Gemeinden mit Latinerrecht nicht hätten fortbestehen können. Neuestens noch Segrè, St Perozzi (25) 137.

⁴ Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs (91).

besonders für Fideikommissachen zuständigen *iuridici*⁵ (vgl § 128 I 1 b, II 1).

b) Von den alten Provinzen stehen die befriedeten als senatorische unter Prokonsuln (Asien, Afrika) oder Proprietoren (z B Sizilien und Hispania Baetica), die noch mit Heeren zu belegenden legatorischen Kaiserprovinzen (Gallien mit Germanien, Syrien und das diesseitige Spanien) unter kaiserlichen Legaten, die gleichfalls teils Prokonsuln, teils Proprietoren sind⁶. Später erworbene Gebiete, so Aegypten, werden nicht zu eigentlichen *Provinciae populi Romani* und stehen unter Kaiserverwaltung durch Prokuratoren aus Ritterstand, sog prokuratorische Kaiserprovinzen⁷. Praesides provinciae heißen von diesen Statthaltern in klassischer Zeit nur die prokonsularischen und proprietorischen, die ein *imperium* und das magistratische Ediktsrecht behalten, später auch die der prokuratorischen Provinzen, von denen nur der praefectus Augustalis Aegypti von Augustus ein *imperium* verliehen erhält (D 1, 17) und auch Edikte erläßt⁸.

Grundstücke und sonstiges Vermögen in den Provinzen sind besteuert; die steuerpflichtigen Grundstücke heißen in den Senatsprovinzen *praedia stipendiaria*, in den Kaiserprovinzen *tributaria*. Die von Vermögenssteuer freie niedere Bevölkerung unterliegt vielfach, soweit sie arbeitsfähig ist, einer — zuerst 146 a C in der Provinz Afrika eingeführten — Kopfsteuer, *tributum capitis* (D 50, 15, 3 pr; 8, 7).

2. Staat.

§ 16.

Die Senatspartei, die sich durch Jahrhunderte als die beste Aristokratie — die der politisch Sachkundigen — bewährt hat, ist im letzten Jahrhundert der Republik in Zersetzung begriffen. Erben einer Aristokratie treten stets unter dem Namen der Demokratie auf, gleichviel, ob ihr Ziel Ochlokratie (Marius), Plutokratie (Gracchen) oder absolute Monarchie (Caesar) ist. Zur Rettung des Staates aus den ständigen Wirren wird die längst abgekommene Diktatur wieder aufgenommen¹, aber ohne die ihr früher wesentliche zeitliche Beschränkung; es liegt deshalb nur in der Hand ihres Trägers, ob er sie niederlegen oder beibehalten und damit

⁵ Mommsen 2, 1084.

⁶ Ders 2, 243, 247, 859, 1087.

⁷ Ders 2, 247 A 2; Kübler 222.

⁸ E Weiß, Studien z d röm Rechtsquellen (14) 71.

¹ Vgl Mommsen 2, 745; E Meyer, Caesars Monarchie und der Prinzipat des Pompeius (18).

zur absoluten Monarchie ausbauen will. Der erste neue Diktator Sulla (82—79) will nur Wiederherstellung der alten Staatsgewalt unter Beseitigung der Möglichkeiten demagogischen Mißbrauchs; nachdem er Ochlos und Geldadel niedergeschlagen, auch das Interzessionsrecht der Tribune beseitigt hat, dankt er ab. Pompeius sucht eine Vermittlung zwischen der alten Staatsform und der Monarchie; er erreicht 52 ohne Diktatur in der Form des alleinigen Konsulates ungefähr die augusteische Staatsform der Dyarchie, jedoch ohne die spätere *tribunicia potestas*; das Interzessionsrecht der Tribune stellt er wieder her. Caesar, zuerst 49, dann von 47 ab dauernd Diktator, 45 auch alleiniger Konsul mit dem Recht der Magistratsernennung, denkt nicht an Niederlegung und strebt nach einer absoluten hellenistischen Weltmonarchie nach dem Muster Alexanders mit der Residenz Alexandria oder Ilion; er wird an der Durchführung nur durch seinen Tod (44) gehindert. Seine Mißachtung der alten Verfassung geht bis zur offenen Verhöhnung; so führt er durch Niederlegung seines alleinigen Konsulates absichtlich eine Vakanz herbei, um zwei *consules suffecti* und, als einer von diesen stirbt, noch am 31. Dezember 45 einen neuen zu ernennen, den Konsul auf eine Nacht Caninius Rebilus.

Die Gewalt des zweiten Triumvirats ähnelt schon durch ihre Benennung „*rei publicae constituendae*“ der Diktatur Sullas, zumal seit nach dem Tode des Antonius ihr alleiniger Träger Oktavian ist. Dieser gibt sie 27 v. Chr. an Senat und Volk zurück, behält aber das militärische *imperium* über die Provinzen und läßt sich bis 23 ständig wieder zum Konsul wählen.

Die nur schrittweise zustandekommende augusteische Verfassung²⁾ ist ein diplomatisches Meisterstück: sie beseitigt keine der früheren Gewalten, sondern ergänzt sie nur durch neue, die durch ihre Vereinigung in der Person des Princeps eine neue außerordentliche Magistratur ergeben. Auch diese ist keine monarchische, denn die gleiche Gewalt wie der Princeps erhält auch der Senat, so daß die neue Verfassung eine Dyarchie des Princeps und des durch die Konsuln geleiteten Senates ergibt. Princeps und Senat erscheinen wie Kollegen mit der gleichen Vollgewalt, nur daß für die bürgerliche Verwaltung der Provinzen eine örtliche Verteilung der Zuständigkeit stattfindet. Die Verfassung gilt daher als Wiederherstellung der alten Republik;

Velleius 2 89 3: *imperium magistratum ad pristinum redactum modum . . . prisca illa et antiqua reipublicae forma revocata.*

²⁾ Mommsen 2, 745; O. Schulz, Wesen des römischen Kaisertums (16).

Doch ist der Princeps dem Senat tatsächlich und auch rechtlich überlegen; besonders ist er alleiniger völkerrechtlicher Vertreter des Staates.

I 1. Die im Prinzipat vereinigten neuen Gewalten umfassen nach dem Muster der alten *imperium* und *potestas*, sind aber lebenslänglich. So

a) das *imperium proconsulare* über alle Heere, die nur noch aus Söldnern bestehen und zur einen Hälfte aus Italikern, zur anderen aus Provinzialen ohne Bürgerrecht rekrutieren. Ihre Standquartiere werden bald auf die Kaiserprovinzen beschränkt. Das *imperium proconsulare*, das für Italien nicht gilt, ist gegenüber dem aller anderen *Magistrate imperium maius*. Es wird vom Senat verliehen, tatsächlich aber auch häufig auf Zuruf eines Heeres-teiles ergriffen; doch gilt es dann als verfassungsmäßig nur, wenn es der Senat bestätigt³⁾;

b) die *tribunicia potestas* als höchste, auch auf Italien erstreckte bürgerliche Gewalt mit Interzessionsrecht und Unverletzlichkeit. Oktavian läßt sie sich 23 anstatt des Konsulates verleihen, vermutlich auf Grund Senatsbeschlusses durch Gesetz der Zenturialkomitien. In gleicher Weise wird die Verleihung auch nach dem Übergang der Magistratswahlen auf den Senat (14 v. Chr.) solange durch Komitialgesetz erfolgt sein, wie es überhaupt noch gesetzgebende Volksversammlungen gibt (unten III). Die teilweise erhaltene Urkunde über Verleihung des Prinzipats an Vespasian 69 bezeichnet sich ausdrücklich als *lex rogata*, und wenn sie im entscheidenden Teil die gutachtliche Form des Senatsbeschlusses hat, erklärt sich dies daraus, daß der Volksversammlung der Text des sie vorbereitenden Senatsbeschlusses ohne Umredigierung in die gesetzliche Befehlsform zugrundegelegt wurde⁴⁾. Die Bezeichnung des die *potestas* verleihenden Gesetzes als *lex de imperio* (Gai 1, 5) erklärt sich, wenn sie keine Fälschung ist⁵⁾, daraus, daß *imperium* im zweiten Jahrhundert die kaiserliche Gewalt schlechthin bezeichnet⁶⁾.

Das Gesetz über Verleihung des Prinzipats an den Nachfolger bestätigt diesem die Befugnisse des Vorgängers und fügt ihnen vielfach neue hinzu; so das Gesetz über Verleihung des Prinzipats an Vespasian 69, die sog. *lex de imperio Vespasiani* (Bruns 1, 202):

³⁾ Schulz a. a. O.; Kromayer, SavZ 37, 344; vgl. Kreller das. 41, 297; a. M. Mommsen 2, 841.

⁴⁾ Mommsen 2, 874; 3, 349; Kübler 202 A 2.

⁵⁾ Kreller, SavZ 41, 269.

⁶⁾ Mommsen 2, 877 A 1.

.. foedusve cum quibus volet facere liceat ita, uti licuit divo Aug, Ti Julio Caesari Aug, Tiberioque Claudio Caesari Aug Germanico; . . . utique ei fines pomerii proferre promovere cum ex republica censebit esse, liceat ita, uti licuit Ti Claudio Caesari Aug Germanico . . . utique quae ante hanc legem rogatam acta gesta decreta imperata ab imperatore Caesare Vespasiano Aug iussu mandatuve eius a quoque sunt, ea perinde iusta rataq sint, ac si populi plebisve iussu acta essent.

2. Von den alten Gewalten bekleidet der princeps auch den Oberpontifikat und häufig — besonders um dem ersten Regierungsjahr seinen Namen zu geben — den Konsulat. Von den Befugnissen des Zensors dienen lectio senatus und census equitum sowie die seit Caesar aufkommende Verleihung des Patriziates zur Erhebung in den Adelsstand. Der census equitum steht von vornherein dem princeps neben den Zensoren zu; für die lectio senatus hat Augustus gelegentlich die Zensur bekleidet; nachdem Domitian diese lebenslänglich übernommen hat, wird sie mit seinem Sturze beseitigt; seitdem ist auch die lectio senatus Vorrecht des princeps.⁷

3. Der Prinzipat ist als Magistratur unvererblich. Designierung des Nachfolgers, besonders durch Adoption, und selbst Annahme zum Mitregenten als minor collega ist nicht verbindlich, wird jedoch tatsächlich meist befolgt. Gesamtherrscher als pares collegae sind zuerst M Aurel und L Verus; örtliche Teilung zwischen Mitregenten findet sich erst unter dem Dominat, zuerst zwischen Diokletian und Maximian.

Als Magistrat ist der princeps nicht unverantwortlich. Der Senat kann ihn nach seiner Absetzung zum hostis erklären, nach seinem Tode zum Gott (divus) erheben oder damnatio memoriae mit Vernichtung seiner Regierungshandlungen (z B Caligula, Nero), auch die letztern für sich allein verhängen (z B Tiberius).⁸

4. Titel des Kaisers sind imperator (schon Caesar), princeps (scil senatus) seit 28, Augustus seit 27 a C, nach dem Tode des letzten Juliers Caligula auch Caesar; seit Hadrian ist dies Titel des designierten Nachfolgers, auch wenn er schon als minor collega zum Mitregenten angenommen ist. Gesamtherrscher heißen Augusti.

5. Staatskasse für die kaiserliche Verwaltung ist der fiscus Caesaris (§ 47 I 1), in den die Einkünfte der kaiserlichen Provinzen fließen.

⁷ Mommsen 2, 944, 1098. ⁸ Ders 2, 1133.

6. Die kaiserlichen, sämtlich besoldeten Beamten werden vom Princeps nach Belieben ernannt und abgesetzt. So außer den Statthaltern der Provinzen (S 43) der praefectus praetorio, anfangs nur Befehlshaber der Leibgarde, später auch Vertreter des Kaisers in der Verwaltung und Rechtsprechung, unter den Severen der Mächtigste nächst dem Kaiser selbst, — der praefectus urbi, Leiter der Polizei, später auch mit Kognition in Zivil- und Strafsachen betraut, — die praefecti vigillum (Feuerlöschwesen), annonae (Getreideversorgung) u a.

Für die Rechtsprechung haben der Kaiser und seine höchsten Beamten ein beratendes consilium, das seit Hadrian aus ständigen assessores besteht⁹.

II. Der Senat (amplissimus ordo) bleibt ein dem Princeps ungefähr gleichstehendes Organ, solange seine lectio den Zensoren zusteht; seit sie dem princeps zufällt (I 2), wird er ganz von diesem abhängig.

Seine Beamten sind die ehemaligen republikanischen Magistrate, die sämtlich weitergewählt werden, aber seit Tiberius nach letztwilliger Anordnung des Augustus nicht mehr von den Komitien, sondern vom Senat selbst. Die Konsuln behalten die Strafgerichtsbarkeit und werden seit Claudius allgemein nur noch halbjährlich ernannt; die der ersten Jahreshälfte, nach denen das Jahr benannt wird, gelten den consules suffecti der zweiten gegenüber als ordinarii. Die Praetoren haben den Vorsitz in den quaestiones perpetuae und die Rechtsprechung in Zivilsachen.

Das Aerar, dem die Einkünfte der Senatsprovinzen zufließen, wird schon seit 23 a C nicht mehr von den Quaestoren, sondern von zwei praetores aerarii, seit Nero von zwei praefecti aerarii verwaltet, die der Princeps aus ehemaligen Praetoren ernannt.

Senatsbeschlüsse erhalten allmählich ohne bestimmte verfassungsmäßige Grundlage Gesetzeskraft; Gaius 1, 4 bezeichnet den Zweifel, ob ihnen solche zukomme, als der Vergangenheit angehörig. Der Senat zeichnet daher jetzt senatus populusque Romanus.

III. Die Volksversammlungen¹⁰ sind als Gerichtskomitien schon am Ende der Republik kaum noch tätig; unter dem Prinzipat werden sie, soweit die quaestiones perpetuae unzuständig sind, durch extraordinaria cognitio des Kaisers und des Senats oder ihrer Beamten verdrängt. Die Wahlen verlieren sie seit Tiberius (II). Die Gesetzgebung verbleibt ihnen unter den

⁹ Hitzig, Assessoren der römischen Magistrate (93).

¹⁰ Mommsen 3, 359, 347, 345.

ersten Kaisern; das letzte Volksgesetz ist eine *lex agraria* unter Nerva. Seitdem ruht ihre Gesetzgebungsgewalt, ohne formell aufgehoben zu werden.

3. Rechtsquellen.

§ 17.

Quellen des Volksrechtes sind neben Gewohnheit, *lex* und *plebiscitum* jetzt auch *senatusconsulta*, solche des Amtsrechtes nach wie vor *edicta*; die außerdem als volksrechtlich bezeichneten *constitutiones principum* und *responsa prudentium* können natürlich auch amtsrechtliche Fragen betreffen und müssen dann selbst amtsrechtlich sein.

Gai 1, 2: *Constant autem iura populi Romani ex legibus, plebiscitis, senatus consultis, constitutionibus principum, edictis eorum, qui ius edicendi habent, responsis prudentium.*

Pap D 1, 1, 7 pr: *Ius aut civile est, quod ex legibus, plebiscitis, senatus consultis, decretis principum, auctoritate prudentium venit. 1. Ius praetorium est...*

1. *Leges rogatae* und *plebiscita* ergehen noch unter den ersten Kaisern, so die augusteischen Ehegesetze.

Leges datae werden vom Kaiser oder in seinem Auftrage erlassen; so von inschriftlich erhaltenen die *leges municipales* Salpensana und Malacitana von Domitian, Gemeindeordnungen zweier spanischer Städte (Bruns 1, 142, 147)¹, — eine afrikanische Domänenordnung aus Trajans Zeit nach dem Vorbild einer nicht erhaltenen I Manciana (das 295); gleicher Natur ist Hadrians I metalli Vipascensis, eine Ordnung des kaiserlichen Bergwerkes Vipascum in Portugal (das 189), obwohl sie sich *lex dicta* nennt².

2. *Senatus consulta* werden anstatt der Volksgesetze zur regelmäßigen Form der Gesetzgebung. Sie werden meist nicht vom Kaiser persönlich (so das SC Neronianum § 115 I 2 c), aber häufig auf Grund kaiserlicher Botschaft, *oratio*, von einem Magistrat beantragt und regelmäßig mit dem verlängerten Adjektivnamen des Antragstellers benannt (so SC Vellaeum § 104 II 3, dagegen *lex Iunia Vellaea* § 119 I 1; Ausnahme das SC Macedonianum § 78). Später gehen sie nur noch auf kaiserliche Botschaften zurück und werden deshalb unter den Severen, weil ihre Ablehnung im Senat doch nicht mehr gewagt wird, als *orationes principis* bezeichnet (z B *oratio Severi* über Veräußerung von Mündel-

¹ Mommsen, GesSchr 1, 265 (zuerst 1855).

² Krüger 257 A 11. Die auf kaiserliches Privateigentum deutende, von der herrschend erst genom.mene Bezeichnung wird nicht mehr besagen, als „SM Schiff“.

grundstücken § 107 3 a, *oratio Antonini* über Schenkungen unter Ehegatten § 50 2). — Trotz der Gesetzeskraft bleibt die Form des Antrags die bloße Anregung (*verba facere*), die des Beschlusses die gutachtliche; z B

SC Vellaeum 46, D 16, 1, 2, 1: *Quod M Silanus et Vell(a)eus Tutor consules verba fecerunt de obligationibus feminarum, quae pro aliis reae fierent, quid de ea re fieri oportet, de ea re ita censuere: ... cum eas virilibus officiis fungi et eius generis obligationibus obstringi non sit aequum, arbitrari senatum recte atque ordine facturos ad quos de ea re in iure aditum erit, si dederint operam, ut in ea re senatus voluntas servetur (§ 104 II 3);*

Oratio Antonini 206, D 24, 1, 32, 2: *fas esse eum quidem qui donavit paenitere: heredem vero eripere forsitan adversus voluntatem supremam eius qui donaverit durum et avarum esse (§ 50 2).*

3. *Edicta magistratum* werden seit Hadrian zur Quelle des Kaiserrechts. Dieser läßt durch Salvius Julianus die Edikte des Stadt- und des Peregrinenpraetors, als Anhang dazu auch das der kurulischen Aedilen neu bearbeiten und durch Senatsbeschluß alle künftigen Ergänzungen dem Kaiser vorbehalten. Die Edikte unterliegen seitdem keiner alljährlichen Erneuerung mehr; das *edictum* ist nicht mehr nur *tralicium*, sondern *perpetuum*. Dasselbe geschieht mit den Statthalteredikten der Senatsprovinzen und der legatorischen Kaiserprovinzen.

Die Ediktssysteme des Stadtpraetors und der kurulischen Aedilen sind in Lenels *Edictum perpetuum* (S 5) wiederhergestellt (auch in Lenels *Palingenesia* 2, 1247 und bei Bruns 1, 211 abgedruckt). Ihr Inhalt ist die Ankündigung, wie der Praetor sein *officium* zu handhaben gedenke. Soweit er durch Volksrecht gebunden ist, teilt er nur die Prozeßformeln mit; soweit er freie Hand hat, verheißt er den Parteien gewisse Amtshandlungen, z B *actionem dabo, in integrum restituum*. Die Edikte des Peregrinenpraetors und der senatorischen Provinzstatthalter stimmen im System mit dem des Stadtpraetors überein und sind nur durch provinzielle Sondervorschriften ergänzt. Ganz aus diesem Rahmen fallen dagegen die vereinzelt Edikte für die prokuratorische Kaiserprovinz Ägypten, so das des Präfekten Mettius Rufus über das Grundbuch, *βιβλιοθήκη ἐγγραφῶν* (89; Bruns 1, 246; Mitteis-Wilcken II 2, 211).

4. Der Bericht des Gaius über *constitutiones principum*³ ist ungenau. Er nennt solche zunächst (1, 2, S 48) im Gegensatz

³ Mommsen 3, 905; Wlassak, Krit Studien zur Theorie der Rechtsquellen (84) 106; Balog, Alter der Ediktcommentare des Gaius (14) 151, 160; Kreller, SavZ 41, 262.

zu den Edikten derer, die das *ius edicendi* haben, bezeichnet aber (1, 5) auch kaiserliche Edikte als *constitutiones*; ferner legt er allen *constitutiones* — also wörtlich genommen auch den kaiserlichen Edikten — die Kraft von *leges* bei, obwohl sie ebenso wie die Edikte anderer Magistrate nur *Amtsrecht* und nicht, wie *leges*, *Volksrecht* begründen. Papinian D 1, 1, 7 pr (S 48) bezeichnet dagegen als Quelle von *Volksrecht* nicht alle *constitutiones*, sondern nur *decreta principum*.

Kaiserverordnungen für künftige Fälle sind

Edicta mit nur *amtsrechtlicher* Wirkung. Doch haben auf Grund des von Hadrian herbeigeführten *Senatsbeschlusses* (oben 3) nicht nur das *edictum perpetuum*, sondern auch dessen Ergänzungen durch neue *Kaiseredikte* über die *Amsdauer* hinaus Geltung, soweit sie nicht nach der *Absetzung* oder dem *Tode* des Kaisers durch *Senatsbeschluß* vernichtet werden.

Mandata, die nicht *constitutiones* heißen, sind *Dienstanweisungen* des Kaisers an Beamte, insb an alle *Provinzstatthalter*. Sie schaffen gleichfalls *Amtsrecht* und haben nur *persönliche* Geltung, sind daher beim *Tode* des Kaisers wie des *Statthalters* zu erneuern; da dies aber *regelmäßig* geschieht, bilden sich *tralatizische* und für die verschiedenen *Provinzen* übereinstimmende *libri mandatorum*.

Orationes principis sind keine *constitutiones* und überhaupt keine *selbständige* Rechtsquelle (oben 2).

Die meisten *constitutiones* betreffen nur den *Einzelfall*; sie heißen dann *decreta* und umfassen

Decreta i e S, d s Prozeßentscheidungen des Kaisers, und

Rescripta. Diese werden auf *Anfrage* eines Beamten (*relatio, consultatio, suggestio*), seit Hadrian auch auf die *Bittschrift* einer Partei (*preces, supplicatio*) hin erlassen, und zwar durch *epistula*, sei es in *selbständiger* Form oder durch *subscriptio* auf der *Bittschrift*. Sie sind *hypothetische* Entscheidungen für den Fall, daß der dem Kaiser unterbreitete *Tatbestand* bewiesen wird, entscheiden also die *Rechtsfrage* vorbehaltlich der *Tatfrage* und sind für den über diese erkennenden *Richter* bindend. Dies ist vielleicht mit der *Behauptung* des Gaius (1, 5) gemeint, daß sie *Gesetzeskraft* haben, nämlich solche eines *Gesetzes* für den *konkreten* Einzelfall (vgl S 11); doch wird die auch in der *Begründung* unlogische Stelle der *Fälschung* verdächtigt⁴. Für künftige Fälle werden kaiserliche *De-*

⁴ Kreller a a O; doch könnte Gaius als *Provinzialjurist* in Asien (§ 21 1) *orientalischen* Anschauungen über das *Kaisertum* näher gestanden haben als die *hauptstädtischen* Juristen; Pernice, *SavZG* 298; für *Echtheit* auch Kübler 253.

krete und *Reskripte* kaum mehr bedeutet haben, als *höchstrichterliche* *Vorentscheidungen* im *allgemeinen*, denen sich der *Unterrichter* zumeist fügen wird und die so zur *Quelle* von *Gewohnheitsrecht* werden können. Die *Ermächtigung*, *neues* *Volksrecht* zu schaffen, hat der *Kaiser* in der *Prinzipatszeit* nicht erhalten; doch mögen seine *Vorentscheidungen* schließlich als *authentische*, den künftigen *Richter* bindende *Auslegungen* in *zweifelhaften* *Fragen* gegolten haben;

Gai 1, 5: *Constitutio principis est, quod imperator decreto vel edicto vel epistula constituit. nec umquam (?) dubitatum est, quin id legis vicem optineat, cum (?) ipse imperator per legem imperium accipiat.*

Von *Konstitutionen* der *klassischen* Zeit haben schon einzelne *klassische* *Juristen* *Sammlungen* herausgegeben, so *Papirius Justus*, *constitutionum* 11 20 (von den *Di fratres* und *M Aurel*), *Paulus*, *decretorum* 11 3; *imperialium sententiarum* 11 6). Viele sind in der *Sammlung* des *codex Gregorianus* (§ 23 2 a) enthalten, von der *einzelnes* in den *leges Romanae* der *Germanen* und im *codex Justinianus* (§§ 24, 25, 26) überliefert ist; manche sind auch *inschriftlich* erhalten (Bruns 1, 249).

5. Unter den *Rechtsquellen* nennt *Gaius* 1, 2 endlich *responsa prudentium*, und den *Responsen* der *Juristen*, *quibus iura condere* *permissum* est, legt er — angeblich auf Grund eines *Reskriptes* von Hadrian — sogar *Gesetzeskraft* bei, wenn sie unter sich *übereinstimmen*, während der *Richter* zwischen *widersprechenden* *Responsen* die *Meinung* wählen könne, „die er wolle“; diese *Bemerkung* ist im *Ausdruck* noch *unglücklicher*, als die *entsprechende* in dem *Zitiergesetz* *Valentinians III* (§ 23 1);

Gai 1, 7: *Responsa prudentium sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum est iura condere. quorum omnium si in unum sententiae concurrunt, id, quod ita sentiunt, legis vicem optinet; si vero dissentiant, iudici licet quam velit (!) sententiam sequi; idque rescripto divi Hadriani significatur;*

Val III, C Th 1, 3, 3 (*Zitiergesetz*): *Ubi autem eorum pares sententiae recitantur, quorum par censetur auctoritas, quos sequi debeat, eligat moderatio iudicantis.*

Mit der „*Gestattung* der *Rechtsschöpfung*“ meint *Gaius* das vielen *Juristen* von den *Kaisern* seit *Augustus* beigelegte *ius ex auctoritate principis respondendi* (*Pomp D 1, 2, 2, 49*). Manche *Kaiser* mögen zur *Entlastung* der *eigenen* *Praxis* diesen *Responsen* die gleiche den *Magistrat* und den *Richter* für den *Einzelfall* bindende *Kraft* beigelegt haben, wie ihren *eigenen*

auch in der Form sehr ähnlichen Reskripten⁵. Da die Parteien widersprechende Gutachten beibringen konnten, mag Hadrian entschieden haben, daß solche bindende Kraft nur übereinstimmenden Responsen zukomme. In Erinnerung hieran mag Gaius, der von bindender Kraft nicht für den Einzelfall, sondern für künftige Fälle handelt, noch von Responsen sprechen, aber jede Schriftäußerung von Responsionsjuristen meinen. Seine Bemerkung über Gesetzeskraft legt aber die gleichen Zweifel nahe, wie die entsprechende über Konstitutionen (S 50): wirksamer als Reskripte konnten Responsen unmöglich sein.

Papinian (D 1, 1, 7 pr) bezeichnet als Volksrechtsquelle die auctoritas, nicht nur die responsa prudentium; er denkt offenbar gleichfalls nur an Juristen mit ius ex auctoritate principis respondendi, sagt aber nichts von Gesetzeskraft und spielt wohl nur auf das in der Praxis auf Grund von Lehrmeinungen entstehende Gewohnheitsrecht an.

4. Rechtswissenschaft.

§ 18. Allgemeines.

I. Die Zeit des Prinzipats ist die der klassischen Rechtswissenschaft.

Die Juristen sind meist vornehmen, ursprünglich senatorischen Standes und als Magistrate in der Senatsverwaltung wie auch als Statthalter kaiserlicher Provinzen und später als kaiserliche praefecti praetorio tätig. In der Frühzeit sind einige der namhaftesten offen oder doch innerlich Gegner des neuen Regiments, so Labeo, Cassius und Nerva pater, der die Lösung des Konflikts zwischen seiner politischen Anschauung und seiner Freundschaft mit Tiberius nur im Selbstmord findet, einer der Lebensmüden aus politischer Verzweiflung von Cato Uticensis über das Lager von Philippi mit dem Vater Labeos hinaus. Die Juristen sind mit wenigen Ausnahmen (Pomponius, Gaius) nicht nur Rechtslehrer, sondern zugleich und in erster Linie Praktiker. Ihre praktische Haupttätigkeit besteht in der weit in die republikanische Zeit zurückreichenden (S. 34) Erstattung von Gutachten, responsa. Diese erhalten dadurch besonderes Gewicht, daß ihre Urheber von dem Kaiser das ius ex auctoritate principis respondendi (S. 51) verliehen erhalten, eine Erfindung des Augustus, die den politischen Gegner Labeo

⁵ Vgl auch Wlassak, Die klassische Prozeßformel, Wien Sitz Ber 202 (24) 41 mit Literatur; Kübler 256.

gegen dessen Willen in den Dienst des Prinzipats stellt. Auch unter den Schriften der Juristen überwiegen die der Praxis bestimmten Kommentare und Responsensammlungen an Zahl und Umfang die für den Unterricht bestimmten Schriften.

Das Hauptverdienst der Klassiker liegt in der Treffsicherheit ihrer praktischen Entscheidungen und in der Fähigkeit, das Maßgebende des Tatbestandes und der Gründe unter Weglassung überflüssigen Beiwerkes wiederzugeben; an inhaltsreicher Kürze sind einige von ihnen nie wieder erreicht worden. Abstrakte begriffliche Entwicklung und Systematik stehen zurück und sind erst in der Neuzeit vervollkommen worden.

Den Schriften der Klassiker liegen drei Systemgruppen zugrunde, das der Edikte, seit Hadrian in julianischer Fassung (S 49), die Zivilrechtssysteme des Qu Mucius (S 35) und meist des Sabinus¹ (§ 19), das Institutionensystem für Anfängerlehrbücher. Hauptgruppen der Schriften sind

1. Kommentare, Libri
 - a) zum Amtsrecht: ad edictum;
 - b) zum Volksrecht: ad Q Mucium und ad Sabinum;
 - c) beides umfassend: Digesta;
2. a) Responsa, Gutachtensammlungen aus der Praxis, und
 - b) Quaestiones, Rechtsfälle für den Unterricht, beide nach den Systemen des Ediktes und des Sabinus kasuistisch aneinandergereiht;
 - c) Epistolae umfassen sowohl Responsen wie theoretische Erörterungen.
3. Werke für den Anfangsunterricht sind
 - a) Institutiones, systematische Lehrbücher und
 - b) Regulae, Besprechungen einzelner, besonders in der Regularjurisprudenz der veteres (S. 35) formulierter Rechtssätze;
4. Notae, Anmerkungen zu Schriften früherer Juristen;
5. Libri singulares, Schriften über einzelne Gegenstände.

II. Die frühklassische Zeit (bis Hadrian) wird durch den Gegensatz der zwei Schulen beherrscht, die — nicht nach den frühesten Schulhäuptern genannten — Prokulianer und Sabinianer oder — wohl authentischer (Pomp D 1, 2, 52) — Kassianer. Sie hat zwei Gipfelpunkte am Anfang (Labeo, Sabinus, Cassius) und am Ende (Celsus fil, Julian). Die hochklassische Zeit gipfelt unter Septimius Severus (Papinian).

¹ Lenel, Sabinussystem, Straß Festgabe für Ihering (92); das System auch in Lenel, Paling 2, 1257.

Unsere Kenntnis von den einzelnen Schuljuristen beruht vorwiegend auf dem liber singularis enchiridii des Pomponius (unter Hadrian geschrieben), von dem in D 1, 2, 2 ein umfängliches Bruchstück erhalten ist. Die Datierung der einzelnen Schriften auf Grund der Inschriften in Justinians Digesten ist vielfach dadurch ermöglicht, daß die Kaiser darin als lebend (*imperator noster*) oder als verstorben (*divus*) bezeichnet sind; z B sind *divi fratres* M Aurel und L Verus; *imperator noster cum divo patre* ist der lebende Caracalla mit seinem verstorbenen Vater Septimius Severus. Zusammenstellungen der Zeit nach geben Lenels *Palin-genesia* 2, 1245 und für die nachhadrianische Zeit Fitting, *Alter und Folge der Schriften Römischer Juristen* (60 mit Zeittafel, zweite Bearbeitung 08).

§ 19. a. Frühklassische Zeit der zwei Rechtsschulen.

Die Schule der Prokulianer kann auf eine ältere, bis zu Labeos Lehrer Trebatius reichende Schule des Q Mucius Scaevola, die der Kassianer auf eine von dieser abgespaltene, mit Capitos Lehrer Ofilius abschließende des Servius Sulpicius (S 35) zurückgehen¹. Die in großer Zahl überlieferten Schulstreitfragen² betreffen nur Einzelheiten und lassen einen grundsätzlichen juristischen Gegensatz nicht erkennen: schöpferische Neuerer sind von den Prokulianern und ihren Vorläufern Labeo und Celsus fil, von den Kassianern Sabinus, Cassius und Julian, während ihr Vorläufer Capito nur als Wiederholer älterer Lehrmeinungen gilt. Politisch sind Labeo und Nerva pater ebenso Freunde des Alten, wie Cassius, dagegen ist Capito Lobredner des Prinzipats. Einen gewissen Zusammenhang haben die Prokulianer mit den Peripatetikern, die Kassianer mit den Stoikern³; doch zeigt sich das nur in der Übertragung einzelner philosophischer Begriffsbestimmungen in die Rechtswissenschaft, z B in dem bekannten Schulstreit über die Spezifikation (§ 54 II 2); ein Gegensatz in der Weltanschauung zwischen den Schulen ist unbewiesen und unwahrscheinlich.

Vorstände der Prokulianer⁴ sind nach Labeo und Nerva pater: Proculus, Pegasus, Celsus pater, Celsus filius neben Neratius,

¹ Arnò, *Archivio giuridico* 87, 33; 93, 212.

² Brömer, *Rechtslehrer und Rechtsschulen* (68); *Baviera, Le due scuole* (98); dazu Kipp, *SavZ* 21, 392; Kübler, *RE* II 1, 380.

³ Sokolowski, *Philosophie im Privatrecht* 1 (02) 96, 115.

⁴ Im folgenden bedeutet (P) Prokulianer, (C) Kassianer.

solche der Kassianer nach Capito und Sabinus: Cassius, Caelius Sabinus, Javolenus, Aburnius Valens neben Tuscianus und Julian (D 1, 2, 2, 47—53).

Überragender Geist der klassischen Frühzeit ist M Antistius Labeo⁵ (P), Sohn eines Altrepublikaners, der sich bei Philippi das Leben nahm; auch der Sohn bringt dem Prinzipat kühle Ablehnung entgegen. Er gelangt in der Magistratslaufbahn nur bis zur Praetur und verschmäht das Amt des *consul suffectus*. Trotzdem verleiht Augustus ihm als dem ersten ohne seinen Willen das *ius ex auctoritate principis respondendi* (S 51). Labeo ist einer der fruchtbarsten Schriftsteller und vielseitig gebildet, auch Grammatiker. Hauptwerke sind Kommentare zu den Zwölftafeln, zu den Edikten des Stadt- und des Peregrinenpraetors, und *Responsen*. Seine nachgelassenen Schriften, *libri posteriores*, werden von Proculus und Aristo mit Noten versehen; Javolenus bearbeitet zwei Auszüge daraus (*libri posteriorum, ex posterioribus*).

Sein Gegner C Ateius Capito (C) wird von Späteren wenig genannt.

M Cocceius Nerva pater (P) ist Vertrauter des Tiberius (S. 52) und Großvater des gleichnamigen Kaisers.

Massurius Sabinus (C)⁶ ist der erste Responsionsjurist nicht-senatorischen Standes und wird erst spät in den Ritterstand erhoben. Seine Hauptwerke sind *libri iuris civilis*, das erste Volksrechtssystem seit Q Mucius, das auch von den meisten Späteren zugrunde gelegt wird (S 53), ein Kommentar zum Stadtedikt und *responsa*.

M Cocceius Nerva filius (P).

Proculus (P) schreibt *epistolae*, die eigene *responsa* und *quaestiones* enthalten, und Noten zu Labeos *libri posteriores*.

C Cassius Longinus (C) ist Nachkomme des Ser Sulpicius und des Tubero (S 36), auch mit dem gleichnamigen Caesarmörder verwandt und selbst Lobredner der altzeitlichen Strenge (Tac, ann 14, 42). Er ist Konsul und Provinzstatthalter, wird in hohem Alter von Nero verbannt, aber von Vespasian zurückberufen. Sein Hauptwerk ist ein eigenes Zivilrechtssystem, *libri iuris civilis*, das von Aristo mit Noten versehen und von Javolenus bearbeitet wird. Vielleicht ist er auch Urheber des Institutionensystems.

Pegasus (P).

Caelius Sabinus (C).

Iuventius Celsus pater (P).

⁵ Pernice, *Labeo* 1, 7.

⁶ F Schulz, *Sabinusfragmente in Ulpian's Sabinus-Kommentar* (06).

Javolenus Priscus (C) ist Provinzstatthalter und Lehrer Julians; er schreibt außer epistolae Auszüge aus älteren Schriften, besonders aus Cassius und aus Labeos libri posteriores.

Titius Aristo ist Konsiliar Trajans, ein selbständiger Kopf, der sich anscheinend zu keiner Schule bekennt.

Neratius Priscus (P) ist Konsiliar Trajans und Hadrians, Konsul und Provinzstatthalter, er schreibt u a regulae und responsa.

P Juventius Celsus filius⁷ (P) ist Konsiliar Trajans und Hadrians, Praetor und Konsul, Julians Nebenbuhler und einer der schärfsten Denker; seine Schreibweise ist von vielsagender Kürze, bisweilen mit Neigung zur Grobheit; vgl das sprichwörtliche responsum Celsinum auf die quaestio Domitiana, D 28, 1, 27:

non intellego quid sit, de quo me consulueris, aut valide stulta est consultatio tua.

Seine Hauptwerke sind digesta und quaestiones.

L Salvius Julianus (C) aus Hadrumetum (Susa in Tunis), Urgroßvater des Kaisers Didius Julianus (193), ist Konsiliar Hadrians und macht (nach der Inschrift einer ihm von seiner Vaterstadt gesetzten Bildsäule, Mommsen, SavZ 23, 54) die ganze Amtslaufbahn durch; er ist der Bearbeiter des hadrianischen edictum perpetuum (S 49). Sein Hauptwerk sind 90 Bücher digesta, von Schülern mit Noten versehen.

§ 20. b. Hoch- und spätclassische Zeit.

1. Den Übergang zur hochclassischen Zeit bildet Julian, der die Schulengegensätze überwunden hat. Seine Schüler sind sehr achtungswert, reichen aber nicht an seine Größe heran, so S Caecilius Africanus, berühmt durch die in seinen quaestiones behandelten, wohl meist Entscheidungen Julians aus dem Unterricht wiedergebenden schwierigen Fälle, unter denen sich gefürchtete „cruces interpretum“ befinden (z B I frater a fratre D 12, 6, 38 pr), Terentius Clemens und Volusius Maecianus, Rechtslehrer M Aurels, praefectus Aegypti(?), Konsiliar des Pius und der divi fratres.

Den breitesten Raum nehmen zunächst die Schriften zweier bloßer Rechtslehrer ein, die vorwiegend fremden Stoff verarbeiten, keine responsa schreiben und hinter den sonstigen Klassikern erheblich zurückstehen,

S Pomponius, der früher ohne genügenden Grund noch als Sabinianer galt¹, Verfasser von Kommentaren zum Volksrecht

⁷ Stella-Maranca, Frammenti di Celso (15).

¹ P Krüger 190 A 1; Kipp 125 A 1.

(libri ex Sabino, ad Q Mucium) und des umfangreichsten ad edictum (83 Bücher), des für uns wichtigen liber singularis enchiridii (S 54) u a,

und der rätselhafte Gaius², der von den Klassikern nicht genannt wird, aber seit dem Zitiergesetz Valentinians III 426 unter den Koryphäen erscheint. Er schreibt seit Pius und bezeichnet sich — ziemlich anachronistisch — als Kassianer, sei es um des Nimbus willen oder weil sein populärstes Werk, die Institutionen, letzte Auflage des Anfängerlehrbuchs der Kassianerschule ist. Am meisten Wahrscheinlichkeit hat noch immer die Annahme³, daß er ein in der Provinz Asien tätiger Rechtslehrer griechischer Abkunft gewesen sei. Hauptschriften sind Kommentare zu den Zwölf Tafeln, zum Statedikt und — eine Seltenheit — ad edictum provinciale, dazu die berühmten Institutionum commentarii quatuor und die gleichfalls für den Unterricht bestimmte Schrift rerum cotidianarum, später aurea genannt.

In die gleiche Zeit gehören Junius Mauricianus, Venuleius Saturninus, Papirius Justus, Florentinus (12 Bücher institutiones), Tarruntenus Paternus (de iure militari), praefectus praetorio, unter Commodus abgesetzt und 183 hingerichtet.

2. Der letzte Aufstieg beginnt mit

Ulpian Marcellus, Konsiliar von Pius und M Aurel (Digesta, von Scaevola und Ulpian mit Noten versehen), und

Q Cervidius Scaevola, Konsiliar M Aurels, vermutlich Lehrer des Paulus und des Tryphoninus. Seine Schreibweise ist äußerst kurz und scharf; durch die Neigung, den Tatbestand mit den — freilich sehr zusammengestrichenen — Worten der Parteienfrage wiederzugeben und die Antwort ohne Begründung mit ein oder zwei Worten anzufügen (respondit posse; cur non? u a) erscheint er bisweilen manieriert. Das gilt namentlich von seinen Digesten, die nur solche gutachtlichen Entscheidungen enthalten⁴. Weitere Hauptwerke sind responsa, quaestiones, regulae.

Der Gipfel wird unter Septimus Severus und seinen Nachfolgern erreicht, mit denen im übrigen der Untergang der hellenistisch-römischen Kultur und der Sieg des orientalischen Despotismus den Anfang nimmt⁵. Unter den Juristen befinden sich Griechen —

² Kniep, Der Rechtsgelehrte Gaius (10); Kübler, RE 13, 489.

³ Mommsen, Jahrb d gem R. 3 (59) 1 = Jurist Schr 2, 26; Literatur bei P Krüger 212 A 68; Kipp 127 A 18.

⁴ Samter, SavZ 27, 151 meint, daß sie erst nach seinem Tode zusammengestellt seien.

⁵ Domaszewski, Geschichte der röm Kaiser 2, 245.

so gewiß Callistratus. Von den drei ersten ist Paulus⁶ der Herkunft nach nicht zu bestimmen, Ulpian stammt nach seinem eigenen Zeugnis aus Tyros (D 50, 15, 1 pr). Papinians Sprache enthält Afrizismen⁷; die Nachricht, daß er als Verwandter der Julia Domna, der zweiten Frau des Severus aus dem syrischen Priestergeschlecht von Emesa, gegolten habe, ist nicht unzweideutig⁷. Auch wenn nicht römischer Abstammung, sind jedoch diese Juristen die Vollender der römischen Rechtswissenschaft, die im Geiste ihrer Vorgänger weiterschaffen und von erheblichen orientalischen Einflüssen kaum etwas spüren lassen; es geht deshalb nicht an, das spätclassische römische Recht als „früharabisch“ zu bezeichnen⁸.

Aemilius Papinianus⁹ ist unter Severus praefectus praetorio; Caracalla läßt ihn 212 hinrichten, weil er eine Verteidigung seines Brudermordes an Geta ablehnt. Er wird von den Späteren, schon in Valentiniens Zitiergesetz 426, als Größter der römischen Juristen gefeiert und ist neben Labeo, Celsus und Julian in der Tat ihr schöpferischster Geist. Seine Schreibweise ist von gehaltreicher Kürze ohne die Übertreibung Scaevolae, von ausgeglichener Eleganz, jedoch nicht ganz leicht verständlich. Hauptwerke sind quaestiones und responsa. Von Schülern Papinians ist nichts bekannt.

Domitius Ulpianus ist neben Paulus assessor des praefectus praetorio Papinian, später Haupttratgeber des Alexander Severus und unter diesem — wieder neben Paulus — selbst praefectus praetorio; 228 wird er von den Praetorianern ermordet. Er schreibt vorwiegend unter Caracalla.

Julius Paulus, vermutlich Schüler Scaevolae, macht als Nebenbuhler Ulpian ungefähr die gleiche Laufbahn wie dieser, überlebt ihn aber. Beide schreiben die letzten vollständigen, daher die Praxis der Folgezeit beherrschenden Kommentare ad edictum und ad Sabinum (der ulpianische unvollendet) in der Absicht, allen noch verwendbaren Stoff aus der älteren Rechtswissenschaft wiederzugeben, ferner die in Konstantins Kassiergesetz (§ 22, 1) verworfenen notae zu Papinian, responsa, institutiones, regulae und viele Einzelschriften, Paulus auch quaestiones. Spätere Auszüge sind Ulpian opinionones¹⁰ und vermutlich auch Paulus' sententiae

⁶ Kalb, Roms Juristen 135.

⁷ Kalb a a O 111, 117; a M E Schulze, SavZ 12, 126.

⁸ So Spengler, Untergang des Abendlandes 2, 77, 82; Anklänge schon bei Kohler, Arch ziv Prax 91, 357.

⁹ Costa, Papiniano 1 (94) 3.

¹⁰ Lenel, Paling 2, 1001 A 2.

(„ad filium“?)¹¹. Beide haben durchaus selbständiges Urteil, Ulpian trägt dem praktischen Bedürfnis lieber Rechnung, als der vielleicht, von allen römischen Juristen am theoretischsten veranlagte Paulus. Ulpian hat Neigung zu behaglicher Breite und ist leichter verständlich, als der logisch schärfere Paulus. Beide sind die Überlieferer der klassischen Gedankenarbeit an die Folgezeit, so daß in Justinians Digesten etwa ein Drittel von Ulpian, ein Sechstel von Paulus entnommen ist. Neuerungen der späteren Zeit sind deshalb von den justinianischen Kompilatoren und wohl auch schon von Früheren gerade in ihren Schriften nachgetragen worden. Die abfälligen Beurteilungen, die Ulpian von Pernice¹², Paulus von Ihering¹³ erfahren hat, werden durch Reinigung ihrer Texte von Interpolationen vielleicht jeden Schein einer Berechtigung verlieren.

Konsiliar des Severus ist auch Claudius Tryphoninus, wohl Schüler Scaevolae (notae zu dessen Digesten). Ferner sind zu nennen

Callistratus (quaestiones, institutiones),

Tertullianus (von manchen ziemlich grundlos für den gleichnamigen Kirchenvater gehalten),

Aelius Marcianus (Noten zu Papinian, institutiones, regulae, decreta, Einzelschriften),

Aemilius Macer (nur Einzelschriften).

Als letzter Klassiker gilt der Ulpianischer Herennius Modestinus (responsa, regulae, Einzelschriften).

§ 21. c. Überlieferung und Rechtsurkunden.

I. Von klassischen Juristenschriften ist das Meiste nur in veränderter Form in Justinians Digesten und Institutionen erhalten (§ 26 II 1 2).

In vorjustinianischer Form, wenn auch in nachklassischen Handschriften und nicht unverändert auf uns gekommene Schriften sind besonders die folgenden, in der Collectio und der Jurisprudentia Antejustiniana (S 5) abgedruckten:

1. Gaius, Institutiones (Collectio 1, Jurispr 1⁶ 141)¹ wurden 1816 von Niebuhr in einer palimpsesten Handschrift des 5 Jahrhunderts zu Verona entdeckt; auf ein schon früher von Scipio Maffei in der Verona illustrata veröffentlichtes Blatt wurde die Aufmerksamkeit der Juristen zufällig in demselben Jahre durch

¹¹ Beseler 1, 99; 3, 6; a. M. Kübler 285.

¹² Berl SitzBer 1885 1, 443; s auch Binding, Normen 4² 44 A 19, 50 A 17, 71 A 21, 72 A 24 u a.

¹³ Besitzwille (89) 274.

¹ Kniep, Gai Institutionum com 1—3 (11/17).

Haubold (vgl Zgesch RW 3, 358) gelenkt. Die erste Lesung im Auftrage der Berliner Akademie wurde 1820 von Göschen, die zweite 1820—1822 von Bluhme (ZRG 3, 446), die letzte, zur vollständigen Entzifferung führende von Studemund 1874 veröffentlicht; drei Blätter fehlen; auch enthält die Handschrift viel Schreibfehler. Die Kenntnis des römischen Zivilprozesses ist erst dem vierten Buch dieser Handschrift zu danken. Früher kannte man neben den vorwiegend aus Gaius schöpfenden Justinianischen Institutionen nur die epitome Gaii der lex Romana Wisigothorum (§ 24, 1), einen auf zwei Bücher zusammengestrichenen, stark veränderten Auszug. 1898 wurden in Autun umfängliche Stücke eines späteren Kommentars zu Gaius, der Gaius Augustodunensis gefunden (Collectio 1, XLII).

2. Maecianus, assis distributio (Jurispr 1^o 409), seinem Schüler M Aurel gewidmete Schrift über Münzeinteilung, Maß und Gewicht.

3. Paulus, sententiae (S 58). Erhalten ist ein bereits interpolierter Auszug, die receptae sententiae, in der I Romana Wisigothorum (§ 24, 1; Collectio 2, 49; Jurispr 2^o 14). Verschollen ist ein vorgotischer Auszug in einer Handschrift zu Bésançon, der codex Vesontinus, von Cuiacius (§ 29 3), observationes c 21 (ed Neap 1, 353; 3, 612) benutzt, in Collectio und Jurispr fortlaufend mit abgedruckt. Außerdem finden sich Bruchstücke in der Consultatio (§ 25 1) und in Justinians Digesten.

4. Ulpianus, liber singularis regularum. Erhalten ist ein Auszug des vierten in einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts aus dem Vatikan (Collectio 2, 5; Jurispr 1^o 442), die fragmenta Ulpiani.

Von unbekanntem Verfassern sind:

5. Fragmentum de iure fisci aus dem 2/3 in einer Handschrift des 5/6 Jahrhunderts (Collectio 2, 163; Jurispr. 2^o 177), zugleich mit dem echten Gaius in Verona entdeckt;

6. Fragmentum Dositheanum (Collectio 2, 131; Jurispr. 1^o 420);

7. Tractatus de gradibus cognationum mit stemma, Stammbaum (Collect 2, 166; Jurispr. 1^o 183).

II. Von nichtjuristischen Schriftstellern sind die folgenden für die Kenntnis des Rechtes wichtig:

Valerius Probus, Grammatiker (1 Jahrh), Sammlung von Abkürzungen (Collectio 2, 142; Jurispr 1^o 83);

Quintilianus, institutio oratoria (1 Jahrh.);

Gromatici, Feldmesser, besonders Frontinus und Hyginus (1/2 Jahrh., Bruns 2, 85);

A Gellius, Noctes Atticae (2 Jahrh);

S Pompeius Festus, Grammatiker, de verborum significatione (2 Jahrh; Bruns 2, 1).

III. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Prozesse (Bruns 1, 282—432).

1. Inschriften und Wachstafeln (Diptycha und Triptycha, vgl Bruns 1, 423), z B

pompejanische Wachstafeln: apochae (Quittungen) des Caecilius Jucundus (1 Jahrh; Bruns 1, 355);

Testament des Dasumius, Marmor (108; Bruns 1, 304);

tabula Baetica über fiducia, Kupfer (1/2 Jahrh; Bruns 1, 334);

siebenbürgische Wachstafeln über Kaufverträge u a (2 Jahrh; Bruns 1, 329);

Zwischenbescheide der praefecti vigilum, darunter des Modestinus (S 59), in der lis fullonum, Marmor (244; Bruns 1, 406).

2. Papyri und Ostraka (Scherben) aus Aegypten, sehr reichhaltig (vgl S. 5); genannt seien nur

Manzipationstestament des Longinus Castor (2 Jahrh; Mitteis-Wilcken II 2, 364; Bruns 1, 311);

Gnomon des Idios Logos² (Berliner Griechische Urkunden 5, 1, herausg von Schubart 1919), Auszug aus der Verwaltungsordnung für den kaiserlichen Fiskus in Ägypten, unter Augustus entstanden.

² Mitteis, SavZ 40, 370; Lenel-Partsch, Heidelb SitzBer 1920, 1; Kübler 301.

IV. Dominat.

1. Volk, Land und Staat.

§ 22.

I. Der höchste Adel ist während des Dominates der vom Kaiser — namentlich an die höchsten Beamten — verliehene, aber nur persönliche Patriziat.

Ein Senatorenstand findet sich auch weiter in Rom und seit Konstantin in Byzanz. Doch sind die alten Familien abgestorben, und unter den neuen, die wegen der den Senatoren obliegenden Last der öffentlichen Spiele aus den höchstbegüterten entnommen werden, finden sich auch solche von Freigelassenen. Der von Gallienus 253 verfügte, aber später nicht aufrechterhaltene Ausschluß des Senatorenstandes von den Offizierstellen bezweckt wohl mehr die Trennung ziviler und militärischer Verwaltung, als eine Zurücksetzung des Senates.

Die Ritterschaft als eigener Stand verschwindet.

Erblich und strafrechtlich bevorzugt, aber durch Haftung für Eingang der Steuern schwer gedrückt und deshalb gemieden¹ ist auch der Dekurionat in den Gemeinden (S. 20, 41).

Selbst nicht bevorzugte Stände werden erblich, so der des Soldaten und anderer für die Allgemeinheit wichtiger Berufe.

Bürger mit geminderter Rechtsfähigkeit sind außer den allmählich verschwindenden, aber rechtlich erst von Justinian beseitigten Latini Juniani und dediticii ex l Aelia Sentia (S. 41) der schon auf hellenistische Zeit zurückgehende halbfreie Stand der coloni², der dem Staat oder den Großgrundbesitzern zinspflichtigen Erbpächter, die das Grundstück nicht verlassen dürfen (glebae adscripti) und mit diesem veräußert werden.

¹ Kübler 341. Die wunderlichste Maßnahme, um noch Dekurionen zu finden, ist die seit Theodosius II (C 5, 27, 3) aufgekommene Legitimation (§ 45 I 2) von Konkubinenkindern per oblationem curiae, d h dadurch, daß sie der Erzeuger unter Zuwendung von Vermögen zu Dekurionen bestimmt oder an solche verheiratet.

² Seeck, RE 7, 483; Rostowzew, Zur Geschichte des röm. Kolonats (10); Kübler 347.

Zur Strafe zurückgesetzt, aber kein Stand niederen Rechtes werden gewisse apostatae (C 1, 7, 3) und haeretici (C 1, 5, 4 5/5, 1).

II. Das Staatsgebiet einschließlich Italiens wird in Praefekturen unter praefecti praetorio eingeteilt, die anfangs nach Zahl und Umfang wechseln; seit dem Tode Theodosius' I gibt es ständig vier Praefekturen (Orient, Illyrien, Italien mit Afrika, Gallien und der übrige Westen); ferner wird das Reich in fünf östliche und sieben westliche Diözesen unter vicarii, diese wieder in Provinzen unter praesides oder correctores eingeteilt.

Ausgenommen bleibt nur die Stadt Rom unter einem praefectus urbi; sie ist unter Diokletian noch Hauptstadt des Reiches, aber nicht mehr Residenz. Die gleiche Ausnahmestellung erhält seit Konstantin die östliche Residenz Byzanz-Konstantinopel. In beiden wird je ein Konsul für die Benennung des Jahres gewählt; auch sind ihre Senate noch Verkündungsstellen für Kaiserverordnungen, im übrigen aber zu bloßen Gemeindeorganen herabgesunken.

Der Vorzug des fundus Italicus wird beseitigt, die Erbschaftsteuer aufgehoben, die Grundsteuerpflicht von Diokletian auf das ganze Reich ausgedehnt; neben ihr steht die Kopfsteuerpflicht (capitatio plebeia) für das niedere Landvolk.

Die städtische Selbstverwaltung wird durch die Zuständigkeit der Provinzstatthalter, in den beiden Hauptstädten durch die der praefecti urbi eingeschränkt; Statthalter und Präefekten sind auch für die der Selbstverwaltung verbliebene Rechtsprechung in Bagatellsachen Appellationsinstanz.

III. Im Staat³ ist schon während des Prinzipats die Dyarchie immer mehr der Monarchie gewichen. Hauptstadien sind etwa der Übergang der lectio senatus auf den Kaiser (Domitian S 46), die Beseitigung des Ediktsrechts der Magistrate (Hadrian S 49), der Einbruch des Orients seit Severus (S 57), mit dem auch die quaestiones perpetuae verschwinden und durch Kognition des Kaisers oder seiner Beamten verdrängt werden.

Nach dem Tode Alexanders 235 gibt es nur noch von den Heeren ausgerufene Kaiser und Gegenkaiser, von denen sich keiner behaupten kann, darunter aus dem gemeinen Soldatenstand hervorgegangene halb- und ganzbarbarische Provinzialen. Das sinkende Reich rafft sich noch einmal auf, und zwar in der allein noch möglichen Form der absoluten Monarchie, die von Diokletian

³ Mommsen, Abriß des Staatsrechts 347; Karlowa 1, 822; O Schulz, Vom Prinzipat zum Dominat (19); Kübler 306.

(284—305) begründet und von Konstantin (307—337) abgeschlossen wird.

1. Die Staatsgewalt gipfelt ausschließlich in dem Kaiser, der zunächst Gott auf Erden (Jupiter und Herkules), seit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion dominus, Eigentümer von Land und Leuten ist. Die Herrschaft steht meist zwei Augusti als Gesamtherrschern, zuerst Diokletian und Maximian zu, unter denen örtliche Zuständigkeitsteilung zwischen Osten und Westen stattfindet; nur unter Konstantin und Theodosius I sind beide Teile des Reiches wieder in einer Hand vereinigt. Jeder Augustus hat unter sich einen Caesar als Thronfolger und militärischen Befehlshaber.

Der Kaiser wird von dem Vorgänger oder dem Mitregenten ernannt; bei völliger Vakanz findet sich auch eine Wahl durch die Offiziere und Beamten des letzten Hauptquartiers.

2. In der kaiserlichen Verwaltung sind Zivil- und Militärämter streng geschieden.

a) Minister der Zivilverwaltung sind die vier höchsten Hofbeamten: quaestor sacri⁴ palatii (Kanzler), magister officiorum, comes sacrarum⁴ largitionum, comes rerum privatarum.

Staatsrat des Kaisers, zugleich consilium für seine Rechtsprechung, ist ein Consistorium sacrum⁴, dem neben Beamten der ersten Hofrangklasse auch besondere Vertrauensmänner des Kaisers angehören.

Alle Beamten werden vom Kaiser ernannt. Die — aus der erhaltenen weströmischen Fassung der notitia dignitatum utriusque imperii (4 Jahrh.) bekannte — Ordnung ist hierarchisch: es gibt unter den Beamten drei Hofrangklassen (illustres, spectabiles, clarissimi) und nach der Zuständigkeit dignitates palatinae (Hof), civiles, militares.

b) Höchste militärische Befehlshaber unter den Augusti und Caesares sind seit Konstantin die magistri peditum und equitum, unter diesen anstatt der auf Zivilverwaltung beschränkten Provinzstatthalter duces limitum.

c) Seit Diokletian ist die antike, seit Konstantin die christliche Religion verstaatlicht. Die kirchlichen Ämter werden ebenso wie die weltlichen in Rangklassen eingeteilt.

d) Die schon seit Nero beginnende Münzverschlechterung führt seit dem Ende des Prinzipats völligen Sturz der Währung und weit-

⁴ Sacrum heißt alles, was mit dem Hofe zusammenhängt, z B auch Schlafzimmer und Kleidungsstücke; vgl. Kübler 320.

gehenden Übergang zur Naturalwirtschaft herbei; Diokletians — nur für die östliche Reichshälfte verkündetes — Höchstpreisedikt de pretiis rerum venalium (301)⁵ ist eine Maßnahme der Übergangszeit zwischen der zusammengebrochenen alten und der unter Konstantin abgeschlossenen Herstellung einer neuen Goldwährung⁶.

2. Rechtsquellen und Rechtswissenschaft vor Justinian.

§ 23. a. Reichsrecht.

Innerhalb der Rechtsquellen wird das aus Republik und Prinzipat überkommene ius vetus von dem nur noch auf Kaisererlassen beruhenden ius novum unterschieden.

1. Von dem ius vetus werden die Schriften der Spätclassiker und des Gaius wie Gesetzbücher angewandt. Daß die justinianischen Bearbeiter schon eine interpolierte Zusammenstellung aus den Juristenschriften, ein Praedigestum vorgefunden hätten¹, ist nicht zu beweisen, aber nicht unmöglich. Mindestens ist wahrscheinlich und in einzelner auch bewiesen², daß die von ihnen benutzten älteren Handschriften nicht nur schon mit Erläuterungen (Glossen) versehen, sondern auch durch Zusätze über neuzeitliche Rechtsveränderungen und durch Streichung des Veralteten für die Praxis auf dem Laufenden erhalten waren. Für die Unterscheidung solcher vorjustinianischen Abänderungen von justinianischen sind freilich noch keine formellen Merkmale ermittelt.

Zur authentischen Auslegung ist nur der Kaiser befähigt: Just C 1, 14, 12, 3: si enim in praesenti leges condere soli imperatori concessum est, et leges interpretari solum dignum imperio esse oportet. 5. Explosis itaque huiusmodi ridiculosis ambiguitatibus tam conditor quam interpres legum solus imperator iuste existimabitur.

Konstantins „Kassiergesetz“ 321 (C Th 1, 4, 1) setzt die Noten von Paulus und Ulpian zu Papinian außer Kraft, was später auch auf die Marcians ausgedehnt wird.

Das „Zitiergesetz“ Valentinians III 426 (C Th 1, 4, 3; vgl. S. 51) bestätigt die Gesetzeskraft der Schriften von Papinian, Paulus, Ulpian, Modestin und Gaius sowie der von diesen heran-

⁵ v Mayr 4, 30.

⁶ Kübler 351.

¹ HPeters, Die oströmischen Digestenkommentare, Leipz Sitz Ber 65 (13); dazu Kübler 406 mit Literatur.

² F Schulz, Einführung 38 mit Literatur.

Siber, Röm Recht. Bd. I.

gezogenen älteren Juristenschriften, insbesondere von Sabinus, Julian, Marcellus, Scaevola, soweit ihre Echtheit durch mehrere Handschriften beglaubigt ist. Bei Widerspruch unter den fünf Ersten soll die Mehrheit, bei Stimmgleichheit Papinian oder, wenn dieser schweigt, der Richter selbst entscheiden.

2. Die das *ius novum* bildenden Kaisererlasse sind

leges generales in der Form von (schriftlichen) *orationes ad senatum* oder von *edicta ad populum* oder an hohe Beamte;

leges speciales sind Dekrete und Reskripte für den einzelnen Fall, die in ähnlichen Fällen nur zur Auslegung heranzuziehen sind.

Nicht ganz aufgeklärt ist das Wesen der *pragmaticae sanctiones*³, die nach Anastasius im Widerspruch mit *leges generales* keine Geltung haben sollen.

Umfassende Sammlungen von Kaisererlassen, auch private ohne Gesetzeskraft des Ganzen heißen *codices*; davon sind

a) zwei private noch unter Diokletian entstanden, der Gregorianus mit Erlassen von Hadrian bis Diokletian und der zu seiner Ergänzung dienende Hermogenianus, der anscheinend nur diokletianische von 293 und 294 enthält. Erhalten sind von beiden nur Bruchstücke in den *leges romanae* der Germanen (§ 24) und in der Rechtsliteratur des Dominates (§ 25).

Ausgabe in *Collectio* 3, 224, 242.

b) Gesetzeskraft hat der in Teilhandschriften größtenteils erhaltene Theodosianus 438, in sechzehn Bücher und weiter in Titel geteilt. Er bildet den Anfang einer von Theodosius II geplanten Kodifikation des gesamten Rechtes, die aber nicht über eine Sammlung von Kaisererlassen seit Konstantin hinausgekommen ist und auch nur Verordnungen dieser neuen Zeit insoweit, wie sie nicht aufgenommen sind, außer Kraft gesetzt hat. Er ist von Valentinian III auch im Westen verkündet worden und hat deshalb Gesetzeskraft für beide Reichshälften. Er wird als C Th oder nur Th, sonst ebenso wie der *codex Justinianus* (§ 26 II 3) zitiert. Die erste Gesamtausgabe wurde 1665 aus dem Nachlaß des Jac Gothofredus (§ 29 3) veröffentlicht; Neuausgaben S 5.

c) Theodosius II bestimmt, daß nach dem Theodosianus erlassene neue Gesetze, Novellen der einen Reichshälfte für die andere erst Geltung haben sollen, wenn sie durch *sanctio pragmatica* an deren Regenten zugefertigt und von diesen verkündet werden. Von den durch Theodosius und spätere Kaiser aus dem Osten

³ Mommsen, *SavZ* 35 51; Kübler 380.

nach dem Westen übersandten sog posttheodosianischen Novellen sind Sammlungen aus dem Westreich und ein Auszug in der I Romana Wisigothorum (§ 24 1) erhalten; sie sind der Mommsenschen Ausgabe des Theodosianus als Bd 2 beigelegt.

§ 24. b. Römische Gesetzbücher der Germanenstaaten.

In den Germanenstaaten auf früher römischen Gebieten galt für die Römer das römische Recht. Die Gesetzgebung war teils gemeinsam, teils für Germanen und Römer getrennt. Die Westgoten und Burgunden haben Auszüge aus dem älteren römischen Recht für die ihnen untertänigen Römer zu Gesetzbüchern, *leges* zusammengefaßt. Im Ostgothenreich, wo nur der römische Kaiser zum Erlaß von *leges* als zuständig galt, gab Theodorich als sein Statthalter unter dem Namen eines Ediktes ein gleichgeartetes, aber auch für Ostgothen geltendes Gesetzbuch.

1. Die *lex Romana Wisigothorum* von Alarich II 506, seit Ende des Mittelalters *breviarium Alaricianum* genannt, enthält die *epitome Gaii* (S 60), die *receptae sententiae* des Paulus (S 60), eine Papinianstelle sowie Auszüge aus den drei *Codices* und den posttheodosianischen Novellen (S 66), daneben zu Paulus und den Kaiserverordnungen die sog westgotische *interpretatio*, wohl ein Auszug aus vorgothischen *interpretationes*. Das westgotische Gesetz schließt die Geltung anderer römischer Quellen aus und wird im 7 Jahrhundert für Spanien aufgehoben, bleibt aber in Südfrankreich bis zu seiner Verdrängung durch das justinianische Recht (12 Jahrhundert) in Geltung.

2. Das *edictum Theoderici* (wohl zwischen 493 und 507) schöpft ohne Quellenangabe aus den *sententiae* des Paulus, den drei *codices* und den posttheodosianischen Novellen sowie den unter 1 genannten *interpretationes*. Es wird nach der *pragmatica sanctio pro petitione Vigilii* (§ 26 I) durch das justinianische Recht verdrängt.

3. Die *lex Romana Burgundionum*⁴, von Gundobad († 516) am Ende des 5 Jahrhunderts verheißt, vermutlich auch noch erlassen, benutzt außer diesen Quellen ein Werk von Gaius, wohl die *Institutionen*, meist ohne Quellenangabe. Sie schließt die Geltung anderer römischer Rechtsquellen nicht aus und wird allmählich durch die I Romana Wisigothorum verdrängt.

⁴ Die am Ende des Mittelalters aufgekommene unsinnige Bezeichnung „Papianus“ beruht darauf, daß die *inscriptio* des Papiniansfragmentes am Schluß der I Rom Wisig als Titel der in der Handschrift folgenden I Rom Burg verstanden wurde.

§ 25. c. Rechtswissenschaft.

Der Klassizismus behauptet sich noch in den Reskripten Diokletians. Spätestens aus seiner Zeit stammt der Sprache nach Hermogenians¹ Auszug aus früheren Schriften (iuris epitome).

Dagegen zeigt sich in Konstantins Erlassen bereits die volle schwülstige Breite der Byzantiner nebst den sprachlichen Merkmalen der nachrömischen Zeit. Dieser gehören nach der Sprache die drei Einzelschriften des Aurelius Arcadius Charisius an, die einzigen noch genannten selbständigen Juristenschriften.

Sammlungen amtlicher Verfügungen sind die relationes des Q Aurelius Symmachus (354/85 praefectus urbi von Rom) und die variae lectiones des Cassiodorus Senator (etwa 487/583; Consul 514; unter Theodorich und dessen Nachfolgern stets in amtlichen Stellungen, seit 540 im Kloster).

Im übrigen liegt die Rechtswissenschaft völlig danieder. Sie beschränkt sich auf Auszüge aus älteren Schriften, wie Ulpiani opiniones und vermutlich auch Pauli sententiae (S 58), und auf Sammlungen.

1. Erhalten sind aus dem Westen

fragmenta Vaticana (Vat), Bruchstücke einer schon dem neuen Recht angepaßten Sammlung des vierten oder fünften Jahrhunderts, besonders aus Papinian, Paulus, Ulpian und aus Kaiserverordnungen, 1821 in einer palimpsesten Handschrift des Vatikans entdeckt (Collectio 3 20; Jurispr⁵ 718);

Collatio legum Mosaicarum et Romanarum (Coll), wunderlicher Versuch einer Harmonistik des jüdischen und des römischen Rechtes mit Auszügen aus den fünf Zitierjuristen (S 65), den codices Gregorianus und Hermogenianus, also zwischen diesen und dem Theodosianus entstanden (Collectio 3, 136; Jurispr⁵ 647);

Consultatio veteris iurisconsulti (Cons), Gutachten mit Belegen aus Paulus, sententiae und den drei Codices, aus dem fünften oder sechsten Jahrhundert (Collectio 3, 203; Jurispr⁵ 838).

2. Aus dem Osten stammen

die scholia Sinaitica zu Ulpian ad Sabinum (Collectio 3, 269; Jurispr⁵ 817);

das syrisch-römische Rechtsbuch, ein wohl ursprünglich schon vor Konstantin von einem Geistlichen in griechischer Sprache verfaßter Spiegel des in Syrien geltenden, von dem römischen vielfach abweichenden Provinzrechts², später mehrfach ergänzt, zuletzt im 5 Jahrhundert, in syrischer und in drei weiteren orien-

¹ Vgl Kalb, Roms Juristen 144.

² Mitteis, Reichsrecht (S 42 A 4) 30.

talischen Übersetzungen erhalten, früher auf Grund der irrigen Annahme, daß es rein römisches Recht darstellen wolle, sehr ungünstig beurteilt. Es hat für das Verhältnis der orientalischen Kirche zu der Reichsgewalt den größten Einfluß gehabt. Ausgabe mit deutscher Übersetzung und Erläuterungen von Bruns und Sachau (1880).

3. Einen Aufschwung nimmt die Rechtswissenschaft in der Schule von Berytos (6 Jahrhundert), die anscheinend der justinianischen Kodifikation vorarbeitet. Überliefert sind Namen von Juristen (Cyrillus, Dominus, Demosthenes, Eudoxius, Patricius), vereinzelt auch Titel ihrer Schriften und Berichte über ihre Äußerungen (Jurispr⁵ 862).

3. Justinians Gesetzgebung.

§ 26.

I. Justinian (§ 527—565) beginnt sein Kodifikationswerk, wie Theodosius II mit den Kaisererlassen. Er ernennt dazu durch c Haec quae necessario 528 (erste Vorrede des Kodex) eine Kommission, der Tribonian, magister officiorum und Theophilus, Rechtslehrer (antecessor) in Konstantinopel angehören und deren Werk der 529 durch c Summa reipublicae (zweite Vorrede) verkündete — nicht erhaltene¹ — codex Justinianus erster Lesung ist; dieser enthält alle noch geltenden Konstitutionen und setzt die älteren Sammlungen außer Kraft.

Durch c Deo auctore 530 (erste Vorrede der Digesten) erhält Tribonian, inzwischen zum quaestor sacri palatii aufgerückt, den Auftrag, zur Bearbeitung der Juristenschriften eine neue Kommission von sieben Mitgliedern zu bilden, in die u a die Rechtslehrer Theophilus und Kratinus aus Konstantinopel, Dorotheus und Anatolius aus Berytos und elf Advokaten berufen werden. Sie schaffen die 533 durch c Omnem reipublicae den Rechtsschulen zugefertigten, durch c Tanta oder *Ἀέδωνεν* (zweite und dritte Vorrede) verkündeten Digesta oder Pandectae.

Nebenher bearbeiten Tribonian, Theophilus und Dorotheus ein Anfängerlehrbuch mit Gesetzeskraft, die Institutiones, die 528 noch vor den Digesten durch c Imperatoriam maiestatem (Vorrede der Institutionen) verkündet werden, ebenso wie diese mit Geltung vom Jahresschluß ab.

Inzwischen entscheidet Justinian verschiedene bei der Digestenarbeit auftauchende Streitfragen durch Einzelerlasse, die in einer — verlorenen — Sammlung als quinquaginta decisiones zusammengestellt werden.

¹ Neuestens fand sich ein Bruchstück in Pap Oxyr 1814; Bonfante, Bull 32 277.

Der jetzt überholte Kodex wird von Tribonian, Dorotheus und vier Advokaten in zweiter Lesung bearbeitet und durch c Cordi 534 (dritte Vorrede des Kodex) mit Geltung vom Jahresschluß ab als *codex repetitae praelectionis* verkündet.

Nach dem Abschluß der Kodifikation verordnet Justinian durch meist griechische Nachtragsgesetze, *Novellae* noch zahlreiche und umfängliche Änderungen und Ergänzungen.

Nach der Rückeroberung Italiens von den Ostgothen wird die Kodifikation auch dorthin übersendet. Erst nachträglich wird durch die *pragmatica sanctio pro petitione Vigilii* (*Corpus iuris*, Stereotypausgabe 3 799) ein Übergangsrecht geschaffen; u a werden die Regierungshandlungen Amalasinthas, Athalarichs und Theodahats bestätigt, die des „Tyrannen“ Totila vernichtet (c 1, 2), die Geltung der Kodifikation bestätigt und die Verkündung der inzwischen erlassenen Novellen angeordnet (c 11).

Von den Bestandteilen der justinianischen Gesetzgebung bildet

1. die Kodifikation, bestehend aus Institutionen, Digesten und Kodex, eine Einheit, in der kein Teil vor dem andern einen Vorzug hat. Da sich nach Justinians Selbsttäuschung (c *Deo auctore* 8; *Tanta* 15) keine Widersprüche darin finden sollen, ist die heute als „Pandektenharmonistik“ getadelte Auslegung, die Widersprüche oft sehr gewaltsam durch Hineintragen fehlender und durch Beiseiteschieben ausgesprochener, aber angeblich belangloser Tatbestandsmomente zu beseitigen sucht, vom Standpunkt des justinianischen und des gemeinen Rechtes aus nicht unberechtigt. Anders sieht es natürlich mit der Auslegung vom Standpunkte des früheren Verfassers eines klassischen Fragmentes oder einer älteren Kaiserverordnung aus. Die Kompilatoren haben von der Ermächtigung, an den klassischen Texten zu ändern, nicht nur in den Digesten (c *Deo auctore* 7, 10, *Tanta* 10), sondern auch in den Institutionen und im Kodex weitgehenden Gebrauch gemacht; doch zeigt sich vielfach auch die Neigung, das römische Recht gegenüber dem provinzialen Vulgarrecht (S 42) wiederherzustellen. Von jener *duplex interpretatio* mußte unter dem gemeinen Recht die Auslegung im justinianischen Sinne im Vordergrund stehen, während heute die im klassischen Sinne das vorwiegende Interesse hat.

Sie muß versuchen, den ursprünglichen Zusammenhang wiederherzustellen, was in den Digesten mit Hilfe der Inskriptionen vielfach sehr wohl möglich ist. So ist der Satz

D 1, 3 de *legibus senatusque consultis et longa consuetudine* 31: *Princeps legibus solutus est*

aus Ulpian's I 13 ad I *Juliam et Papiam* entnommen und bedeutet im Sinne Justinians ein Grundgesetz der Verfassung des absoluten Kaisertums, im Sinne Ulpian's nur eine Ausnahme des Kaisers von den Beschränkungen der Junggesellen und der Kinderlosen im erbrechtlichen Erwerbe. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zusammenhanges der Digestenfragmente gibt Lenel's *Palingenesia* (S 5).

Die Veränderungen bestehen ferner in Weglassungen und in Zusätzen, Interpolationen. Die Merkmale der letzteren sind teils sachlicher Natur, so neben Widersprüchen mit anderen Stellen der Kompilation oder der vorjustinianischen Überlieferung u a die Vollständigkeitsucht (Erman: *Kompletomanie*), die namentlich im Kodex bemüht ist, auf den Einzelfall gemünzte Reskripte zu verallgemeinern. Dazu kommen Merkmale formeller Natur, wie der Gebrauch von justinianischen Lieblingsworten (z B *huiusmodi*, *etenim*) oder von Graezismen (z B Aoristkonstruktionen), der Wechsel von *Tempus* und *Modus*, insbes der grundlose Übergang von der direkten in die indirekte Rede und umgekehrt, der Wechsel von Subjekt und Objekt (z B zuerst *res*, nachher *fundus* oder *servus*) u a m.

Von Interpolationen, die nur für die klassische, nicht für die justinianische Auslegung Bedeutung haben, sind Glosseme zu unterscheiden, von denen nachjustinianische auch für die letztere ausgemerzt werden müssen. Sie sind Zusätze späterer Benutzer der älteren Handschriften, die durch Abschreiberversehen in die jüngeren geraten sind. Die Merkmale für Glosseme sind vielfach die gleichen, wie für Interpolationen; was von beidem vorliegt, ist sehr oft nicht festzustellen.

4. Die Novellen haben als jüngere Gesetze vor der älteren Kodifikation den Vorzug.

II. Von den Bestandteilen der justinianischen Gesetzgebung sind

1. die Institutionen ohne Quellenangabe² vorwiegend aus Buch 1/3 der Institutionen des Gaius entnommen, aus Institutionenlehrbüchern von Ulpian und anderen und aus Gaius' *Rerum cotidianarum* ergänzt, auch vielfach mit eigenen Zusätzen der Bearbeiter über neues Recht versehen. Sie zerfallen in vier Bücher, diese in Titel mit Überschriften (*rubricae*); die Titel sind später in Paragraphen geteilt worden, deren erster keine Ziffer hat und als *pr(incipium)* bezeichnet wird.

² Über die Quellen Ferrini, *Bull* 13 101; Zocco-Rosa, *Annuario d Ist di stor d dir Rom* 9 180; 10 1 (05/08); Mél Girard 2 (12) 645; Kübler, *SavZ* 30 433; Ebrard *das* 38 327.

Die Zitierweise ist

§ 3 J de rer div 2, 1 oder J de rer div 2, 1, 3 oder einfach J 2, 1, 3.

Unter den zahlreichen Handschriften ist die zu Turin mit Anmerkungen (scholia) versehen, der wohl aus Justinians Zeit stammenden, aber auch frühere Quellen benutzenden sog Turiner Institutionenglosse.

2. Die Digesten sind aus herausgeschnittenen Bruchstücken von Juristenschriften zusammengestellt; darunter befinden sich solche von drei republikanischen (Q Mucius, Alfenus, Aelius Gallus) und von zwei nachklassischen (Hermogenian, Charisius), in der Hauptsache aber nur solche von klassischen Juristen, u z entgegen der Anweisung Justinians auch von solchen ohne ius respondendi (Pomponius, Gaius); auch die Noten zu Papinian (S 65) sind benutzt; auf Ulpian entfällt etwa ein Drittel, auf Paulus etwa ein Sechstel. Die Quelle ist überall in der inscriptio des einzelnen Bruchstücks sorgfältig angegeben (c Tanta 10; z B D 12, 1, 40 Paulus libro tertio quaestionum).

Die Digesten zerfallen in fünfzig Bücher, diese — außer Buch 30/32, de legatis I/III — in Titel mit rubricae, die Titel in die einzelnen fragmenta oder leges; die Einteilung längerer Fragmente in Paragraphen stammt aus späterer Zeit. Innerhalb der Titel sind die einzelnen fragmenta nach Bluhmes³ Entdeckung in vier Massen geordnet, die Sabinusmasse (Zivilrechtskommentare), Ediktsmasse (Ediktskommentare), Papiniansmasse (Responsen und Quaestionen), Postpapinians- oder Appendixmasse.

Minder wichtig ist die für den Unterricht bestimmte Einteilung des Ganzen in sieben partes auf Grund der c Tanta 2 (Kipp 158)

Die Zitierweise ist

l(ex) 8, (§) 1⁴ D (oder ff) de AEV (liber) 19 (titulus) 1 oder fr(agmentum) 8, 1 D de AEV 19, 1 oder

D 19, 1 de AEV 8, 1 oder einfach D 19, 1, 8, 1.

Beste Handschrift ist die Florentina, früher Pisana aus dem 6/7 Jahrhundert. Die Vulgathandschriften der Glossatoren (§ 29 1) gehen auf eine Abschrift der Florentina zurück, den codex secundus Mommsers, der aber noch aus einer (ver-

³ ZgeschRW 4, 257. Die Verteilung auf die vier Massen ist in der Mommsenschen Stereotypausgabe jedes Mal in den Anmerkungen zu den Zahlen der Titel angegeben.

⁴ Im Mittelalter, z B bei den Glossatoren werden nicht nur Buch und Titel, sondern auch lex und § nicht mit Ziffern, sondern mit den Anfangsworten zitiert, z. B. l Lecta ff de rebus = l 40 D de rebus creditis 12, 1.

lorenen) zweiten älteren Handschrift ergänzt ist⁵; sie zerfallen in drei Teile, Digestum vetus (Buch 1—24, 2), Infortiatum (24, 3—38), Digestum novum (39—50).

3. Der Kodex enthält Kaisererlasse von Hadrian bis Justinian. Er zerfällt in 12 Bücher, von denen das zweite bis achte Privatrecht enthalten, diese in Titel mit rubricae und weiter in constitutiones oder leges, von denen später die umfanglicheren in Paragraphen geteilt worden sind. Die Reihenfolge innerhalb der Titel ist die zeitliche. Quellenangaben für jede constitutio enthalten die inscriptio (Urheber und Adressat) und die subscriptio (Datum; wo dies unbekannt ist, steht sine die et consule, vielfach auch Augustis oder Caesaribus Consulibus).

Die Zitierweise ist

l(ex) 2 pr C de AEV (liber) 4 (titulus) 49 oder

c(onstitutio) 2 pr de AEV 4, 49, oder

C (zum Unterschied vom Theodosianus auch CJ) de AEV 4, 49, 2 pr, oder einfach C 4, 49, 2 pr.

Von einer älteren, ehemals vollständigen Handschrift des 8/9 Jahrhunderts in Verona sind nur Bruchstücke erhalten; die Inschriften waren, wie die Summa Perusina⁶, ein frühestens aus dem 7 Jahrhundert stammender Auszug zeigt, bereits verkürzt. Die Vulgathandschriften vernachlässigen Inschriften und Subskriptionen und lassen die griechischen Konstitutionen fort, die erst seit dem 16 Jahrhundert — besonders aus den Basiliken (§ 27 I 2) — wieder ergänzt werden.

4. Von Novellensammlungen gibt es zwei unvollständige lateinische, die epitome Juliani (122 Novellen) eines Rechtslehrers Julian aus Justinians Zeit, und das von den Glossatoren sog Authenticum (134 Novellen); daraus sind die glossierten (96) sog Authenticae in die Vulgathandschriften aufgenommen.

Die griechische Sammlung (168 Novellen) enthält noch Novellen von Tiberius II (578—582), ist also nicht vor diesem abgeschlossen; Handschriften gibt es in Venedig und Florenz (12 und 14 Jahrhundert).

Die Zitierweise ist bei längeren, in capita geteilten justinianischen Novellen z B Nov 118 c 3.

5. Älteste Ausgaben aller vier Teile in fünf Bänden, aber noch ohne einheitlichen Titel sind die der Glossatoren (§ 29 1):

⁵ Mommsen, Praefatio zur großen Digestenausgabe (S 5); Kantorowicz, SavZ 30, 183; 31, 14; F Schulz, Einführung 2.

⁶ Von Patetta in Bull 12 herausgegeben.

das volumen parvum enthält Institutionen, Kodex Buch 10/12 und Authenticum, dazu die langobardischen libri feudorum und einzelne Gesetze deutscher Kaiser; weitere drei Bände umfassen die drei Teile der Digesten, ein fünfter den Kodex Buch 1/9. Diese glossierten Ausgaben sind wegen der vollständigen Angaben von Parallelstellen noch heute von Wert.

Die Textkritik beginnt mit den Einzelausgaben, die Gregor Haloander (Meltzer aus Zwickau 1501—1531) mit Unterstützung des Rates von Nürnberg veranstaltete; er konnte zwar nicht die Florentina benutzen, aber doch die von Angelus Politianus zur Vorbereitung ihrer Herausgabe gemachte Abschrift, mindestens aus zweiter Hand. Die Florentina selbst wurde erst 1553 von Torelli herausgegeben.

Erste Gesamtausgabe unter dem Namen Corpus iuris civilis ist die des Dionysius Gothofredus 1583, später oft nachgedruckt und wegen der Parallelstellen noch heute von Nutzen.

Die neuesten Ausgaben s S 5.

4. Nachjustinianisches Altertum.

§ 27.

Justinian verbietet in c Deo auctore 12 und c Tanta 21 unter Androhung des crimen falsi (mit Strafe der Deportation), zu seiner Kodifikation commentarii (*ὑπομνήματα*) zu schreiben; er gestattet nur Übersetzungen (*κατὰ πόδα*), Auszüge (indices) und Parallelstellenangaben (*παράστιλα*).

Indices zu den Digesten gibt es schon unter Justinian von den Kompilatoren Theophilus und Dorotheus, vielleicht erst unter seinem Nachfolger Justin II (565—578) von Cyrillus, Stephanus und dem ältern Anonymus, solche zum Kodex zu Justinians Zeit von Thalelaeus, Isidorus u. a. Erhalten sind davon nur Bruchstücke in den Basilikenscholien¹. Dagegen ist eine meist dem Theophilus zugeschriebene griechische Paraphrase zu den Institutionen auf uns gekommen, die nachweislich auch den echten Gaius benutzt².

Von den Indices ist anscheinend der des Theophilus der einzige, der Justinians Verbot nicht einhält; vielleicht erklärt sich das daraus, daß er vor der Kodifikation geschrieben ist, also nicht diese, sondern einen älteren Auszug aus den Juristenschriften kommentiert³.

¹ Krüger 405; Kübler 436 mit Literatur; Peters (S 65 A 1) 40, 43, 44.

² Neueste Ausgabe von Ferrini (84/97), der Theophilus nicht für den Verfasser hält; zweifelnd Krüger 409; Kipp 172; für Theophilus Kübler 434.

³ Peters 41, 44, 48.

I. In der Folgezeit erweist sich die überwiegend lateinische Kodifikation für den Osten als ungeeignet, weshalb spätere byzantinische Kaiser auf griechische Neubearbeitungen bedacht sind⁴.

1. Ein Auszug aus Kodifikation und Novellen mit Gesetzeskraft ist die 740 erlassene Ekloge von Leo Isaurus (717—741).

2. Umfassender ist die griechische Bearbeitung des gesamten Rechtsstoffes unter Basilius Macedo (867—886) und Leo Philosophus (886—911), die Basilika (scil *νόμιμα*) in sechzig Büchern. Sie stellt die einzelnen Gegenstände ungefähr nach dem System des Kodex zusammen, ohne sie nach den Teilen der justinianischen Gesetzgebung zu trennen. Sie ist auch für das klassische Recht aufschlußreich, weil sie vorjustinianische griechische Übersetzungen verwendet und deshalb nicht nur von der Florentina, sondern auch von dem authentischen justinianischen Text abweicht.

Die Handschriften sind mit Scholien (Anmerkungen) versehen; diese bilden nach der Entdeckung von Hans Peters⁵ eine doppelte Katene, die schon zwischen 570 und 612 entstandene des älteren Anonymus zu den Digesten, die neben Scholien der obengenannten Bearbeiter auch solche des ungenannten Verfassers selbst enthält, und die spätere, erst zu den Basiliken verfaßte eines jüngeren Anonymus. In den vor dieser Entdeckung erschienenen Basilikenausgaben ist die Scheidung der Scholien nach den beiden Katenen nicht zu erkennen.

3. Die spätere byzantinische Praxis begnügt sich mit Auszügen aus den Basiliken, wie der alphabetisch geordneten Synopsis Basilicorum des zehnten und dem „Tipucitus“ (*τί ποῦ κείται*) des zwölften Jahrhunderts⁶.

II. Italien außer dem 568—572 von den Longobarden eroberten Teil bleibt beim byzantinischen Reich unter dem Exarchat Ravenna, weshalb hier das justinianische Recht stets Geltung behält. Ob die unter Justinian noch bezeugte Rechtsschule von Rom bis in das frühe Mittelalter bestanden und den Bologneser Glossatoren des zwölften Jahrhunderts (§ 29 1) vorgearbeitet hat, ist nicht endgültig geklärt⁷. Seit dem zehnten Jahrhundert blüht in Pavia die langobardische Schule, deren exegetische Methode später von den Glossatoren auf das justinianische Recht angewandt wird⁸.

⁴ Krüger 415; Kübler 441.

⁵ a a O 24, vgl 27.

⁶ Krüger 417; Kipp 173.

⁷ Sohm § 24 A 2; Kübler 428, 446, aber auch die Schlußanmerkung 447.

⁸ Sohm a a O; Bruns-Lenel 392.

schlüsse des Tridentinum 1545—1563, die Testamentsformen durch die Notariatsordnung von 1512, das Vormundschaftsrecht durch die Reichspolizeiordnung von 1530, das Ganze durch gemeines Gewohnheitsrecht, wie es sich in dem seit Stryck († 1701) sog. *usus modernus pandectarum* entwickelt.

Pandektenrecht heißt das gemeine Recht römischen Ursprungs.

V. Weiterentwicklung nach dem Altertum.

§ 28. 1. Rezeption.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts werden die „Fremdrechte“, d. h. das justinianische Recht, das kanonische Recht und das langobardische Lehnrecht im Gebiete des heiligen römischen Reichs deutscher Nation als gemeines Recht „rezipiert“¹. Von Einfluß ist die Reichskammergerichtsordnung von 1495, die das neugegründete Kammergericht anweist, „nach des Reiches gemeinen Rechten“, d. h. nach römischem und kanonischem Recht zu richten; die Aufnahme geschieht aber durch Gewohnheitsrecht in der Gerichtspraxis. In anderen Ländern, so in Südfrankreich und Spanien war sie schon früher erfolgt (§ 67); im nichtlangobardischen Italien hat das justinianische Recht seine Geltung nie verloren (§ 75).

Theoretisch ist es auf Grund der Anschauung, daß Justinian Vorgänger der deutschen Kaiser gewesen sei, in *complexu* aufgenommen: wer sich auf einen darin enthaltenen Satz berufe, habe *fundatam intentionem*, so daß die Nichtgeltung des Beweises bedürfe.

Praktisch können nach dem Wesen des Gewohnheitsrechts nur solche Sätze als aufgenommen gelten, die nachweislich Anwendung gefunden haben².

Das justinianische Recht ist auch nur insoweit aufgenommen, wie es die von deutschen Juristen besuchten italienischen Rechtsschulen lehren, also nur auf Grund der glossierten Vulgathandschriften, insbes. mit Weglassung alles Griechischen (*graeca non leguntur*, § 73): *quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia*, und zwar nur als subsidiäres Recht, d. h. nur insoweit, wie kein Landesrecht entgegensteht: Landrecht bricht gemeines Recht.

Endlich erfährt es auch als gemeines Recht Abänderungen durch jüngere Rechtsquellen, so das Eherecht durch die Be-

¹ Literatur bei Windscheid 1 § 1 A 3; Dernburg 1 § 3 A 1 (Sokolowski § 2 A 1); Brunner, Kohlers Enzykl 1 155.

² Dernburg § 4 A 3, 4 (Sokolowski § 3 A 3, 4); Brunner a. a. O.

§ 29. 2. Rechtswissenschaft¹.

1. Die Glossatoren zu Bologna und an anderen Rechtsschulen (12/13. Jahrhundert) behandeln ihre Vulgathandschriften (§ 72) vorwiegend nach der „exegetischen Methode“ durch „Glossen“ in der Reihenfolge der Gesetzestexte. Sie haben keinen Blick für die Geschichte, wenig für die Praxis, sind nur Gelehrte und erscheinen uns blutleer, zumal wir über ihre Persönlichkeit nicht viel wissen.

Gründer der Schule ist Irnerius. Eine Zusammenfassung ihres Werkes gibt die *Glossa ordinaria* des Accursius († vor 1260), die auch in die Praxis eindringt.

2. Die Postglossatoren oder Kommentatoren (13 bis Anfang des 16. Jahrhunderts) stehen im politischen und geistigen Leben ihrer Zeit. Sie übertreiben die scholastische Begriffsspaltung und sind für die Forschung des römischen Rechts wenig förderlich, weil sie vielfach gar nicht das Gesetz, sondern die Glosse glossieren, haben aber großes praktisches Verständnis, berücksichtigen auch nichtrömisches Recht und sind um die Fortbildung des Rechtes sehr verdient, so als Väter des internationalen Privatrechts (§ 32 2).

Cinus von Pistoja († 1336) ist Ghibelline, Freund Dantes und Petrarcas. Sein Schüler ist Bartolus von Sassoferrato († 1357) in Pisa und Perugia, Guelfe, von größtem Einfluß, so daß später Padua einen Lehrstuhl für die *lectura textus, glossae et Bartoli* schafft. Baldus († 1400) lehrt u. a. in Bologna und Perugia, Jason de Mayno († 1519), der Lehrer des Alciatus, in Pavia.

3. Die Rechtswissenschaft des neuerwachenden Altertums (16 bis 18. Jahrhundert) wendet sich von der Scholastik ab, pflegt eine bessere Form („elegante Jurisprudenz“) und gewinnt Blick für die Geschichte, verliert aber an Fühlung mit der Praxis. Sie erreicht ihre Blüte an der Universität Bourges.

¹ Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter² (34/51); Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft 1/6 (80/10); Landsberg, Glosse des Accursius (83); Windscheid 1 §§ 7/12; Dernburg 1 §§ 16/18 (Sokolowski §§ 11, 12).

Alciatus († 1550) lehrt außer in Italien auch in Avignon und Bourges. Sein Schüler und Lehrer des Donellus ist Duarenus in Bourges († 1559).

Cuiacius († 1590) in Bourges gilt als Größter der Schule; er ist Meister der Exegese und bereits erfolgreicher Interpolationenforscher.

Sein Gegner Donellus in Bourges, später in Deutschland († 1591 in Altorf) ist der erste Systematiker: *commentarii iuris civilis*.

Brissonius' († 1591) Wörterbuch *de verborum significatione*, herausgegeben von Heineccius, ist noch brauchbar.

Dionysius Gothofredus († 1622 in Genf) ist der bekannte Herausgeber des *corpus iuris* mit Parallelstellen (S 74), sein Sohn Jacobus Gothofredus in Genf († 1652) erster Bearbeiter des *Codex Theodosianus*. Antonius Faber († 1624), Gerichtspräsident in Savoyen, ist der erfolgreichste, erst neuestens richtig gewertete Interpolationenforscher (*De erroribus chilias; coniecturatum* I I XX)².

In Deutschland sind Zasius (Zäsy † 1535; vgl § 48 II 3b) und Haloander († 1531, S 74), in den Niederlanden Wissenbach († 1655: *emblemata Triboniani*) und Noodt († 1725) von Bedeutung.

4. Die Schule der deutschen Praktiker (16 bis 18 Jahrhundert) ist für die gewohnheitsrechtliche Fortbildung sehr bedeutsam. Kameralisten (Reichskammergericht) Mynsinger († 1588), Gaill († 1587); Kursächsische Praktiker Benedikt Carpzov († 1666) u a; Conring († 1684); Stryck († 1701), *usus modernus pandectarum*; J H Böhmer († 1749).

5. Die Naturrechtsschule (17 bis 19 Jahrhundert) ist verdient um die Begriffsbildung und die Systematik, berührt sich auch mit den Praktikern (Conring) in dem Bemühen um eine Kodifikation: Leibniz († 1716), *ratio corporis iuris reconcinandi* 1668; Thomasius († 1728).

6. Die geschichtliche Schule Savignys (1779—1861) richtet sich gegen den Gedanken eines von Zeit und Volkstum unabhängigen Naturrechts und betrachtet das Recht als Ergebnis einer im innersten Wesen des Volkes begründeten Entwicklung, nicht als Befehl einer willkürlich wechselnden Gesetzgebung³. Savigny ist darum mit seinem der Naturrechtsschule angehörigen Gegner Thibaut (1814 „Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürger-

lichen Gesetzbuchs für Deutschland“) einig in dem Ziel, das Eindringen des französischen *Code civil* zu bekämpfen, aber verschiedener Meinung über den Weg, den er unter Ablehnung eines Gesetzbuchs in einer das Werden gemeinsamen Gewohnheitsrechts fördernden Rechtswissenschaft sieht (1814 „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“). Die Schule greift jedoch vorwiegend auf das justinianische Recht zurück und hindert dadurch in doppelter Richtung die Durchführung ihres Programms: sie wird der gewohnheitsrechtlichen Fortentwicklung im *usus modernus* nicht gerecht und dringt auch meist nicht bis zu dem rein römischen Recht der klassischen Zeit vor. Der *usus modernus* wird erst seit der Mitte des 18 Jahrhunderts durch Bruns, Windscheid, Dernburg u a zurückgewonnen, die Wiederherstellung des klassischen Rechts beginnt erst mit der noch später einsetzenden systematischen Interpolationenkritik. Neuerdings ist auf Grund der Papyrusfunde das in der Provinz Ägypten geltende Recht Gegenstand eines besonderen Forschungszweiges geworden (Mitteis u a), womit auch das griechische Recht erhöhte Wichtigkeit erlangt hat.

² Zusammenstellung seiner Interpolationshypothesen von de Medio, Bull 13 217; 14 278.

³ Savignys Programm der Schule in *ZgeschRW* 1 (1815) 1.

I. Königszeit.

753—510 a. C.

II. Republik.

510—30 a. C.

a C	Staat	Quellen	Literatur
509	IV Valeria de provocatione (?)		
451—449	Dezemvirat	XII tabulae	
449	II Valeriae Horatiae: Gesetzeskraft der Plebiszite (?), Provokation (?), Unverletzt d Tribune		
445	pl Canuleium über concubium, lex über Konsulartribunat		
443	Zensur		
367	II (pl) Liciniae Sextiae: ein Konsul Plebejer. Praetur, kurulische Aeditilität		
357		pl Duilium: fenus unciarum	
348	Handelsvertrag mit Karthago		
347		fenussemunciarium	
342		pl Genucium: Zinsenverbot	
339	I Publilia Philonis: ein Zensor Plebejer; Gesetzeskraft der Plebiszite (?); auctoritas senatus		
335 ?	Kupferprägung		
326		I Poetelia	
312	Zensur des Appius Claudius		
	I (pl) Ovinia: lectio senatus durch die Zensoren		
304	Zensur des Q Fabius Rullianus		Cn Flavius
300	I (pl) Ogulnia: plebejische Priesterstellen		
	I Valeria de provocatione ?		
	I (pl ?) Maenia: auctoritas senatus		
286	I Hortensia: Gesetzeskraft der Plebiszite	? I (pl) Aquilia	
269	Silberprägung		

a C	Staat	Quellen	Literatur
253			Ti Coruncanius pontif max
243	Peregrinenprätur		Annalist Q Fabius Pictor
204		I (pl) Cincia de donis	Annalist L Cincius Alimentas
198		? I Plaetoria	S Aelius cons (Triperitita)
186		S C de bacchanalibus	
180	I Villia annalis		
169		I (pl) Voconia: Beschränkung des Frauenerbrechts	
149		I Calpurnia de repetundis (erste quaestio perpetua)	Cato Censorius † 149 Cato Licinianus † 152 M Manilius cons 149
139—131	II Gabinia, Cassia, Papiria tabellariae: Schriftlichkeit und Heimlichkeit des suffragium		
133	I agraria des Ti Gracchus	tabula Bantina 133—118	P Mucius Scaevola cons M Junius Brutus
125	Rog Fulvia de civitate sociis danda		
123	I (pl) Sempronia (Gracchi) iudiciaria; agraria; rog de civitate		
122	I Aemilia Scauri de suffragio libertinorum		
119		I (pl) Thoria agraria	
111		I (pl) agraria	
107	Marianische Heerordnung		
98	I Caecilia Didia		
91	I (pl) Livia (Drusi) agraria, frumentaria, iudiciaria, de civitate, vom Senat kassiert		
91—88	Bundesgenossenkrieg		
90	I Julia de civitate		
89	I (pl) Plautia Papiria de civitate		
88	I (pl) Sulpicia über Stimmrecht der Neubürger und Freigelassenen		
82—79	Sullas Diktatur und Restaurationsherrschaft; I tribunicia	II Corneliae de sicariis etc (quaestiones perpetuae)	Q Mucius Scaevola † 82

a C	Staat	Quellen	Literatur
71		1 (pl) Antonia de Termessibus	
70	1 Aurelia Cottae iudiciaria 1 Pompeia tribunicia	? 1 Tarentina	
67	1 (pl) Cornelia de edictis praetorum		C Aquilius Gallus praet 66 Q Hortensius Cicero † 43
52		11 Pompeiae de ambitu etc. (quaestiones)	Serv Sulpicius † 43
49		1 Roscia (Gallia cisalpina) fr Atestinum	A Ofilius
45	Caesars III Diktatur	? 1 Rubria de Gallia cisalpina 1 Julia municipalis (tabula Heracleensis)	P Alfenus Varus
44		1 Ursonensis	Aufidius Namusa
42	Einverleibung von Gallia cisalpina		A Cascellius
40		1 (pl) Falcidia	C Trebatius Testa Q Aelius Tubero C Aelius Gallus

III. Prinzipat.

30 a C—235 p C.

p C	Staat	Quellen	Literatur
30 a C—14 p C	Augustus	? 11 Juliaei iudiciorum	Trebatius Testa A Ofilius
18 a C		1 Julia de adulteriis	Procilianer: Kassianer:
4 p C		1 Aelia Sentia	M Antistius Labeo C Ateius Capito † 22 † vor 22
		1 Julia de maritandis ordinibus	
		1 Papia Poppaea	
14—37	Tiberius		M Cocceius Nerva p † 33 Massurius Sabinus (bis Nero)
37—41	Caius (Caligula)		Proculus C Cassius Urseius Felix? Longinus († unter Vespasian) Plautius?

p C	Staat	Quellen	Literatur
41—54	Claudius		
46		SC Velleianum	
54—68	Nero	SC Neronianum	M Cocceius Nerva f Atilicinus
		SC Trebellianum 62	
69—79	Vespasian	SC Pegasianum 75	Pegasus Caelius Sabinus
		SC Macedonianum	Juventius Celsus p
79—81	Titus		
81—96	Domitian	1 Salpensana	Javolenus Priscus
		1 Malacitana Edikt des Mettius Rufus 89 (ägyptisches Grundbuch)	
96—98	Nerva	1 agraria	Aristo?
98—117	Trajan		Neratius Priscus (bis Hadrian) Juventius Celsus f (bis Hadrian)
			Tuscianus
117—138	Hadrian	SC Tertullianum SC Juventianum 129 1 metalli Vipascensis Edictum perpetuum	Aburnius Valens Salvius Julianus (bis divi fratres). S Caecilius Africanus Volusius Maecianus
138—161	Antoninus Pius (Divus Pius)		Venuleius Sturninus S Pomponius (bis Di fratres) Junius Mauricianus Gaius (noch 178)
161—169	M Aurel, L Verus (divi fratres)		Ulpius Marcellus (bis M Aurel) Terentius Clemens
169—177	M Aurel		Q Cervidius Scaevola (bis Florentinus Severus)
177—180	M Aurel, Commodus	SC Orfitianum 178	Tarruntenus Paternus † 183
180—192	Commodus		
193	Pertinax Didius Julianus		

p C	Quellen	Literatur
193—198	Septimius Severus	Oratio Severi (Veräußerung von Mündelgrundstücken)
198—211	Severus, Caracalla	Or Severi et Antonini (Schenkungen unter Ehegatten)
211—212	Caracalla, Geta	
212—217	Caracalla (magnus Antoninus)	Aemilius Macer (bis Alexander)
212	const Antonina (Bürgerrecht)	Domitius Ulpianus † 228
217—218	Macrinus	Aelius Marcianus (bis Alexander) Julius Aquila Furius Anthianus
218—222	Elagabalus	
222—235	Alexander Severus	Herennius Modestinus (bis nach Alexander)

IV. Dominat.
seit 284.

p C	Quellen	Literatur
284—305	Diokletian }	Codex Gregorianus
285—305	Maximian }	Codex Hermogenianus
307—337	Konstantin	
321		Kassiergesetz
379—395	Theodosius I	Symmachus ? fragmenta Vaticana ? collatio legum Romanorum et Mosaicarum
408—450	Theodosius II }	
425—455	Valentinian III }	
426		Zitiergesetz
438		Codex Theodosianus
474—491	Zeno	

p C	Quellen	Literatur
491—518	Anastasius	1 Romana Wisigothorum 506
518—527	Justinus	1 Romana Burgundionum
527—565	Justinian	
528		c haec quae necessario
529		c summa reipublicae
		Codex Justinianus
530		c Deo auctore
533		c tanta s <i>δεδωκεν</i>
		c omnem rei publicae
		Digesta
		c imperatoriam maiestatem
		Institutiones
534		Quinquaginta decisiones
		c cordi
		Codex Justinianus
		repetitae praelectionis
		Novellae (meist 535 bis 540)
554		pragm sanctio pro petitione Vigilii
565—578	Justinus II	
578—582	Tiberius II	
717—741	Leo Isaurus	Ekloge
867—886	Basilus Macedo	} Basilica
886—911	Leo Philosophus	
X Jahrh		Synopsis Basilicorum
XII Jahrh		Tipucitus

Sachverzeichnis.

- Accursius 77
 Actio popularis 39
 Adrogatio 11, 28
 Aediles 26
 — der Städte 20
 Aelius, S 35
 Aerar 47
 Africanus, S Caecilius 56
 Ager occupatorius 18
 — publicus 13, 18, 21
 — stipendiarius 19, 21, 43
 Alciatus 78
 Alfenus Varus 36, 72
 Amtsrecht s ius honorarium
 Annalisten 3
 Annuität 22
 Anonymus 74, 75
 Appendixmasse 72
 Appius Claudius 16, 34
 Aquae et ignis interdictio 38
 Aquilius Gallus 35
 Aristo 56
 Assessores 47
 Attribuierte Gemeinden 18
 Auctoritas senatus 27
 Augustus 44
 —, Titel 46
 Authenticum 73

 Baldus 77
 Bartolus 77
 Basilika 75
 Berytos, Rechtsschule 69
 Blutrache 11
 Bürgerrechtsverleihung 19, 41
 Bürgervorrecht s ius civile

 Caesar 44
 —, Titel 46
 Capitis deminutio 38
 Capito, C Ateius 52
 Cassius Longinus, C 52, 55

 Celsus, P Iuventius p et fil 55, 56
 Censu 14, 23, 25
 Charisius 68, 72
 Cinus 77
 Civis cum und sine suffragio 16, 17
 Codex Gregorianus, Hermogenianus,
 Theodosianus 66, 67
 — Iustinianus 69, 70, 73
 Coercitio 37, 38
 Cognitio extraordinaria 47, 63
 Collatio 68
 Coloni 62
 Coloniae 17, 22
 Comitia 10, 28
 — kalata 28
 — der Städte 20
 Commentarii regum 11
 Commercium 8
 Concilia plebis 12, 28, 29
 Consilium 10, 23, 27, 47
 Consistorium 64
 Constitutio principis 49
 — Antonina 41
 Consultatio 68
 Contiones 28
 Conubium 9, 12
 Corpus iuris civilis 74
 Correctores 63
 Coruncanus, Ti 35
 Cuiacius 78
 Curia 9

 Damnatio memoriae 46
 Decreta principum 50
 Decuriones 20, 41, 62
 Dediticii 18, 21, 22
 — ex l Aelia Sentia 41, 62
 Deportatio 38
 Digesta 53, 56
 — Iustiniani 69, 72
 Diktator 24, 43
 Diokletian 67, 68

 Diözesen 63
 Divus 46
 Dominat 63
 Donellus 78
 Dorotheus 69, 74
 Duoviri iurisdictionis 20
 Dyarchie 44, 63

 Edictum 33, 50
 — tralaticium 33
 — perpetuum 49
 — Theoderici 67
 Ediktsmasse 72
 Ekloge 75
 Epitome Gaii s Gaius
 — Iuliani 63
 Equites 14, s auch Ritterschaft
 Erbschaftssteuer 42, 63
 Etrusker 8
 Exilium 18, 38

 Faber, Ant 78
 Familia 9, 10, 11
 Fas 36
 Fasti 3, 34
 Festus 61
 Fiscus Caesaris 46
 Flavius, Cn 34
 Florentina, Digestenhandschrift 72
 Florentinus 57
 Fragmenta Vaticana 68
 Fragmentum de iure fisci 60
 — Dositheanum 60
 Freigelassene 16
 Freilassungssteuer 13
 Fundus Italicus 19, 42, 63

 Gaius 3, 57, 59
 — Institutiones 59
 — Augustodunensis 60
 — epitome 60, 67
 Gellius 61
 Gemeines Recht 1, 76
 Gens 9, 10
 Gesamtherrscher 46
 Gewohnheitsrecht 11, 29, 77
 Glossatoren 72, 77
 Glosseme 65, 71
 Gnomon des Idios Logos 61
 Gothofredus, Dion 74, 78
 — Jac 66, 78

 Gromatici 60
 Grundsteuer, Italien (tributus) 14, 19,
 25, 42, 63
 —, Provinzen 22, 43, 63

 Halbbürgergemeinden 17, 32
 Haloander 74, 78
 Heer 9, 14, 16, 42, 45, 64
 Hermogenianus 68, 72

 Iason 77
 Iavolenus Priscus 56
 Imperator 46
 Imperium 10, 22, 24
 — proconsulare 45
 Inscriptiones 36, 61
 — bei Iustinian 72, 73
 Institutionenvorlesung 2
 Institutiones Gaii s Gaius
 — Iustiniani 69, 71
 —, Paraphrase 74
 —, Turiner Glosse 72
 Intersessio collegae 23
 — tribuni 23, 26
 Interpretatio der Zwölftafeln 34, 37
 —, authentische 65
 —, duplex 70
 —, „westgothische“ 67
 Interregnum 10, 27
 Irnerius 77
 Italiker 7, 18
 Iulianus, L Salvius 49, 56
 Iuridici 43
 Iurisprudenz, Kautelar- 34
 —, Regular- 35, 53
 Ius Aelianum 35
 — Flavianum 34
 Ius civile, gentium, honorarium 29,
 33, 37, 48, 49
 — divinum, humanum 36
 — novum, vetus 65
 Ius Italicum, Latinum 16, 19, 22, 42
 — praeensionis 26
 — respondendi 51, 52
 Iustinian 1, 69

 Kaiser 44, 63
 Kaiserprovinzen 43
 Kameralisten 78
 Kassianer 53, 54
 Kassiergesetz 65

- Klienten 8
 Kollegialität 22, 23
 Kommentare ad edictum, ad Sabinum 53
 König 10
 Konstantin 64, 68
 Konsulartribune 13, 24
 Konsuln 24, 47, 63
 Kopfsteuer 42, 43, 63
 Kuriatkomitien 10, 28
 — der Städte 20
 Kursächsische Praktiker 78
- Labeo, M Antistius 52, 55
 Latini 7
 — coloniarii 18, 22
 — Iuniani 41, 62
 — prisci 16
 Lectio senatus 25
 Legatorische Provinzen 43
 Leges latae s rogatae 12, 30, 48
 — datae, dictae 20, 32, 48
 — generales, speciales 66
 — regiae 11
 — agrariae (Siedlungsgesetze) 14, 19
 — iudiciariae 16
 — tabellariae 28
 Lex de imperio 10, 24, 28, 45
 Lex Caecilia Didia 19, 31
 — Canuleia 12
 — Cincia 13
 — Hortensia 12
 — Iulia de adulteriis 3, 48
 — — de civitate 19
 — — de maritandis ordinibus 3, 48
 — — municipalis 20, 32
 — Licinia Sextia 13
 — Malacitana 48
 — metalli Vipascensis 48
 — Ogulnia 13
 — Papia Poppaea 3, 48
 — Plautia Papiria 19
 — Poetelia 14
 — Publilia Philonis 27
 — Roscia 19
 — Rubria 20
 — Salpensana 48
 — Ursonensis 32
 — Valeria de provocatione 23
 — Villia annalis 26
 — Voconia 13
 Lex Romana Burgundionum 67
- Lex Romana Wisigothorum 67
 Lis fullonum 61
 Luxusgesetze 13
- Macer, Aemilius 59
 Maecianus, Volusius 56, 60
 Magistrate 24, 44, 47
 Mancipatio 8
 Mandatum principis 50
 Marcellus, Ulpus 57
 Marcianus, Aelius 59
 Mitregenten 46
 Modestinus, Herennius 59
 Mucius, Q s Scaevola
 Multa 26, 38
 Municipia 17, 19, 22, 42
- Naturrechtsschule 78
 Neratius Priscus 56
 Nerva, M Cocceius p et fil 52, 55
 Nobilität 15
 Nota censoria 25
 Notae 53
 — ad Papinianum 58, 59, 65, 72
 Notitia dignitatum 64
 Novellen, posttheodosianische 67
 —, justinianische 70, 71, 73
- Ofilius, A 36, 54
 Oratio principis 48, 50
 Ostraka 61
- Pandectae 69, 72
 Pandektenrecht 2, 77
 Papinianus, Aemilius 58
 Papinians-, Postpapiniansmasse 72
 Papyri 61
 Parricidium 11, 37
 Patriziat 8, 12, 62
 Paulus, Iulius 58
 —, sententiae 60, 67
 Pegasus 55
 Perduellio 11
 Peregrini (Fremde) 24, 36; s auch de-
 diticii
 Pignoris capio 26
 Plebiscita 12, 30, 48
 Plebs 8, 12, 41
 Pomerium 7, 19, 46
 Pompeius 44
 Pomponius S 3, 54, 56
 Pontifices 13, 23, 33, 34, 36, 46

- Postglossatoren 77
 Potestas 24
 — tribunicia 45
 Praedia stipendiaria, tributaria 19, 43
 Praedigestum ? 65
 Praefecti iuri dicundo 17, 26
 — praetorio 47, 63
 — urbi 27, 47, 63
 Praefecturae 17, 19
 —, unter d Dominat⁶³
 Praeses provinciae 43, 63
 Praetoren 13, 23, 24, 33, 47
 Praktikerschule, deutsche 78
 Princeps 45, 46
 Privatrecht 11, 36
 Probus, Valerius 60
 Proculus 55
 Prokulianer 53, 54
 Prokuratorische Provinzen 43
 Proletarii 14, 16
 Promagistrate 27, 43
 Provinzen 20, 43, 63
 Provocatio 23, 39, 47
 Publicani 25
- Quaestiones (Schriften) 53
 — perpetuae 39, 47, 63
 Quaestor 11, 25
 — sacri palatii 64
- Rechtsschulen 53, 54, 69, 75, 77
 Rechtswissenschaft 34, 52, 68, 77
 Regulae 35, 53
 Relegatio 38
 Rescripta 50
 Responsa 34, 51, 53
 Rezeption 1, 76
 Ritterschaft 15, 41, 62
 Rubricae 71—73
- Sabinianer 53, 54
 Sabinus, Caelius 55
 —, Massurius 55
 Sabinusmasse 72
 Sanctio pragmatica 66
 — — pro petitione Vigilii 70
 Savigny 78
 Scaevola, Q Cervidius 57
 —, Q Mucius 35, 53, 72
- Scholia ad Basilika 75
 — Sinaítica 68
 Selbsthilfe 11
 Selbstverwaltung 17, 22, 42, 63
 Senat 10, 15, 27, 47
 Senatorenstand 15, 41, 62
 Senatorische Provinzen 43
 Senatus consulta 33, 47, 48
 — consultum ultimum 24
 Septimius Severus 57
 Servianische Verfassung 14
 Siedlungsgesetze s l l agrariae
 Socii 17, 22, 32
 Staatshaushalt 25
 Statthalter der Provinzen 21, 43, 63
 Steuern 25; s Erbschafts-, Freilassungs-,
 Grund-, Kopfsteuer
 Strafen 38, 41, 62
 Strafprozeß 39, 63
 Strafrecht 11, 37
 Suffragium 15, 28
 Sulla 44
 Sulpicius, Ser 35
 Summa Perusina 73
 Synopsis Basilicorum 75
 Syrisch-römisches Rechtsbuch 68
- Tabula Heracleensis 32
 Talion 38
 Testament 11, 28
 Theodosius II 66
 Theophilus 69, 74
 Tipucitus 75
 Trebatius Testa, C 36, 54
 Tribonianus 69
 Tribuni aerarii 25
 — consulares s Konsulartribunen
 — plebis 23, 26
 Tribunicia potestas 45
 Tribus, Stamm- 8
 — örtliche 14
 Tributkomitien 29
 Tributus s Grundsteuer
- Ulpianus, Domitius 58
 —, fragmenta 60
 Ultrotributa 24
- Varro 36
 Venuleius Saturninus 57

Verberatio 38
 Vicarii 63
 Vigintisexviri 26
 Volksrecht s ius civile
 Volksversammlungen 10, 28, 47
 Vulgarrecht 42, 70
 Vulgathandschriften 72, 76
 Wachstafeln 61
 Wahlen 10, 28, 47

Wuchergesetze 14
 Zensoren 23, 25, 46
 Zenturiatkomitien 10, 29
 Zenturien 14
 Zinsen 14
 Zitiergesetz 65
 Zivilprozeß 36, 38
 Zölle 24
 Zwölftafeln 3, 31

Inhalt.

Einleitung.

1.	Heutige Bedeutung des römischen Rechtes	1
2.	Literatur	4

Erstes Buch.

Römische Rechtsgeschichte.

I. Königszeit.

3.	1. Volk	7
4.	2. Staat und Recht	9

II. Republik.

5.	1. Volk.	
6.	a. Rom	12
7.	b. Italien	16
8.	c. Provinzen	20
9.	2. Staat.	
10.	Verfassung im allgemeinen	22
11.	a. Magistrate	24
12.	b. Senat	27
13.	c. Volksversammlungen	28
14.	3. Rechtsquellen	29
15.	4. Rechtswissenschaft und Rechtsurkunden	34
16.	5. Recht	36

III. Prinzipat.

17.	1. Volk und Staatsgebiet	41
18.	2. Staat	43
19.	3. Rechtsquellen	48
20.	4. Rechtswissenschaft.	
21.	Allgemeines	52
22.	a. Frühklassische Zeit der zwei Rechtsschulen	54
23.	b. Hoch- und spätklassische Zeit	56
24.	c. Überlieferung und Rechtsurkunden	59

IV. Dominat.

§	22.	1. Volk, Land und Staat	62
		2. Rechtsquellen und Rechtswissenschaft vor Justinian.	
§	23.	a. Reichsrecht	65
§	24.	b. Römische Gesetzbücher der Germanenstaaten	67
§	25.	c. Rechtswissenschaft	68
§	26.	3. Justinians Gesetzgebung	69
§	27.	4. Nachjustinianisches Altertum	74

V. Weiterentwicklung nach dem Altertum.

§	28.	1. Rezeption	76
§	29.	2. Rechtswissenschaft	77

Zeittafel	80
----------------------------	-----------

Berichtigung

- S 20 Z 6 v u l Aetoler statt Achäer
 S 36 Z 5 v o l 144 statt 142
 S 48 Z 6 v u l 104 statt 108

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S04272